



JUGENDKRIMINALITÄT: EIN THEMA FÜR DIE SCHULE

Empfehlungen und Hilfestellung für Schulen

Vorwort



Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister
des Innern, für Sport
und Integration



Prof. Dr. Michael Piazzolo, MdL
Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus



Ulrike Scharf, MdL
Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales



Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Justiz

Kriminelles Verhalten junger Menschen ist ein Thema, das in der Gesellschaft besondere Beachtung findet. Durch den Wandel, den unsere Gesellschaft durchläuft, insbesondere durch die vielfältigen Möglichkeiten, die sich aus der Digitalisierung ergeben, ist das Thema noch anspruchsvoller und vielschichtiger geworden: Die nahezu vollständige Verbreitung digitaler Begleiter in fast allen Lebenssituationen hat auch Auswirkungen auf das kriminelle Verhalten, wie z. B. das Phänomen „Cybermobbing“ zeigt.

Für die Bayerische Staatsregierung haben Prävention und Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität einen hohen Stellenwert. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, einerseits zu verhindern, dass junge Menschen überhaupt straffällig werden, und andererseits, im Falle von Gesetzesverstößen, geeignete Hilfen und Maßnahmen anzubieten, damit weitere Straftaten verhindert werden können. Neben den Eltern sind alle Erziehungsinstitutionen und insbesondere die Schulen hierbei gefordert.

Die Schulen spielen im Leben von jungen Menschen eine wichtige Rolle, stellen neben dem Elternhaus den maßgeblichen Ort dar, an dem Normen und Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens gelernt und eingeübt werden. Aus diesem Grunde ist die Schule auch von der Verfassung – unter Beachtung des grundlegenden Elternrechts – zur Erziehung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler verpflichtet (Art. 131 BV).

Die Schule ist aber auch ein sozialer Lebensraum. Sie nimmt deshalb ihren Erziehungsauftrag bewusst wahr und erzieht die Schülerinnen und Schüler zu einem für die gesamte Gesellschaft

förderlichen Sozialverhalten. Dabei geht es vor allem um einen partnerschaftlichen Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander und um das Einhalten grundlegender Regeln für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft. Das Erleben einer sozial intakten Gemeinschaft, das Abstecken persönlicher Freiräume und Grenzen des eigenen Handlungsspielraums, die Toleranz gegenüber anderen Menschen sind Erziehungsinhalte, die zum Teil nur in der Schule vermittelt werden können. Sie sind die notwendige Voraussetzung, um einen jungen Menschen zu einem sozialverträglichen Lebenswandel zu befähigen. Die Schule muss sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet voll bewusst sein.

Dies spiegelt sich nicht zuletzt im LehrplanPLUS wider, der in den vergangenen Jahren in Kraft gesetzt wurde. Dort ist die Werteerziehung fest in den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen verankert. Sie ist damit Aufgabe aller Fächer und aller Jahrgangsstufen in den bayerischen Schulen.

Die vorliegende Schrift will Informationen über Ausmaß und Hintergründe von Jugendkriminalität vermitteln, einen Einblick in die gesetzlichen Regelungen und die Praxis von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege geben und zu einer auch kriminalpräventiven Erziehungsarbeit in der Schule beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine engagierte Umsetzung durch alle in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte nötig. Der intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Institutionen kommt dabei herausragende Bedeutung zu.

München, 2023

JUGENDKRIMINALITÄT: EIN THEMA FÜR DIE SCHULE

Diese Broschüre wurde gemeinsam erarbeitet von:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
www.innenministerium.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
www.km.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
www.sozialministerium.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
www.justiz.bayern.de

Koordinierung:
Bayerisches Landeskriminalamt
www.polizei.bayern.de

1 Einführung und Zielsetzung der Broschüre

06

2 Informationsteil

2.1	Merkmale von Jugendkriminalität	07
2.2	Übersicht „Von der Anzeige bis zum Urteil“	12
2.3	(Straf-)Anzeige bei der Polizei	13
2.4	Jugendstrafrecht, Strafverfahren, Jugendhilfrecht, Zivilrecht	14
2.5	Krisenintervention und Sicherheitskonzept an Schulen	19
2.6	Bedeutsame bayernweite Präventionsprogramme	21
2.6.1	Teen Courts	21
2.6.2	Medienführerschein	22
2.6.3	PIT - Prävention im Team (für weiterführende Schulen)	23
2.6.4	Faustlos (für Grundschulbereich)	24
2.6.5	Programme für Schulwegbegleiter	25
2.6.6	Schulschwänzer-Initiative Bayern	26
2.6.7	LEXI-Hausaufgabenheft mit Begleitheft für Lehrkräfte (für dritte Klassen)	27
2.6.8	Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“	28
2.6.9	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes	29

3 Anwendungsbereich - Hinweise für die Praxis

3.1	Akteure und Zusammenarbeit	30
3.2	Fallgruppe Diebstahl	40
3.3	Fallgruppe Drogen	46
3.4	Fallgruppe Vandalismus bzw. Sachbeschädigung	54
3.5	Extremistisch motiviertes Verhalten	60
3.6	Fallgruppe Körperverletzung	66
3.7	Delikte im Zusammenhang mit digitalen Medien	74
3.8.1	Sexuelle Gewalt	86
3.8.2	Sexuelle Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern	90
3.9	Lehrkräfte als Opfer von Straftaten	94
3.10	Unterrichtsfremde Gegenstände	100
3.11	Strafanzeige ja oder nein?	106

4 Weiterführende Schriften

4.1	Auswahl weiterführender Literatur	107
4.2	Zentrale Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien	108

Einführung und Zielsetzung der Broschüre

Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an Schulen (Art. 60 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG]), Fachkräfte der Jugendhilfe und auch der Polizei kommen vor dem Hintergrund

- unterschiedlicher gesetzlicher Aufträge,
- unterschiedlicher Zielvorgaben,
- unterschiedlicher Arbeitsprinzipien und Methoden,
- unterschiedlicher Zuständigkeiten und Befugnisse,
- unterschiedlicher Anlässe,
- und zu unterschiedlichen Zeiten

mit Schülerinnen und Schülern beruflich in Kontakt.

Die Ausführungen in dieser Broschüre können für die unterschiedlichen Institutionen und Berufsgruppen hilfreich sein, die direkt oder indirekt mit deviantem Verhalten von Schülerinnen und Schülern, aber auch deren potentiellen Opfern – wie Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften – konfrontiert sind. Die Broschüre zielt darauf ab, das gegenseitige Wissen und Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der unterschiedlichen Professionen zu vertiefen und damit letztlich die institutionelle Zusammenarbeit auf aktuellem Stand der Erkenntnisse weiter zu verbessern.

Wissenschaftlich unbestritten ist, dass die Weichenstellungen für delinquentes und gewalttätiges Verhalten lebensgeschichtlich meist schon früh erfolgen. Insofern ist es zweckmäßig, gerade im schulischen Bereich zielgerichtet auf entsprechende Vorkommnisse bei Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Die Broschüre beleuchtet unter anderem das Fallaufkommen in unterschiedlichen Handlungsbereichen und ergänzt diese im Einzelnen um verschiedene praxisrelevante Handlungsansätze.

Gerade Schulleitungen können die Inhalte dieser Broschüre nutzen, um problematisches Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu bewerten und damit in geeigneter Weise umzugehen.



1

Informationsteil

2

2.1

Merkmale von Jugendkriminalität

Beispiele für Fehlverhalten

Junge Menschen machen sich manchmal zu wenig Gedanken darüber, dass sie mit einem bestimmten Verhalten nicht nur einen Schaden verursachen, sondern sogar eine Straftat begehen können. Dass Ladendiebstähle, Schmierereien, Schlägereien und Schwarzfahren verboten sind und Straftaten darstellen, dürfte allgemein bekannt sein.

Nehmen wir aber z. B. den Fall eines 19-jährigen, der bei Facebook und WhatsApp über eine Freundin verletzende Dinge schreibt und ohne deren Erlaubnis intime Fotos an seine Freunde weiterleitet. Dem 19-Jährigen sollte bewusst sein, dass diese Aktion kein Spaß ist. Für die Betroffene kann das schlimme Folgen haben. Sie wird nachhaltig verletzt und bloßgestellt, denn das Netz vergisst nichts. Der 19-Jährige macht sich wegen Beleidigung sowie der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen strafbar.

Ein anderes Beispiel ist ein 16-Jähriger, der von seinen Mitschülern auf dem Pausenhof deren Taschengeld oder Handy erpresst. Hier ist schnell der Tatbestand des Raubes oder der räuberischen Erpressung erfüllt.

Ist dies aber auch Kriminalität? Müssen junge Volljährige auch strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden oder handelt es sich hierbei um eine Tat, die als jugendtypisches Fehlverhalten zur Jugendkriminalität zu zählen ist?

Was ist „Jugend“?

In jugendhilferechtlicher Sicht (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) gelten nachstehende Begriffsbestimmungen, die für einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe relevant sind:

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

In strafrechtlicher Hinsicht sind vier Altersstufen zu unterscheiden:

- Kinder (unter 14 Jahren)
- Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- Heranwachsende (18 - 20 Jahre)
- Erwachsene (ab 21 Jahren)

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) können sich nur Personen im Alter von über 14 Jahren strafbar machen; unter 14-jährige Personen sind schuldunfähig, können also wegen einer Tat nicht strafrechtlich belangt werden. Jugendlicher ist nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), „wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“, Heranwachsender, „wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist“ (§ 1 Abs. 2 JGG). Das JGG enthält damit für die Gruppe der 14- bis 20-Jährigen Sonderregelungen, die als Jugendstrafrecht bezeichnet werden.

Während das allgemeine Strafrecht primär an der Straftat orientiert ist, ist das JGG auf den jugendlichen Täter mit den besonderen Problemen dieser Altersgruppe ausgerichtet. Das Jugendstrafrecht misst pädagogischen Reaktionen einen bedeutenden Stellenwert zu und stellt eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten junger Straftäter zur Verfügung, die sich alle am Erziehungsgedanken orientieren. Aus diesem Grund hat das Jugendamt gem. § 52 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, also der 14- bis 17-Jährigen, heißt es in § 3 Satz 1 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ Die Feststellung der „bedingten Strafmündigkeit“ obliegt dem

Staatsanwalt und dem Richter. Hat der Jugendliche diese Reife nicht, ist er schuldunfähig; ein evtl. Strafverfahren wird eingestellt.

Heranwachsende (18- bis 20-Jährige) sind stets strafmündig. Ihre Schuldfähigkeit kann nur aus den im allgemeinen Strafrecht festgelegten Gründen, nicht aber - wie bei Jugendlichen - wegen mangelnder sittlicher und geistiger Reife ausgeschlossen sein. Das gilt auch dann, wenn der Heranwachsende nach seinem Reifegrad noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Das JGG enthält aber auch für die Heranwachsenden Sonderregelungen hinsichtlich der Rechtsfolgen der Tat. Bei ihnen ist in allen Fällen eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob die Rechtsfolgen nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht zu bestimmen sind.

Wer zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird immer als Erwachsener nach allgemeinem Strafrecht beurteilt.

Was ist Kriminalität?

Die offiziell registrierte, in amtlichen Kriminalstatistiken ausgewiesene Kriminalität (das sog. „Hellfeld der Kriminalität“) bildet nur einen nach einzelnen Deliktsarten und Tätergruppen unterschiedlich großen Ausschnitt der tatsächlich verübten Straftaten ab. Art und Umfang dieser „Ausschnitte“ sind abhängig von Ausmaß und Struktur der formellen sozialen Kontrolle, wie sie insbesondere von Jugendämtern, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ausgeübt wird.

Einen anderen Ausschnitt der „Kriminalitätswirklichkeit“ zeigen Untersuchungen zum sog. „Dunkelfeld“, also jenem Teil der Straftaten, die zwar verübt, aber aus den verschiedensten Gründen nicht angezeigt worden sind. Solche Untersuchungen erlauben Aussagen zu Art, Umfang und Struktur der nicht offiziell registrierten Kriminalität und ihrer Täter sowie der informellen Sozialkontrolle, insbesondere zum Anzeigeverhalten und zur Anzeigebereitschaft der von Straftaten Betroffenen.

Wegen der hier kurz skizzierten Probleme bei der Bestimmung von „Jugend“ und „Kriminalität“ wird in der Kriminologie statt des Begriffes „Jugendkriminalität“ auch der - offenere und unbestimmtere - Begriff der „Jugenddelinquenz“ verwendet.

Der Begriff „Jugenddelinquenz“

- 
- bezieht neben strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen auch solche abweichenden Verhaltensweisen mit ein, die symptomatisch für dissoziale Entwicklungen sein können, wie etwa „Schule schwänzen“, „Weglaufen“ oder Alkoholmissbrauch;
 - hebt sich von strafrechtlichen Begriffen ab, die sich weitgehend an der Vorstellungs- und Verhaltenswelt Erwachsener ausrichten und den Besonderheiten des Verhaltens junger Menschen nicht immer gerecht werden;
 - versucht die Nachteile zu vermeiden, die von etikettierenden Begriffen wie Schuld, Straftat, Verbrechen oder Kriminalität ausgehen können und
 - bezeichnet die sich grundsätzlich noch in der Entwicklung zwischen Kindheit und tatsächlicher Reife von Erwachsenen befindliche Gruppe junger Menschen und bezieht sich deshalb im Allgemeinen auf abweichendes Verhalten 10- bis 24-Jähriger.

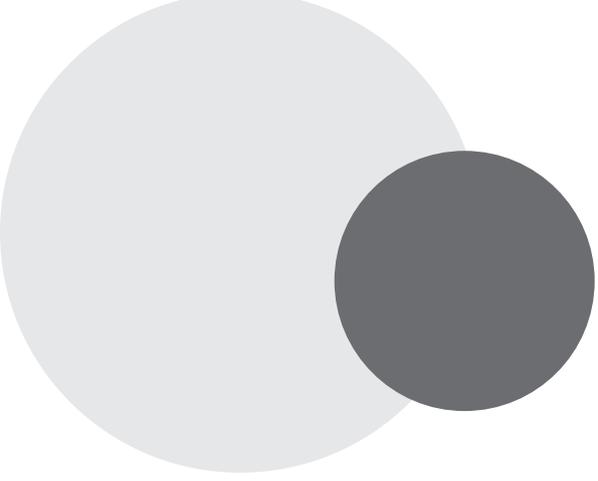
Aufgrund der Analyse von kriminalstatistischen Daten und der Ergebnisse von Untersuchungen zum Dunkelfeld lässt sich die Delinquenz junger Menschen wie folgt beschreiben: Die Neigung zu normabweichendem Verhalten als entwicklungsbedingtem Phänomen ist zwar weit verbreitet, aber in den meisten Fällen nur vorübergehend und episodenhaft. Insbesondere für männliche Jugendliche gilt das Begehen wenigstens einer strafbaren Handlung im Bagatellbereich der Kriminalität im statistischen Sinne als „normal“. Jugendkriminalität rückt damit in die Nähe der sogenannten „Ubiquität“, also der Allgemeinverbreitung bei Jugendlichen. Dunkelfeldforschungen belegen, dass fast alle (männlichen) Kinder und Jugendlichen Straftaten im Bagatellbereich der Kriminalität begehen, aber nur ein sehr kleiner Teil dabei „erwischt“, angezeigt und kriminalstatistisch registriert wird.

Nur sehr wenige der befragten bzw. kriminalstatistisch erfassten Jugendlichen sind Mehrfach- oder Intensivtäter, also über einen längeren Zeitraum mit mehreren Delikten auch der schwereren Kriminalität auffällig.

Kriminalitätsbelastung der Altersgruppen

Im Längsschnitt der einzelnen Altersstufen ergibt die Delinquenz-Entwicklung folgendes Bild:

- kontinuierlicher Anstieg ab dem 10. Lebensjahr,
 - „Spitzenbelastung“ um das 18. Lebensjahr,
- ab dem 21. Lebensjahr nur noch selten Steigerungen,
 - bis zum 25. Lebensjahr geht die Auffälligkeit wieder zurück,
- nach dem 30. Lebensjahr: Allmähliches Auslaufen von Altersstufe zu Altersstufe,
- nach dem 55. Lebensjahr entspricht die Kriminalitätsbelastung in etwa wieder derjenigen der Altersgruppe der 12-Jährigen.



Diese Altersverteilung der Kriminalität bedeutet, dass ein großer Teil der tatverdächtigen jungen Menschen als Erwachsene nicht mehr straffällig wird:

Straffälliges Verhalten eines geringen Anteils junger Menschen ist im statistischen Sinne „normal“, lebenslang auftretende Kriminalität ist dagegen die Ausnahme.

Lebensgeschichte, biographische Zentralereignisse und psychosoziale (Nach-)Reifung führen bei dem weitaus größten Teil jugendlicher Delinquenten zur Aufgabe dieses Verhaltens.

Die Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu entsprechenden Tatverdächtigen spiegeln diese, als für die jeweilige Altersphase als „normal“ zu bewertenden Belastung wider: Von allen Tatverdächtigen in Bayern (ohne Tatverdächtige mit Verstößen ausschließlich gegen das AufenthG, AsylG und/oder FreizügG/EU) sind etwa unter drei Prozent Kinder (8- bis 13-Jährige), unter neun Prozent Jugendliche (14- bis 17-Jährige) und um die zehn Prozent Heranwachsende (18- bis 20-Jährige). Diesen, gut 20 Prozent Tatverdächtigen zwischen 8 bis 20 Jahren, steht die Tatsache gegenüber, dass diese Altersgruppe in der Bevölkerung lediglich einen Anteil von unter 13 Prozent hat.

Jugendkriminalität - Erwachsenenkriminalität im Vergleich

Vergleicht man die Kriminalität junger Menschen mit der von Erwachsenen, so kann man Unterschiede in der Art der „bevorzugten“ Delikte, der Ausübung und der Motivlage entdecken. Junge Menschen begehen vor allem Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen sowie Raubdelikte und dies auffälliger und sichtbarer als Erwachsene. Junge Menschen haben ein anderes Freizeitverhalten und begehen Straftaten beispielsweise als Mutprobe und häufig aus der Gruppe (unter Gruppendruck) heraus. Oft sind sie sich des „kriminellen“ Gehalts ihrer Verhaltensweisen und deren Folgen nicht oder nur bedingt bewusst.

Erwachsene hingegen begehen häufig Delikte, die der öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen sind (z. B. Gewalt im sozialen Nahraum oder Betrug).

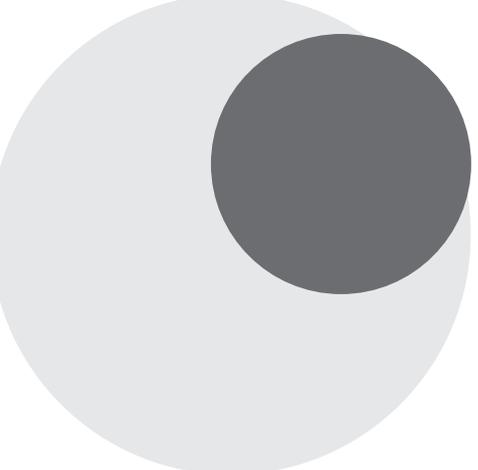
Junge Menschen werden primär außerhalb der Schule straffällig.

Tatort „Schule“

In der PKS wird der Tatort „Schule“ gesondert erfasst. Alle Delikte, die im Bereich der Schule - im Schulgebäude selbst oder auf dem Schulgelände - verübt und angezeigt wurden, sind mit dieser Tatörtlichkeit ausgewiesen. Hier **nicht** erfasst werden die Straftaten, die etwa auf dem Schulweg, in Schulbussen oder in den Wartebereichen der öffentlichen Verkehrsbetriebe begangen werden. „Tatort Schule“ heißt auch **nicht**, dass es sich bei den Tatverdächtigen und den Opfern in jedem Fall um Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige Schulangehörige handelt.

Nach wie vor handelt es sich beim größten Teil der mit Tatort „Schule“ registrierten Straftaten um Diebstähle. Erst an zweiter Stelle der bedeutsamen Deliktsgruppen an Schulen stehen einfache und gefährliche bzw. schwere Körperverletzungen.

Unter diesen physischen Gewaltformen werden z. B. „Abziehen“ von Jacken (Raub) oder Körperverletzungsdelikte bei Schulhof-Raufereien erfasst. Dabei handelt es sich überwiegend um gemeinschaftlich begangene Körperverletzungen. Über die PKS nicht darstellbar ist allerdings die Bandbreite der unterschiedlichsten Gewaltformen im schulischen Miteinander. Ergänzt werden müssten beispielsweise Formen der psychischen Gewalt (Verletzung anderer durch Ablehnung oder Abwertung) und Formen der verbalen Gewalt (wie beleidigende oder entwürdigende Worte). Diese beiden Gewaltformen werden unter Schülerinnen und Schülern zusätzlich über soziale Medien begangen und kommen insgesamt selten zur Anzeige (Stichwort „Cybermobbing“). Im Dunkelfeld verbleiben meist auch unterschiedlichste Formen frauenfeindlicher, fremdenfeindlicher oder rassistischer Gewalt.



Für Kinder ist die Schule allerdings diejenige Tatörtlichkeit, bei der sie am ehesten wegen einer Gewalttat angezeigt werden.

An dritter Stelle der bedeutsamen Deliktsgruppen an Schulen stehen Sachbeschädigungen: mit Anteilen weit unter jeweils zehn Prozent folgen Beleidigungen und Rauschgiftdelikte.

Suchtgefährdung in der Schule heißt auch deshalb nicht, dass „der Dealer um den Schulhof schleicht und seine Opfer sucht“ - ein Bild, welches durch die Medien gerne verbreitet wird und entsprechend „meinungsbildend“ in der Öffentlichkeit wirkt.

Allerdings zeigen die aktuellen Studien der BZgA einen allgemeinen Anstieg des illegalen Drogenkonsums bei Jugendlichen¹. Im Bereich der Schulen haben dabei Verstöße im Zusammenhang mit Cannabis-Konsum den mit Abstand größten Anteil.

Lehrkräfte als Opfer

Im Jahr 2019 wurden in Bayern 128 Lehrkräfte als Opfer² einer Straftat innerhalb des Tatortbereiches Schule erfasst. Werden Lehrkräfte im schulischen Bereich polizeilich als Opfer erfasst (wenn also eine Anzeige erfolgt), handelt es sich in der Hauptsache um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im schulischen Alltag werden Lehrkräfte allerdings wesentlich häufiger Opfer diffamierender Bilder, geposteter Beleidigungen in sozialen Netzwerken der Schülerschaft sowie von Beleidigungen, Verleumdungen oder Bedrohungen im Unterrichtsgeschehen. Aus unterschiedlichsten Gründen werden solche Vorgänge jedoch selten zur Anzeige gebracht.

Aufklärungsquote im pädagogischen Kontext

Im Hellfeld der erfassten Delikte im schulischen Bereich sind über die Hälfte der Fälle der Eigentumskriminalität zuzurechnen, rund ein Viertel der Delikte richteten sich gegen die körperliche Unversehrtheit, gerade bei diesen Delikten lag die Aufklärungsquote bei über 95 %.

Diese hohe Aufklärungsquote bringt es mit sich, dass in der Schule auf die Täterinnen und Täter reagiert werden kann (bei Diebstahlsdelikten ist dies beispielsweise nur selten direkt möglich). Für die weitere schulische Laufbahn (aber auch sonstige „Karriere“) der Betroffenen ist diese Reaktion in der Schulfamilie ein wichtiges pädagogisches Element: es ist wichtig, dass Täterinnen und Täter Empathie gegenüber Opfern aufbauen, gleichfalls positiv wirkt es sich auf das weitere Verhalten beschuldigter Schülerinnen oder Schüler aus, wenn Sie ein aufrichtiges Schulbekenntnis formulieren können.

Eine detailliertere Auswertung der PKS zur Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen, inklusive der Beleuchtung des Tatorts „Schule“, enthält der jährlich neu erscheinende Online-Bericht des Bayerischen Landeskriminalamts unter:



Quelle

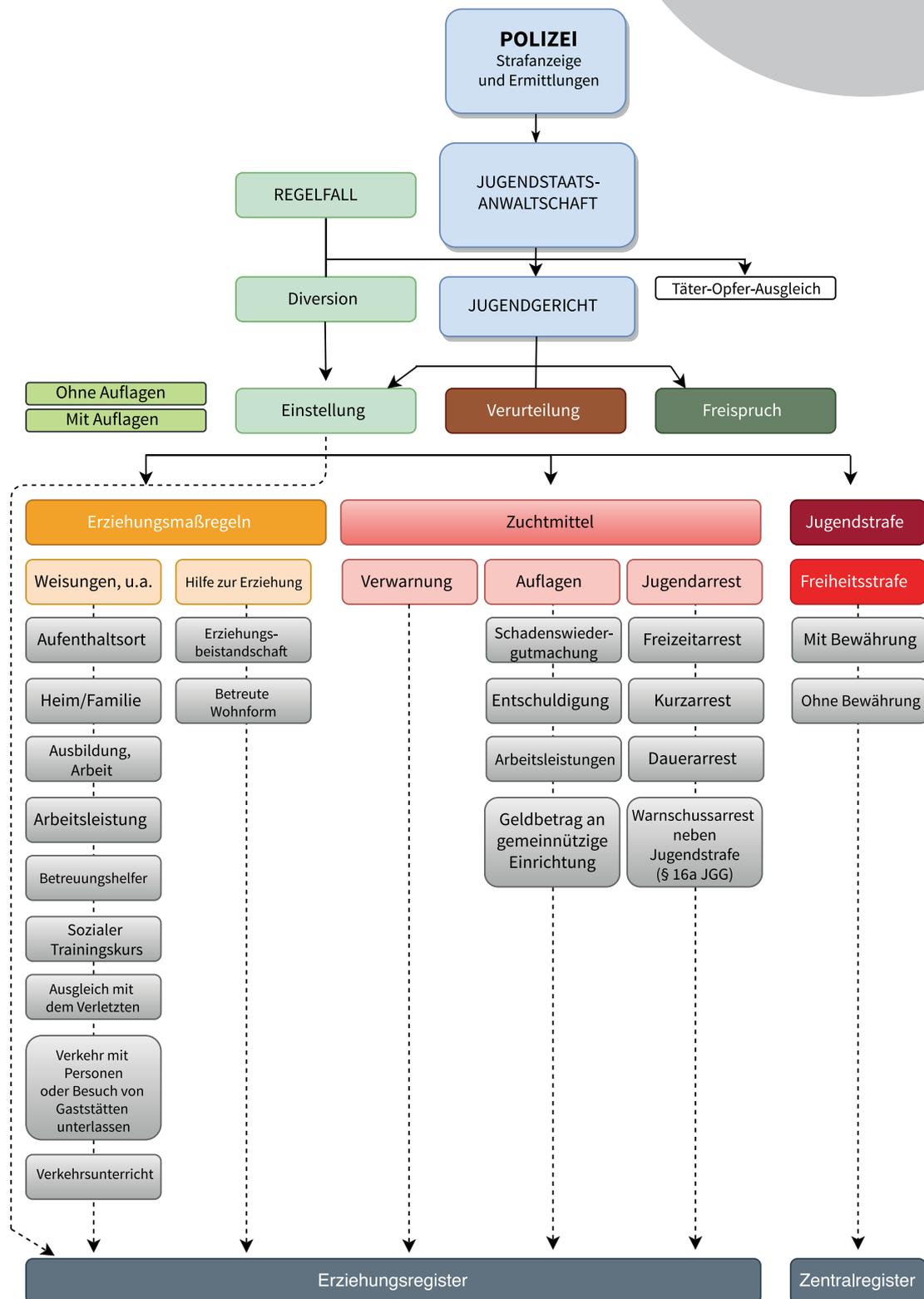
¹ Quelle: Studie „Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland“, BZgA, Köln 2016.

² Die Deliktarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornografischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Aussetzung, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines anderen durch Abgabe von BtM.

2.2

Übersicht „Von der Anzeige bis zum Urteil“

Das folgende Schaubild stellt die Möglichkeiten im Jugendstrafverfahren dar, angefangen von den polizeilichen Ermittlungen bis zu den Entscheidungen der Justiz.



2.3

(Straf-)Anzeige bei der Polizei

Wenn der Verdacht besteht, dass jemand eine strafbare Handlung begangen hat, kann (Straf-)Anzeige erstattet werden. Die Anzeige kann sich entweder gegen eine bestimmte, oder aber unbekannte Person richten. Eine Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen, am einfachsten bei der nächstgelegenen Polizeiinspektion. Anzeigeberechtigt ist jede Person (auch Kinder und Jugendliche), und nicht nur Geschädigte. Von Amtswegen werden im schulischen Bereich Anzeigen durch die Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person initiiert.

Bei der Aufnahme einer Anzeige durch die Polizei werden zunächst die vollständigen Personalien erhoben (z. B. auch der Familienstand und der Geburtsort). Steht die

Anzeige in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, kann die Adresse der Schule als sog. ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Im Rahmen der folgenden Aussage werden dann Informationen zu den sieben W-Fragen erhoben und in einem Protokoll zusammengefasst: Dieses Fragemuster eignet sich außerdem für Aktennotizen, Unfallberichte und andere Sachverhalts-schilderungen:

WEM ist etwas passiert? = Opfer bzw. Geschädigte oder Geschädigter,

WO ist es passiert? = Tatort,

WANN ist es passiert? = Tatzeit,

WER ist (soweit bekannt) der Verursacher? = Tatverdächtige,

WAS ist passiert? = Tatbestand bzw. Schaden,

WIE ist es wohl passiert? = Ablauf,

WARUM ist es passiert? = Motiv bzw. Persönlichkeit.

Hierbei sollen Verdachtsmomente gegen Personen nur geäußert werden, wenn diese auf objektiven und nachvollziehbaren Anhaltspunkten beruhen. Persönliche Eindrücke und Wertungen müssen in der Aussage klar als solche erkennbar sein.

Mit einer Anzeige werden polizeiliche Ermittlungen ausgelöst.

2.4

Jugendstrafrecht, Strafverfahren, Jugendhilferecht, Zivilrecht

Jugendstrafverfahren

Bei den Staatsanwaltschaften sind für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende Jugendstaatsanwälte bestellt. Bei den Gerichten sind entsprechend Jugendrichter zuständig. Beide Berufsgruppen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren nimmt die Jugendgerichtshilfe, die von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird, im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Mitwirkung wahr. Sie bringt erzieherische, soziale und sonstige im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsame Aspekte in das Jugendstrafverfahren ein und ist so früh wie möglich in das Verfahren einzubeziehen.

Das Jugendgerichtsgesetz ermöglicht eine äußerst flexible Reaktion auf strafbare Handlungen Jugendlicher und Heranwachsender, die nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind. Dabei ist als Hauptmaßstab die Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung auf den jungen Straftäter heranzuziehen.

Bei kleineren und mittleren Normverstößen (z. B. Beleidigungen, leichten Fällen der Körperverletzung, „Schwarzfahren“, Sachbeschädigungen mit geringem Schaden) und geständigen und einsichtigen Tätern, die nicht oder nur geringfügig strafrechtlich vorbelastet sind, kommt als Reaktionsmöglichkeit eine Einstellung des Verfahrens ohne Anklage und Urteil in Betracht; Voraussetzung ist, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Vorgehensweise bezeichnet man als „Diversion“ (= Ablenkung bzw. Umlenkung). Dadurch, dass kein förmliches Verfahren und keine Verurteilung erfolgt, kann die Belastung mit dem sozialen Makel der Verurteilung, die dem weiteren sozialen Werdegang eines jungen Straftäters unter Umständen mehr schadet als nützt, vermieden werden. Es kann auch eine Einstellung in Hinblick auf bereits durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen erfolgen. Schließlich kann das Verfahren nach der richterlichen Erteilung einer Er-

mahnung, Weisung oder Auflage, wie z. B. der Erbringung von Arbeitsauflagen oder dem Bemühen um Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich), eingestellt werden. Im Jahr 2021 ist seitens der bayerischen Staatsanwaltschaften in 17.407 Fällen von diesen Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht worden.

Reichen Diversionsmaßnahmen zur Einwirkung auf den jungen Straftäter allerdings nicht aus, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage.

Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die beiden Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts, werden bei Jugendlichen - und bei Heranwachsenden, wenn diese einem Jugendlichen gleichzustellen sind oder eine typische Jugendverfehlung zugrunde liegt - durch ein abgestuftes, vom Erziehungsgedanken geprägtes Rechtsfolgensystem ersetzt. Dieses besteht aus:



- Erziehungsmaßregeln,
- Zuchtmitteln und
- Jugendstrafe.

Diese Rechtsfolgen können in weitem Umfang miteinander verbunden werden. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben nicht die Rechtsauswirkungen einer Strafe, erscheinen deshalb z. B. auch nicht im Führungszeugnis. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt, die Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

Erziehungsmaßregeln haben das Ziel, Erziehungsmängeln entgegenzuwirken, die sich in der Straftat gezeigt haben. Sie bezwecken keine Tatvergeltung. Unter Erziehungsmaßregeln versteht das Gesetz die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen, sowie die Erteilung von Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Im Wesentlichen kommen folgende Weisungen in Betracht:

- Anordnungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes,
- Wohnen bei einer zugewiesenen Familie oder in einem Heim,
- Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle,
 - Erbringen von Arbeitsleistungen,
- Unterstellung unter die Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer),
 - Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs,
- Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich),
 - Anordnungen, nicht mit bestimmten Personen zu verkehren oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
 - Teilnahme an einem Verkehrsunterricht.



Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Mitwirkung über die Hilfen zu entscheiden und darüber zu wachen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender den Weisungen nachkommt. Erfüllt er die Weisungen schuldhaft nicht, kann vom Jugendgericht Jugendarrest bis zu vier Wochen festgesetzt werden.

Praktisch besonders bedeutsam ist die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, die als Weisung und auch als Auflage zulässig ist. Regelmäßig wird der Jugendliche (Heranwachsende) dabei verpflichtet, in seiner Freizeit ein bestimmtes Maß (z. B. 40 Arbeitsstunden) gemeinnütziger Arbeit zu leisten, etwa in einem Altenheim Hilfsdienste zu erbringen oder in der Stadtgärtnerei, in kommunalen Sporteinrichtungen, Verkehrsbetrieben oder im Umweltschutzbereich Hilfsarbeiten auszuführen. Der erzieherische Wert dieser Maßnahme kann, wenn sie auf die Persönlichkeit des jungen Straftäters abgestimmt ist, hoch sein; sie hat auch eine gewisse „Denkzettelwirkung“. Erfreulicherweise stellen gemeinnützige Einrichtungen entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit.

Zunehmend bedeutsam werden in der Praxis die Weisungen, sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und - nicht zuletzt - sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Es ist zu begrüßen, dass sich Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe in diesen Bereichen zunehmend engagieren.

Zuchtmittel können dann festgesetzt werden, wenn Erziehungsmaßregeln allein nicht angemessen erscheinen, weil einem jungen Straftäter eindringlich vermittelt werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.



- Bei der Verwarnung wird dem Täter das Unrecht seiner Tat durch den Jugendrichter eindringlich vorgehalten. Die Verwarnung wird häufig mit anderen Maßnahmen verbunden (Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel sind nebeneinander möglich; es können auch jeweils mehrere Maßnahmen festgesetzt werden).

- Als Auflage kann angeordnet werden, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Bei einer schuldhaften Nichterfüllung von Auflagen kann Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängt werden.

- Der Jugendarrest kann als Freizeitarrst (in der Regel ein oder zwei Wochenenden), Kurzarrest (bis zu vier Tagen) oder Dauerarrest (ein bis vier Wochen) verhängt werden. Es handelt sich dabei um einen Freiheitsentzug, der in besonderen Jugendarrestanstalten vollzogen wird. Der Jugendarrest soll dem Jugendlichen auch dabei helfen, mit Problemen fertig zu werden, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

- Der Vollzug des Arrests beginnt in der Regel mit ein oder zwei „stillen Tagen“ als Zeit zum Nachdenken. Anschließend wird der Jugendarrestvollzug mit Arbeit, Unterricht, Einzel- und Gruppengesprächen sowie Sport gestaltet. Auch gemeinsame Exkursionen finden statt. Die Bediensteten der Jugendarrestanstalten bemühen sich, auch über den Arrest hinaus behilflich zu sein, beispielsweise bei der Arbeitssuche und der Vermittlung von Vorstellungsgesprächen. Bei Suchtproblemen werden Kontakte zu Beratungsstellen oder Kostenträgern für Leistungen in therapeutischen Einrichtungen hergestellt.

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe, die nach dem Jugendgerichtsgesetz möglich ist. Sie wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist. Unter „schädlichen Neigungen“ sind erhebliche Anlage- oder Entwicklungsmängel zu verstehen, aus denen sich die Gefahr weiterer Straftaten ergibt und denen sinnvoll nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe entgegen gewirkt werden kann. Vor allem bei Schwerstkriminalität kommt eine Verhängung aufgrund der Schwere der Schuld in Betracht. Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten bis höchstens zehn Jahren.

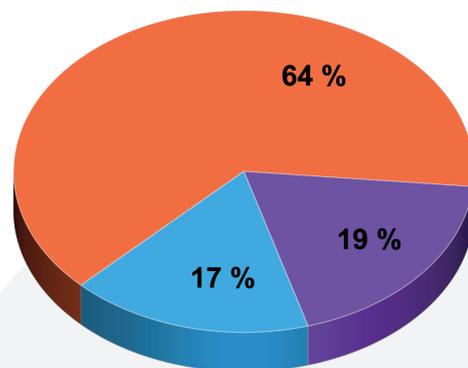
Überwiegend werden Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt. Dabei müssen Jugendstrafen bis zu einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem, jedoch nicht mehr als zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung der Jugendstrafe kann der Strafrest unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Für die Dauer der Bewährungszeit soll die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen erzieherisch beeinflusst werden. Außerdem wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt. Dieser steht ihm helfend und betreuend zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen und berichtet dem Richter über die Lebensführung des Verurteilten. Regelmäßig wird es sich dabei um einen hauptamtlichen

Bewährungshelfer handeln, der ausgebildeter Sozialpädagoge und von der Justizverwaltung angestellt ist. Doch ist auch die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer möglich. Die Jugendstrafe wird in besonderen Jugendstrafanstalten mit dem Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten vollzogen. Dabei sind die erzieherischen Maßnahmen an den Verhältnissen in der Freiheit orientiert und verlangen Einsicht und Mitarbeit des Verurteilten.

Grafik: Strafen und Maßnahmen nach Jugendstrafrecht, 2019

- Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage, Arrest)
- Erziehungsmaßnahmen (Weisung, Erziehungsbeistandschaft)
- Jugendstrafe



Quelle

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Bayern, für 2019

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik³ enthält Angaben über die Anzahl rechtskräftig abgeurteilter und verurteilter Personen⁴. Im Jahr 2019 wurden 12.139 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt. Gegen 7.805 Verurteilte (ca. 64 %) wurden (ggf. zusammen mit anderen Strafen oder Maßnahmen) Zuchtmittel, gegen 2.319 Verurteilte (ca. 19 %) Erziehungsmaßnahmen sowie gegen 2.015 Verurteilte Jugendstrafe (ca. 17 %) verhängt. Bei 5.075 Personen erfolgte eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens.

³Die Bayerische Strafverfolgungsstatistik erscheint jährlich und ist unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/rechtspflege/index.html#link_2 abrufbar.

⁴Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind dabei Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Zivilrechtliche Folgen

Bei Straftaten ist es in vielen Fällen mit der Verurteilung durch das Gericht und der Verbüßung der Strafe noch lange nicht getan. Unter Umständen können gerade die zivilrechtlichen Folgen weit schwerwiegender sein als die strafrechtlichen Konsequenzen. Das kann auch dort gelten, wo ein Täter wegen seines jungen Alters strafrechtlich nicht belangt werden kann.

Beispiel: Wenn ein 13-Jähriger zündelt und eine Scheune in Brand setzt, so ist er strafrechtlich nicht wegen fahrlässiger Brandstiftung (§ 306d StGB) verantwortlich, weil er noch strafunmündig ist. Aber er hat einen Schaden verursacht, für den jemand aufkommen muss.

Diese Frage beurteilt sich nach dem Bürgerlichen Recht. Nach § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dieses Rechtsgebiet heißt daher auch Deliktsrecht. Neben dem Schadensersatz kann teilweise zusätzlich ein Schmerzensgeld, d. h. eine angemessene Entschädigung für sog. immaterielle Schäden, verlangt werden, z. B. bei dauerhaften körperlichen Einschränkungen oder Entstellungen bzw. seelischem Leid. Täter von Beleidigungsdelikten im „wahren Leben“ oder im Internet können außerdem dazu verpflichtet sein, entsprechende Äußerungen zu entfernen (z. B. Löschung aus Facebook-Account) und künftig zu unterlassen.

Wie im Strafrecht auch, können Kinder und Jugendliche erst ab bestimmten Altersstufen zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden. Diese unterscheiden sich aber vom Strafrecht:

Kinder bzw. Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren haften grundsätzlich, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat „nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ hatten. Das ist der Fall, wenn sie geistig nicht so weit entwickelt sind, um in der Lage zu sein, das Unrecht ihrer Taten einzusehen und ihre eigene Verantwortlichkeit zu erkennen. In Ausnahmefällen können sogar Kinder unter 7 Jahren oder Kinder bzw. Jugendliche, die nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben, aus Billigkeitsgründen haften, vor allem, wenn sie eigenes Vermögen haben (§ 829 BGB). Das kann dazu führen, dass ein Kind, noch lange bevor es selbst Geld

verdient, bereits Schulden hat, die es ein Leben lang belastet. Aber auch die Eltern kann es treffen. Sie haften aus eigenem Verschulden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 BGB). Es gilt also tatsächlich manchmal: Eltern haften für Ihre Kinder!

Auf Jugendliche, gegen die beispielsweise wegen eines Diebstahls, eines Straßenverkehrsdelikts oder einer Sachbeschädigung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, können daher gleichzeitig zivilrechtliche Forderungen zukommen. Die Höhe dieser Forderungen (z. B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld) kann der Jugendliche vorher oft gar nicht überblicken. Welcher Jugendliche macht sich schon Gedanken darüber, dass z. B. die Reparatur einer beschädigten Bushaltestelle einige tausend Euro kosten kann?

Verfolgt der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich, d. h. er verklagt den Täter, können dazu außerdem noch Gerichts- und Anwaltskosten kommen.

Die finanziellen Forderungen stellen den Jugendlichen unter Umständen vor einen kaum zu bewältigenden Schuldenberg. Wenn er bereits berufstätig ist, kann sein Arbeitseinkommen bis zur Pfändungsgrenze gepfändet werden; diese Lohnpfändung oder die strafrechtliche Verurteilung wiederum können zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Arbeitslosigkeit ist eine Ursache, die eine erneute Straffälligkeit begünstigen kann - damit beginnt ein Teufelskreis.

2.5

Krisenintervention und Sicherheitskonzept an Schulen

Über die bereits vorher schon bestehende Aufgabe zur Entwicklung eines Sicherheitskonzepts hinaus, hat das Bayerische Kultusministerium in der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10.07.2013 (<https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/krisenintervention.html>) die staatlichen Schulen verpflichtet,



- ein schulisches Krisenteam unter Einbeziehung der jeweiligen Schulpsychologin bzw. des jeweiligen Schulpsychologen einzurichten und
- in Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren,

Für die Polizei ist eine frühzeitige Information über Auffälligkeiten besonders dann hilfreich, wenn beispielsweise:

um in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei kommt bei den organisatorischen Aspekten dieses Sicherheitskonzepts besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen liegt in der Hand der Schulen und erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger. Hierdurch ist gewährleistet, dass die jeweils individuellen Gegebenheiten und Bedarfslagen an den Schulen entsprechend berücksichtigt werden können.

Bereits bei signifikanten Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern ist eine Kontaktaufnahme mit der Schulverbindungsbeamtin bzw. dem Schulverbindungsbeamten ratsam, um zunächst Klarheit im Einzelfall zu schaffen und bei Bedarf die Einleitung weiterer Maßnahmen herbeizuführen.

- unmittelbare bzw. mittelbare Drohungen von Schülerinnen oder Schülern gegenüber Lehrkräften oder anderen Schülerinnen und Schülern kundgetan werden,
- besondere Anzeichen gesteigerten Interesses an Waffen oder Sprengmitteln erkennbar sind,
- Äußerungen über die Verfügbarkeit bzw. den Besitz von Schusswaffen getätigt werden,
- Waffen bei Schülerinnen oder Schülern festgestellt oder deren Wegnahme durch Lehrkräfte vorgenommen werden,
- die Beschäftigung mit oder gesteigertes Interesse an zurückliegenden Amoktaten, z. B. Thematisierung in Aufsätzen oder Tragen typischer Bekleidungsstücke früherer Amoktäter, erkennbar ist.

Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, gibt es in Bayern das

„Kriseninterventions- und bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS),

das aus speziell fortgebildeten staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten besteht.

KIBBS



unterstützt die Schulen

durch Maßnahmen der Vorsorge, z. B. durch Unterstützung bei der Entwicklung schulischer Krisen- und Sicherheitskonzepte,
im Krisenfall z. B. durch notfallpsychologische Unterstützung oder durch Gefährdungseinschätzung bei Gewaltdrohungen - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei -
sowie im Bereich der Nachsorge, z. B. durch Nachbetreuung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.

KIBBS ist flächendeckend in Bayern im Einsatz.

Krisenfälle an Schulen können sein:



- ein schwerer Unfall,
- ein plötzlicher (Unfall-)Tod,
 - das Miterleben eines traumatisierenden Ereignisses,
- ein Suizidversuch oder Suizid,
 - Gewaltdrohungen,
- Amok- und Gewalttaten,
- Großschadenslagen.

Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung

- direkt bei der zuständigen Regional Koordinatorin bzw. dem zuständigen Regional Koordinator
- oder bei der örtlich zuständigen Schulaufsicht.

2.6

Bedeutsame bayernweite Präventionsprogramme

2.6.1 Teen Courts

In Anlehnung an US-amerikanische „Teen Courts“ wurden in Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach, Memmingen, Augsburg, Landshut, Dillingen, Neu-Ulm, Passau, Regensburg, Deggendorf und München (Stand: August 2021) Schülergremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren u. U. eine erzieherische Maßnahme und überwachen ggf. deren Erfüllung. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Jugendlichen ist die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig. Missbilligende Reaktionen von Altersgenossen erscheinen daher gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen. Auch finden Gleichaltrige oft leichter als Erwachsene Zugang zu jugendlichen Beschuldigten und können so Hintergründe und Motive einer Tat ergründen. Zugleich können auch die mitwirkenden „Schülerrichter“ wertvolle Erfahrungen über die Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter und wichtige Bereiche des Jugendstrafrechts sammeln und zudem Verantwortung für junge Menschen und die Durchsetzung der Rechtsordnung übernehmen.

Die mitwirkenden Schüler haben natürlich keine richterlichen Kompetenzen. Das heißt: Sie können kein Urteil verkünden, keine richterlichen Sanktionen festsetzen und vollstrecken und keine Zeugen vernehmen. Sie können aber eine „erzieherische Maßnahme“ der „Wiedergutmachung“ vorschlagen. Kommt der oder die Beschuldigte dieser nach, wird dies von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten berücksichtigt. So kann der Staatsanwalt das Verfahren nach § 45 Absatz 2 JGG einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters, noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Die Entscheidung des Schülergremiums und die Reaktion des oder der Beschuldigten spielen daher für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eine zentrale Rolle.

Aschaffenburg
Ingolstadt
Ansbach
Memmingen
Augsburg
Landshut
Dillingen
Neu-Ulm
Passau
Regensburg
Deggendorf
München

Teen
Courts

Damit ein Fall vor dem Schülergremium „verhandelt“ werden kann, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Täter ist im Alter von 14 bis 18 Jahren, höchstens jedoch 20 Jahre alt,
- bei der Tat handelt es sich um einen Fall leichter bis mittelschwerer Kriminalität,
- der Täter ist geständig und der Sachverhalt vollständig geklärt,
- der Täter und ggf. seine Personensorgeberechtigten sind mit der Behandlung des Falles durch das „Schülergericht“ einverstanden.

Bei der Festsetzung der „erzieherischen Maßnahmen“ gehen die Schülergremien sehr kreativ und individuell vor. Oft werden Reaktionen vereinbart, die einen engen Bezug zur Tat aufweisen wie beispielsweise schriftliche Reflexionen über das eigene Verhalten oder die zeitweise Abgabe des Handys.

Jedes der Projekte wird durch Fachkräfte von freien Trägern der Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut. Diese bereiten die mitwirkenden Schüler durch spezielle Schulungen auf ihre Tätigkeit vor, unterstützen sie bei der Vorbereitung der einzelnen Gremiumssitzungen und koordinieren den Ablauf des Verfahrens. Bei den eigentlichen Sitzungen des Schülergremiums bleiben sie jedoch regelmäßig im Hintergrund.

Mehr Informationen finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Justizministeriums:



Medienführerschein

2.6.2 Medienführerschein

Nutzerinnen und Nutzer stehen im Umgang mit Medien vor vielen Herausforderungen. Die Initiative Medienführerschein Bayern setzt hier an. Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kompetenzen erwerben, um Medien in ihrem Alltag verantwortungsbewusst und selbstbestimmt nutzen zu können. Egal, ob Kindertageseinrichtungen, Schule, außerschulische Jugendarbeit etc. - Medienkompetenz ist ein Thema, das alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen beschäftigt. Denn Medien sind heute fester Bestandteil des Alltags von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Medienführerschein Bayern unterstützt bayernweit Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte bei der altersgerechten Stärkung von Medienkompetenz. Er bietet kostenlose und frei zum Download zugängliche Materialien, die passgenau auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sind und die im Rahmen der schulart- und fächerübergreifenden Medienerziehung eingesetzt werden können. Mit Urkunden und Teilnahmebestätigungen wird die Teilnahme am Medienführerschein Bayern dokumentiert.

Die gemeinnützige Stiftung „Medienpädagogik Bayern“ koordiniert die Initiative, verantwortet die inhaltliche Entwicklung und ist Herausgeberin der kostenlosen Materialien zur Stärkung der Medienkompetenz. Vielfältige Materialien zur Umsetzung schulischer Unterrichtseinheiten jeweils mit Ablaufplan, Tafelbildern in digitaler Form, Kopiervorlagen (bspw. für Arbeitsblätter oder Elternbriefe) und Hintergrundinformationen zur Vorbereitung stehen zur Verfügung.

Bestellung oder Download aller Materialien über:
www.medienfuehrerschein.bayern/



Zusätzlich unterstützt und begleitet die Stiftung „Medienpädagogik Bayern“ ein bayernweites Referentennetzwerk. Alle Schulen können zwischen unterschiedlichen Themenschwerpunkten wählen und hier jeweils zweistündige Informationsveranstaltungen für Eltern anfragen. Die gemeinnützige Stiftung vermittelt dann einen Referenten in möglichst örtlicher Nähe und übernimmt die Honorar- und Reisekosten.

Ihre Anfrage für einen Referenten über:
www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de



PIT

2.6.3 PIT - Prävention im Team (für weiterführende Schulen)

PIT ist ein Programm zum sozialen Lernen und zur Kriminalprävention im Jugendalter.

Das Programm wird in Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Landeskriminalamt durchgeführt. Grundidee ist hierbei, dass Schule, Polizei und andere außerschulische Partner (z. B. Justiz, Jugendhilfe, Drogenberatung) über einen längeren Zeitraum gemeinsam aufeinander abgestimmte Präventions-Unterrichte durchführen. Erklärtes Ziel des PIT-Programms ist es, das soziale Klima in den Klassen zu verbessern, den Jugendlichen konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, die gefährdeten Mitschülerinnen und Mitschüler zu stärken sowie ihre Zivilcourage zu fördern.

Die zuletzt im Jahr 2011 allen weiterführenden Schulen in Bayern kostenfrei übersandte Handreichung „PIT - Prävention im Team“ enthält eine Vielzahl an Unterrichtsbeispielen und Materialien zur Prävention gegen Gewalt, Sucht und Eigentumsdelikte sowie zur Persönlichkeitsbildung unter anderem im Rahmen von Trainings zur Lebenskompetenz. Ebenfalls eingearbeitet ist der Umgang mit digitalen Medien. Das PIT-Programm wird hauptsächlich in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 durchgeführt, ist schulartübergreifend konzipiert und setzt bei der Durchführung auf die grundsätzliche Zusammenarbeit der Schulen mit der Polizei oder weiteren außerschulischen Partnern.

Seit September 2021 ist der überarbeitete Themenbereich zu „Gewalt und Medien“ nun unter dem Titel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ zum kostenlosen Download verfügbar. Weitere Kapitel werden sukzessive überarbeitet. Alle weiterführenden Schulen und Polizeidienststellen werden über jeweils neu veröffentlichte Teile informiert.

- Gewalt
- Angemessener Umgang mit digitalen Medien
- Sucht
- Eigentum

Der Download des Unterrichtsordners ist möglich, unter:

In mebis finden Sie aktuell bereits 14 Unterrichtseinheiten „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ über teach share für Sie aufbereitet.





Faustlos

2.6.4 Faustlos (für Grundschulbereich)

„Faustlos“ ist ein für die Grundschule sowie Kindergarten entwickeltes Programm, das impulsives und aggressives Verhalten von Kindern vermindern und ihre soziale Kompetenz erhöhen soll.

Das Grundschul-Curriculum besteht aus 51 aufeinander aufbauenden Lektionen.

Mit Hilfe der durchgeführten Lektionen werden bewährte Strategien zur Problemlösung eingeübt und so das Verhaltensrepertoire der Grundschul Kinder erweitert. Das Konzept ist geeignet, stufenweise Fähigkeiten in den folgenden Bereichen aufzubauen und zu trainieren: Empathie, Impulskontrolle und Umgang mit Ärger und Wut. Im Zusammenhang mit dem Erwerb sozialer Fähigkeiten wird die Vermeidung von Regelverletzungen und von Gewaltbereitschaft auch direkt angesprochen, z. B.:

- 
- Lektion 11 (Jgst. 2): „Absichten“; Zwischen unbeabsichtigten und beabsichtigten Handlungen unterscheiden und unterschiedlich, bzw. je nach Absichten, reagieren lernen.
 - Lektion 17 (Jgst. 2): „Druck von Gleichaltrigen“; Lernen, dass es in Ordnung ist, „nein“ zu sagen, aber auch nicht verletzt oder böse zu sein, wenn andere mir gegenüber „nein“ sagen.
 - Lektion 18 (Jgst. 3): „Der Versuchung zu stehlen widerstehen“; Konsequenzen unterschiedlicher Regelverstöße unterscheiden, ihren Schaden für die Beziehung (zu Geschädigten) begreifen.

Der Einführung des Programms an einer Schule geht ein eintägiges Training der Lehrkräfte voraus. Hier werden die Arbeit mit fotografischem Material, das bei den Lektionen zum Einsatz kommt, sowie die Umsetzungsschritte vermittelt. Für Hintergrundinformationen steht das Lehrerhandbuch zur Verfügung.

Für Fragen zur Einführung des Trainings, der Fortbildung sowie dem Erwerb der Unterrichtsmaterialien: Heidelberger Präventionszentrum (HPZ),

Tel.: 06203 - 95 77 941, E-Mail: hpz@h-p-z.de

Prinzipiell initiieren die Schulen die Umsetzung über ein sogenanntes Patenmodell. Oft ist es der Förderverein oder Elternbeirat einer Schule, der die Kosten übernimmt. Die Stiftung „Bündnis für Kinder“ der Bayerischen Staatsregierung kann die Programmeinführung durch einen Kostenzuschuss unterstützen.

Meldet sich eine Schule beim Heidelberger Präventionszentrum über die Stiftung „Bündnis für Kinder“ an, erhält diese einen vergünstigten Preis. E-Mail-Adresse zur Anforderung eines „Rückmeldebogen für das FAUSTLOS-Patenmodell“:

buendnis-fuer-kinder@zbfs.bayern.de

Programme für Schulweg- begleiter

2.6.5 Programme für Schulwegbegleiter

In vielen Regionen Bayerns werden seit über zehn Jahren in Kooperation von Landes- oder Bundespolizei mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs Programme für die Ausbildung von so genannten Schulwegbegleitern angeboten.

Sollte eine Schule bereits Projekte wie Streitschlichter oder Tutoren institutionalisiert haben, ist ein Schulwegbegleiter-Programm die richtige Ergänzung, denn das Programm setzt außerhalb des Schulgebäudes an.

Ziele:

Alle angebotenen Programme zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler zum richtigen Verhalten an Haltestellen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu qualifizieren. Mit dem erworbenen Wissen sollen sie bei Fehlverhalten oder Belästigungen anderer Fahrgäste andere Schüler direkt ansprechen und positiv auf sie einwirken.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler im Alter ab ca. 13 Jahren, die diese ehrenamtliche Tätigkeit freiwillig ausüben möchten.

Ausbildungsdauer:

Je nach Programm erfolgt die Ausbildung in einem Zeitraum von ca. 7 - 8 Wochen mit anschließender Aushändigung eines Qualifizierungsnachweises, bzw. Ausweises.

Wesentliche Ausbildungsinhalte aller Programme:

- Gefahrenquellen im Bereich des ÖPNV erkennen (z. B. Bahnanlagen);
- Rechtliches Hintergrundwissen zu einzelnen Deliktsbereichen;
- Frühzeitiges Erkennen von Konfliktsituationen;
- Richtiges Verhalten in Konfliktsituationen;
- Zeugen- und Helferverhalten;
- Funktion und Bedienung verschiedener Nothilfeeinrichtungen;
- Kommunikationstraining.

Beispiele:

• Programm „coolrider“ (www.coolrider.de) derzeit in der Metropolregion Nürnberg und den Bereichen Bamberg, Augsburg und Regensburg;

• DB Schülerbegleiter der DB Regio AG, S-Bahn München und Bundespolizeiinspektion München;



Schulschwänzer- Initiative Bayern

2.6.6 Schulschwänzer-Initiative Bayern

Aufgrund empirischer Forschungen ist bekannt, dass die Bekämpfung des Phänomens des Schulschwänzens ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität ist.

Insbesondere belegt dies eine Langzeitstudie „Gefängnis und die Folgen“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen⁵. Von den befragten jugendlichen Strafgefangenen waren mehr als 50 Prozent notorische Schulschwänzer.

Die „Schulschwänzer-Initiative“ der Bayerischen Polizei basiert im Wesentlichen auf

- Kontrollen an bekannten Jugendtreffpunkten bzw. Kaufhäusern zur Schulzeit durch speziell geschulte Jugendkontaktbeamte; bei Antreffen von Kindern bzw. Jugendlichen werden diese nach einem Gespräch mit dem Jugendkontaktbeamten der Schule zugeführt,
- dem Tätigwerden der Polizei aufgrund von Ersuchen der Schule, um abgängige Kinder und Jugendliche zum Unterricht zu bringen.

Das Programm wurde im Jahr 1999 bei der Polizeidirektion Nürnberg gestartet und anschließend bayernweit eingeführt.

Neben der direkten Zuführung des Schulpflichtigen zur Schule durch die Polizei sowie Gesprächen mit dem betroffenen Schüler und dessen Personensorgeberechtigten werden seitens der Polizei in einzelnen Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingeleitet. Ein konzeptionelles Verfahren zur Verhängung von Strafen bzw. zur Anwendung polizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit wiederholtem Schulschwänzen gibt es für die Bayerische Polizei nicht.

Die Schulen haben ihrerseits die Möglichkeit, neben Gesprächen, mit schulischen Maßnahmen wie Nacharbeit oder Verweis zu arbeiten bzw. ihrerseits Bußgeldverfahren einzuleiten.

In seltenen Fällen können Strafanzeigen gem. § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) in Betracht kommen.

⁵ Vgl. projektbezogene Publikation zur Langzeitstudie „Gefängnis und die Folgen“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (1997-2003); Dirk Enzmann: „Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen jugendlicher Gewaltdelinquenz“ in D. Gause & H. Schlottau (Hrsg.), „Jugendgewalt ist männlich. Gewaltbereitschaft von Mädchen und Jungen“ (Orientierungen Bd. 3, S. 7-35), Hamburg 2002

LEXI- Hausaufgaben- heft

2.6.7 LEXI-Hausaufgabenheft mit Begleitheft für Lehrkräfte (für dritte Klassen)

Das LEXI-Hausaufgabenheft wurde 1997 in Bayern eingeführt und wird seitdem jedes Schuljahr kostenlos an die Schülerinnen und Schüler der 3. Jahrgangsstufe ausgegeben. Themenkomplexe im Hausaufgabenheft sind unter anderem

Schulweg;
Gewalt;
Eigentum;
Sucht;
Schulalltag.

Die meist in Form von Geschichten kindgerecht aufbereiteten Informationen werden im Hausaufgabenheft dabei durch polizeiliche Hinweise sowie methodisch-didaktische Anregungen für Lehrkräfte im Begleitheft ergänzt. Hierbei soll Gefahren durch Kriminalität und Straßenverkehr frühzeitig entgegengewirkt werden.

Durch den Aufbau des Hausaufgabenheftes ist eine kontinuierliche Verwendung im Schulalltag und im Elternhaus (z. B. Hausaufgabenkontrolle) während des gesamten Schuljahres gewährleistet.

Das Hausaufgabenheft wird durch die Polizei kostenlos zur Verfügung gestellt und über die Schulämter an interessierte Grundschulen verteilt.

Bezug beider Materialien über die jährlich erfolgende Schulumts-Meldung. Für Förderschulen gesondert über die zuständige Bezirksregierung.



2.6.8 Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“



In den vergangenen Jahren gab es an bayerischen Schulen vermehrt Fälle, in denen strafbare Inhalte über Netzwerke und Chats, u. a. beleidigende Äußerungen, verbreitet wurden. Schülerinnen und Schüler sind sich oft nicht bewusst, wie schnell sie eine strafbare Handlung mit dem Handy begehen können und unterschätzen die Folgen auch für die oftmals gleichaltrigen Opfer.

Deshalb haben die Staatsministerien der Justiz und für Unterricht und Kultus Anfang 2020 gemeinsam mit dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe sowie fünf bayerischen Lehrerverbänden eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit den Zielen:

Aufklärung über die Folgen von strafbaren Inhalten auf Schülerhandys, Sensibilisierung und Prävention durch Medienbildung. Ein erstes Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist eine Aufklärungskampagne für Schülerinnen und Schüler unter dem Titel „Mach dein Handy nicht zur Waffe“, die am 22. April 2021 mit einer öffentlichkeitswirksamen Online-Veranstaltung offiziell gestartet worden ist. Im Mittelpunkt der Kampagne steht ein ca. zweieinhalbminütiges Video mit dem Influencer Falco Punch. Flankiert wird das Video von der eigenen Micro-Website <https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de>.



Diese zeigt das Video mit Falco Punch und sensibilisiert die Schülerinnen und Schüler mit weiteren Informationen für die Gefahren von Posts und Chats in sozialen Netzwerken. Weiterer Bestandteil der Kampagne ist eine Plakat-Aktion. Die Plakate werden primär in bayerischen Schulen gezeigt. Daneben werden sie auch den bayerischen Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt, um möglichst viele Jugendliche zu erreichen. Seit Beginn der Schuljahres 2022/2023 stehen seitens der Justiz feste Ansprechpartner für die bayerischen Schulen zur Organisation von Informationsveranstaltungen zur Verfügung.

Eine gute Ergänzung zur o. g. Kampagne ist die Initiative „DEIN Smartphone, DEINE Entscheidung“ der Bayerischen Polizei.



Ziel der Initiative ist es, die Schülerinnen und Schüler (Schwerpunktmäßig Jahrgangsstufe 5) über die unterschiedlichsten strafrechtlichen Aspekte der Smartphone-Nutzung zu informieren und die daraus resultierenden möglichen Folgen zu erläutern. Neben den Kindern und Jugendlichen sind insbesondere die Eltern als Zielgruppe dieser polizeilichen Initiative zu sehen. Diese werden über Elternbriefe sowie mit der Schule gemeinsam organisierten Elternabenden erreicht (hier Schwerpunktmäßig Eltern von Kindern, die sich auf den Übertritt von Grundschule zur weiterführenden Schule vorbereiten - Jahrgangsstufe 4). Diese übernehmen einen wichtigen Erziehungsauftrag bei der Entwicklung der Medienkompetenz ihrer Kinder.

2.6.9 Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt für die verschiedensten Themenbereiche umfangreiche Materialien und Informationen kostenfrei zur Verfügung.

Für Schulen und andere pädagogische Einrichtungen sind dies unter anderem Broschüren, Handreichungen und Filme zum Einsatz im Schulunterricht sowie Online-Anwendungen zu den gängigsten jugendtypischen Themen wie Gewalt, Medien, Sucht und Extremismus. Informationen über das Angebot sind im Internet unter www.polizei-beratung.de abrufbar:



Sie erhalten alle Materialien kostenlos über die örtliche Polizeidienststelle. Schulen können sich hierzu auch an den zuständigen Schulverbindungsbeamten der Polizei wenden.

Einzelne Medien des Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:

„Schule fragt. Polizei antwortet“

Handreichung für pädagogische Fachkräfte zur Sicherheit im Medienalltag.

Sexting, Kettenbriefe, Hassbotschaften im Netz – die Handreichung beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Nutzung von Smartphone und Co. im schulischen Kontext. In Form von „häufig gestellten Fragen“ (FAQ) wird über aktuelle Problemstellungen und mögliche Straftaten informiert, mit denen Lehrkräfte in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert sein können.

„Hallo - Smartphone & Co. - sicher nutzen!“

Kinderzeitschrift zum Themenbereich Computer-/Internetkriminalität.

Das Heft stellt in kindgerechter Art umfangreiche Informationen zur Medienkompetenz und Mediensicherheit im Alltagsleben der Kinder bereit. Die Themen wie Tipps zum sicheren Surfen und Chatten, sichere Passwörter oder die Gefahren im Internet werden kindgerecht spielerisch und bunt aufbereitet und einfach erklärt. Bislang sind vier unterschiedliche Hallo-Hefte erschienen.

„Sucht erkennen und vorbeugen“

Elternbroschüre zu Jugendschutz, Sucht und Drogen und Verkehrsunfallprävention.

Die Broschüre informiert über mögliche Ursachen für eine Abhängigkeit und deren Vorbeugung und zeigt auf, welche Anzeichen es für Drogenkonsum gibt und wo Betroffene Hilfe bekommen. Dargestellt werden jeweils die besonderen Wirkungen und Risiken legaler und illegaler Drogen.

„Abseits?!“

DVD zur Gewaltprävention zum Einsatz im Schulunterricht.

Der Film besteht aus sechs jeweils in sich abgeschlossenen Episoden. In jeder Episode wird ein bestimmtes Problem bzw. eine bestimmte Konfliktlage dargestellt, mit der Jugendliche in der Schule oder auf dem Schulweg konfrontiert sein können.

Ein Filmbegleitheft liegt bei. Es dient Lehrkräften zur Unterrichtsvorbereitung, formuliert Lernziele und gibt Hinweise zum möglichen Unterrichtsablauf.

3

Anwendungsbereich - Hinweise für die Praxis

3.1 Akteure und Zusammenarbeit

Die folgenden Akteure oder auch Ansprechpartner können bei individuell unterschiedlichen Fallkonstellationen kompetente und wertvolle Hilfe leisten. Entsprechend des Einzelfalls ist eine Kontaktaufnahme mit den folgenden Personen oder Stellen zu prüfen. In den einzelnen Fallgruppen werden diese noch durch für die jeweilige Fallgruppe besonders geeignete Kooperationspartner ergänzt.

Schulinterne Akteure

Die **SCHULLEITUNG** muss über Vorfälle informiert sein, sobald eine Gefährdung Dritter oder eine Beschädigung von Sachgegenständen erfolgt oder zu befürchten ist. Betroffene **LEHRKRÄFTE** sollten in jedem Fall die **SCHULLEITUNG** informieren.

Die Kooperation zwischen Elternhaus und Schule wurde 2013 im BayEUG verankert. Alle öffentlichen Schulen in Bayern haben seither ein schulspezifisches Konzept zur Erziehungspartnerschaft erarbeitet. Nachdem der Begriff „Erziehungsberechtigte“ in diesem Zusammenhang ungenau ist, verstehen wir in dieser Schrift unter **ELTERN** immer die Personensorgeberechtigten (nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Kinder und Jugendlichen, die eine Schule besuchen. Der Begriff **PERSONENSORGEBERECHTIGTE** hat durch die Kindschaftsreformen von 2009 und 2013 Erweiterungen erfahren. Danach bleiben beide Elternteile auch nach einer Ehescheidung sorgeberechtigt, solange das Familiengericht nicht ausdrücklich der Mutter oder dem Vater das alleinige Sorgerecht überträgt. Auch haben beide Elternteile eines nichtehelichen Kindes das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben.

Aus der Personensorge erwachsen den Eltern Rechte, aber auch Pflichten. Eltern müssen informiert, beteiligt und z. B. vor der Anwendung bestimmter Ordnungsmaßnahmen gehört werden. Im Gegenzug sind Eltern verpflichtet, die Teilnahme am Unterricht sicherzustellen und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Die Personensorgeberechtigten (im Regelfall Eltern) können die Verantwortung für ihr Kind nur dann übernehmen, wenn sie über Vorkommnisse informiert sind. Im Rahmen der Vertrauensbildung zwischen Schüler und Lehrkraft ist es unerlässlich, dem betroffenen Schüler oder der Schülerin diesen Schritt anzukündigen.

Für jede Schule ist eine **SCHULPSYCHOLOGIN** bzw. ein **SCHULPSYCHOLOGE** zuständig. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Sie sind daher innerhalb der Schule wichtige Ansprechpartner für Ratsuchende, insbesondere, wenn diese für ihre Anliegen eine streng vertrauliche Beratung wünschen.

Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler und deren Personensorgeberechtigten über ihre Homepage über die schulpsychologischen Sprechzeiten.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten in psychologisch komplexen Fällen und Fragestellungen, die den schulischen Bereich betreffen, Beratung, Hilfe und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an. Weiter sind sie Ansprechpartner bei schulischen und persönlichen Krisen, Lern-, Leistungs- und Erziehungsfragen, bei Fragen zu Inklusion, bei Mobbing und bei der Frage nach der Eignung für eine bestimmte Schulart. Bei Bedarf vermitteln sie gegebenenfalls notwendige weitere, insbesondere außerschulische Hilfs- und Therapieangebote.

Im Rahmen der von den Staatlichen Schulberatungsstellen koordinierten Angebote zur Förderung der Lehrergesundheit bieten entsprechend ausgebildete Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Supervision für Lehrkräfte und Coaching für Führungskräfte an.

Für jede Schule ist eine **BERATUNGSLEHRKRAFT** bestellt. Die Beratung durch Beratungslehrkräfte unterliegt einer strengen Vertraulichkeit. Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler und deren Personensorgeberechtigten – u. a. über die Homepage der Schule – über die Sprechzeiten der Beratungslehrkraft. Beratungslehrkräfte beraten u. a. bei der Wahl der Schullaufbahn, bei der Wahl von Fächern oder Ausbildungsrichtungen, bei der Entscheidung, welcher Schulabschluss angestrebt werden soll und bei der Vorbereitung auf die Berufs- oder Studienwahl. Sie sind zudem Ansprechpartner bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei besonderen Fragestellungen wie z. B. Mobbing.

Für Lehrkräfte bieten besonders fortgebildete Beratungslehrkräfte im Rahmen der von den Staatlichen Schulberatungsstellen koordinierten Angebote zur Förderung der Lehrergesundheit u. a. Kollegiale Fallberatungsgruppen an.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen durch **SCHULSOZIALPÄDAGOGEN** als schulisches Personal. Nach Art. 60 Abs. 3 BayEUG ist ihre Aufgabe die gruppenbezogene Präventionsarbeit. Im Rahmen der schulischen Werteerziehung nehmen sie schulsozialpädagogische Aufgaben der verhaltensorientierten Prävention wahr, insbesondere gegen Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie zur Vermeidung von Mobbing. Bis zum Schuljahr 2022/2023 werden bayernweit 200 Stellen für Schulsozialpädagogik an allen Schularten ermöglicht.

Offenbart sich der betroffene Schüler oder die Schülerin einer **LEHRKRAFT**, beispielsweise der **VERBINDUNGSLEHRKRAFT**, empfiehlt sich die Dokumentation des Gesprächs.

Schul- und schulartübergreifende Ansprechpartner

Schul- und schulartübergreifende Ansprechpartner im System Schule

Die **JEWELIGE SCHULAUF SICHT**: Bei Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt sowie die Bezirksregierungen, bei Förderschulen und Beruflichen Schulen die Bezirksregierungen und bei Realschulen, Gymnasien und beruflichen Oberschulen die jeweiligen Ministerialbeauftragten.

STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLEN: Die zentralen neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) sind die zentralen Beratungseinrichtungen für alle Schulen des Regierungsbezirks. Sie organisieren die auf Bezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Staatlichen Schulberatung und tragen zu deren Qualitätssicherung bei. An den Staatlichen Schulberatungsstellen sind Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen aller Schularten tätig. Ihre Aufgabe ist vor allem,

- bei schwierigen Beratungsfällen Entscheidungshilfen zu geben,
- bei Fragen zum Schulsystem zu informieren und zu beraten,
- bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen zu beraten und zu unterstützen,
- die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schulen fachlich zu betreuen und
- Schulaufsichten, Schulleitungen und Lehrkräfte zu beraten und zu unterstützen.

Im Oktober 2011 ist das groß angelegte, landesweite **LEHRERFORTBILDUNGSPROJEKT „SCHULE ALS LEBENSRAUM - OHNE MOBBING!“** ins Leben gerufen worden, das von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen entwickelt wurde und seit dem Schuljahr 2010/11 durch dafür ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren umgesetzt wird.

Konkrete Ziele sind die Schulung der Diagnosefähigkeit der Lehrkräfte (Wahrnehmung von Auffälligkeiten im Verhalten der Schüler, Stärkung der Sozialkompetenz bei Schülern, Verbesserung des Sozialklimas in den Klassen), die Verbesserung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte, aber auch die Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit und in ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit der Schule. Die Arbeit der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützt die Schulen dabei, nachhaltige Konzepte der Mobbingprävention zu erarbeiten und mit dem Schulalltag zu verknüpfen. Koordiniert wird das Programm an den Staatlichen Schulberatungsstellen.

Schulexterne Akteure

Das zuständige **JUGENDAMT** ist zu unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. (Vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sowie die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 unter Nr. 5.2). In allen Fragen des Kinderschutzes kommt dem Jugendamt die zentrale Rolle zu.

Für jede Schule ist ein **ANSPRECHPARTNER** im Jugendamt benannt.

An über 1.580 Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist die Jugendhilfe mit aktuell über 1.200 Vollzeit-äquivalenten für Fachkräfte der **JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN** (JaS) in der Trägerschaft des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe tätig. Die JaS-Fachkräfte erreichen die Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen direkt am Ort Schule und unterstützen sie durch bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen. Die Inanspruchnahme der Unterstützung der JaS-Fachkräfte von den jungen Menschen ist freiwillig. Die JaS-Fachkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die besonderen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach SGB VIII sowie des § 203 StGB.

An den Schulen kommen auch unterschiedliche Angebote der **Träger der freien JUGENDHILFE** zum Einsatz, sei es insbesondere im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes, der Jugendarbeit oder der Ganztagsbetreuung. Darüber hinaus ist auch die Kenntnis und ggf. Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und individuell begleitenden Fachkräften (z. B. Schulbegleitung, Berufseinstiegsbegleitung, Integrationshilfe) wichtig, damit im Einzelfall unproblematisch Kontakt aufgenommen werden kann. Die Kooperationen ergeben sich aus dem Einsatz an der jeweiligen Schule. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Seitens der Bayerischen Polizei sind seit dem Jahr 2000 jeder Schule sogenannte **SCHULVERBINDUNGSBEAMTE** namentlich benannt. Diese speziellen Beamten stehen den Schulleitungen, den Lehrerkollegien, sowie dem Elternbeirat als Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit rund um die Schule zur Verfügung. Ebenfalls denkbar ist die Unterstützung der Schule durch die zuständigen Schulverbindungsbeamten beispielsweise für Fachvorträge, Aufklärungsveranstaltungen oder für die Teilnahme an Gesprächen. Im Einzelfall ist zu beachten, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip unterliegt. Sie ist demnach verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt.

Kooperation der Fachleute und Abgrenzung der Akteure

Kriminalität ist nicht nur ein übergreifendes Verhalten, das in die Rechte anderer Menschen eingreift. Straftaten verletzen Interessen und Bedürfnisse der Opfer, beeinträchtigen Chancen und wirken sich negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen aus. Wünsche und Hoffnungen bleiben auf der Strecke. Darüber hinaus stören kriminelle Handlungen den Schulfrieden und belasten das soziale Miteinander. Letztendlich untergraben solche Verhaltensweisen den gesellschaftlichen Konsens im Hinblick auf die Frage nach dem Richtig und Falsch, so dass alle betroffen sind, wenn es um Jugendkriminalität geht. Dementsprechend ist jeder Einzelne gefordert, Gewalt, Diebstahl oder Vandalismus entgegenzutreten. Kriminalität geht alle an und jeder ist zuständig.

Probleme werden gemeinsam gelöst.

Gerade weil kriminelle Verhaltensweisen viele Ursachen haben, die oft indirekt wirken und nicht selten außerhalb der eigenen Wahrnehmung liegen. Oft können junge Straftäter ihr Verhalten selbst nicht erklären und sind ratlos, weil sie nicht wissen, was sie bei der Grenzverletzung angetrieben hat. Ähnlich geht es den Menschen, die sich damit auseinandersetzen müssen. Der interdisziplinäre Blick ist besonders wichtig, wenn es um das Fehlverhalten junger Menschen geht. Lehrkräfte bringen andere Aspekte ein als Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder sozialpädagogische Fachkräfte. Polizeibeamte oder Juristen haben eine andere Wahrnehmung als Fachkräfte einer Erziehungsberatungsstelle oder der JaS. Darüber hinaus verfügen die unterschiedlichen Professionen über spezielle Zugänge und Ansätze. Diese, wie auch die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns der jeweiligen Kooperationspartner müssen bekannt sein und gegenseitig akzeptiert werden. Auf dieser Basis können sich Handlungsoptionen ergänzen und Unterstützungsangebote potenzieren. Manchmal ist es schon ausreichend, wenn sich die unterschiedlichen Stellen nicht im Wege stehen und widersprüchliche Ansätze verfolgen. Dazu ist es notwendig, dass man sich kennt und über die Arbeitsgrundlagen der anderen Stellen Bescheid weiß. Respekt und Achtung sind in diesem Miteinander selbstverständlich.

Wenn die Polizei in die Schule kommt

Polizeiliche Ermittlungen an Schulen sollten eine Ausnahme sein und sich auf Vorfälle beschränken, die außerhalb des Schulalltags liegen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei ist in der KMBek. vom 23.09.2014 detailliert geregelt. Darin werden das Verhalten der Schule bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen sowie die Beteiligung des Jugendamtes erläutert. Letztendlich ist jedoch immer eine Würdigung des Einzelfalls geboten, um verhältnismäßige und zielführende Lösungsmöglichkeiten zu finden. Dies gilt nicht zuletzt auch für die in dieser Bekanntmachung geregelte Anzeigepflicht der Schule bei bestimmten Straftatbeständen (Nr. 4.2 der Bekanntmachung). Voraussetzung für polizeiliche Ermittlungen an Schulen ist ein konkreter Bezug zur Schule, der sich natürlich auch aus dem Freizeitverhalten der Schüler ergeben kann. Dazu gehört explizit auch das Verhalten in sozialen Netzwerken, wenn sich ganze Klassengemeinschaften über Mitschüler oder Lehrkräfte wertend äußern. Umgekehrt sind polizeiliche Ermittlungshandlungen an Schulen (z. B. Festnahmen oder Vernehmungen) nur in dringenden Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn sie sich auf ein Strafverfahren beziehen, dem ein außerschulisches Verhalten zugrunde liegt.

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen an der Schule wird zunächst geprüft, ob die Schulleitung zur Anzeige verpflichtet ist. Darüber hinaus kann die Polizei an die Schule gerufen werden, wenn Rechtseingriffe notwendig werden, die der Polizei vorbehalten sind. Häufig kann in diesen Fällen auf die Einschaltung der Polizei verzichtet werden, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kooperativ zeigt und zum Beispiel die Durchsicht des Mobiltelefons und das Löschen der unerlaubt aufgenommenen Bilder gestattet. Werden an der Schule verbotene Gegenstände aufgefunden (z. B. illegale Drogen, Waffen oder Propagandamaterial verfassungswidriger Organisationen), wird die Schule regelmäßig nicht umhinkommen, diese Gegenstände der Polizei zu übergeben. Abgesehen davon, dass eine solche Vorgehensweise in aller Regel geboten ist, kommt die Schule durch die Aushändigung an die Strafverfolgungsbehörden auch dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach.

Schließlich kann es in Einzelfällen hilfreich sein, Sachverhalte im Sinne einer größtmöglichen Aufklärung durch eine externe Organisation abklären zu lassen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn durch einen Diebstahl das Vertrauensverhältnis in der Klasse schwer beeinträchtigt wird oder wenn die Lehrkraft Opfer einer Straftat wurde, die für die Bearbeitung des Geschehens verantwortlich wäre. Ganz grundsätzlich steckt in jeder Ermittlungshandlung ein indirekt artikulierter Verdacht, der das Verhältnis zwischen Lehrkörper und Schülern be-

lasten kann, weswegen es unter Umständen besser ist, unbequeme Fragen durch die Polizei stellen zu lassen. An die Verhältnismäßigkeit sind hierbei besondere Maßstäbe anzulegen.

Die Bayerische Polizei hat bei jeder Inspektion Verbindungsbeamte für die Schulen benannt, die bei entsprechendem Hinweis auch in ziviler Kleidung an die Schule kommen. Es bietet sich an, Maßnahmen und Vorgehensweisen transparent und vertrauensvoll abzusprechen, soweit dies unter Beachtung des polizeilichen Legalitätsprinzips möglich ist. Polizeibeamte sind verpflichtet, angezeigte Straftaten aufzunehmen oder konkreten Hinweisen auf Straftatbestände nachzugehen.

Neutrale Vorkontakte und allgemeine Absprachen zwischen der Schulleitung oder der von dieser beauftragten Lehrkraft und dem jeweils zuständigen Schulverbindungsbeamten können in der Sache hilfreich sein und Spannungen oder Enttäuschungen vorbeugen.

Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen

Grundlage der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des BayEUG sowie die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen. Danach sind von jedem Jugendamt und von jeder öffentlichen Schule Ansprechpartner zu benennen, die regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme im Verhältnis Schule - Jugendhilfe zu erörtern, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen und sich über Möglichkeiten verstärkter Kooperation zu verständigen. Bedarfsgerecht können hierzu auch die Polizei, freie Träger der Jugendhilfe, das Gesundheitsamt, etc. eingeladen werden.

Eine engere Zusammenarbeit ist im Einzelfall insbesondere dann angezeigt, wenn eine Schule Hinweise erhält, die auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch von Kindern hindeuten, wenn schwerwiegende Straftaten oder Gewaltanwendungen von Schülern begangen werden oder an der Schule Fälle von Drogenmissbrauch und Drogenhandel auftreten.

Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zum Thema Jugendhilfe

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind gemeinsame Fortbildungsangebote der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und des Bayerischen Landesjugendamtes für Fachkräfte der Jugendhilfe und Lehrkräfte zum festen Bestandteil des Fortbildungsprogramms geworden. Das auf örtlicher und regionaler Ebene bestehende Fortbildungs- und Fachtagungsangebot für Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe soll bei Themen, die Schule und Jugendhilfe in gleicher Weise betreffen, in Bezug auf Teilnahme und Referententätigkeit gegenseitig bekannt gemacht und geöffnet werden. Hierzu können auch Vertreter der Polizei, der Justiz und der Suchthilfe eingeladen werden. Solche Veranstaltungen dienen der weiteren Intensivierung der Kooperation und dem Abbau von Vorbehalten.

Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS

Durch den Einsatz von JaS-Fachkräften als Angebot der Jugendhilfe an der Schule, wird eine optimale Kooperation mit der Schule sichergestellt. Ist an der Schule eine JaS-Fachkraft des Jugendamtes oder eines freien Trägers tätig, kann diese eine wertvolle Ansprechpartnerin sein, um gezielt mit den Betroffenen Gespräche zu führen und Hintergründe zu eruieren sowie zu einer konstruktiven Lösung beizutragen.

Eine JaS-Fachkraft, die ihren Arbeitsplatz in der Schule hat, bietet vor allem Einzelfallhilfe für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- 
- junge Menschen, die durch abweichendes Verhalten und Tendenzen zur Schulverweigerung auffallen,
 - junge Menschen, die trotz günstiger Arbeitsmarktlage wegen ihrer individuellen oder sozialen Schwierigkeiten keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden,
 - junge Menschen, die Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern haben, gemobbt, bedroht oder ausgegrenzt werden,
 - junge Menschen aus Familien mit Migrationsgeschichte,
 - junge Menschen, deren Familien in sozialen Brennpunkten leben und deren Sozialisationschancen reduziert sind,
 - Mädchen und junge Frauen, die in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind und deshalb erheblich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die Arbeit umfasst insbesondere Beratung und sozialpädagogische Hilfestellung, Abklärung des Hilfebedarfs, Elternarbeit, bedarfsgerechte Abstimmung mit Lehrkräften, Zusammenarbeit mit der Schulleitung und schulischen Diensten sowie Vernetzung mit anderen relevanten Stellen. Integraler Bestandteil der JaS-Konzeption ist auch die Fortbildung. Diese umfasst neben der Vermittlung des JaS-Basiswissens und den Vertiefungskursen für die JaS-Fachkräfte auch JaS-Tandemkurse für JaS-Fachkräfte und Lehrkräfte gemeinsam sowie Leitungskurse und Fachtagungen.

Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und Schulen

Im Jahr 1981 haben die Kultus- und Jugendminister des Bundes und der Länder beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, insbesondere auf den Gebieten der Schulberatungsdienste und der Erziehungsberatungsstellen, zu verstärken. Dies führte in Bayern zu einer Gemeinsamen Bekanntmachung des Sozial- und Kultusministeriums über die „Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern“ vom 18.07.1989. Gemäß der Bekanntmachung kann die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstelle und Schule unterschiedliche Formen aufweisen. Denkbar sind beispielsweise:

Zusammenarbeit

- Eltern-, Lehrer- und Schülerberatung,
- gemeinsame Erziehungsberater-Eltern-Lehrer-Gespräche,
- Sprechstunden von Erziehungsberatern an Elternsprechtagen oder generell an Schulen sowohl für Eltern wie für Lehrkräfte,
- Fallbesprechungen an den Schulen,
- Kurse von Erziehungsberatungsstellen zur Elterngesprächsführung oder Gruppensupervision für Lehrkräfte,
- Arbeitskreise zwischen Erziehungsberatern, Beratungslehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Informationsveranstaltungen von Erziehungsberatungsstellen über ihre Arbeit für Lehrkräfte und Eltern in den Schulen,
- oder Informationsbesuche von Erziehungsberatern im Schulunterricht.

Einrichtungen der außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung

Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung

Die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung stellt das Kind mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt und sorgt für ein Gleichgewicht mit den Bildungserfahrungen, die Kinder in der Schule machen. Ein zentraler Bestandteil ist die Kooperation mit der Grundschule, den dort tätigen Lehrkräften und anderen Fachkräften, die an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder beteiligt sind. Der regelmäßige Austausch verhilft beiden Seiten dazu, ein differenziertes Bild über den Entwicklungsstand und die Kompetenzen der Kinder zu erhalten. Die Erledigung von Hausaufgaben nimmt einen großen Stellenwert im pädagogischen Alltag ein. Der Hort oder der außerunterrichtliche Bereich der offenen Ganztagschule als Beispiele für Formate außerschulischer

Bildung, Erziehung und Betreuung leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen und non-formalen Bildung der Schulkinder. Aufgrund der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft arbeiten pädagogische Fachkräfte und Eltern partnerschaftlich und in gegenseitigem Vertrauen zusammen. Für die Zusammenarbeit der außerschulischen Bildungseinrichtungen und der Schule bieten sich beispielhaft folgende Möglichkeiten an:

- gemeinsame Besprechungen,
- gegenseitige Hospitationen von Erzieherinnen, Erziehern und Lehrkräften (z. B. zur Beobachtung einzelner Schüler und Schülerinnen),
- die gemeinsame Nutzung von Räumen,
- eine enge Zusammenarbeit bei der Hausaufgabenbetreuung,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Unternehmungen (z. B. Wandertage, Feiern, Veranstaltungen)
- sowie die gemeinsame Zusammenarbeit mit den Eltern (z. B. gemeinsame Elternabende).

Zusammenarbeit in der Prävention

Kriminalität ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und Problem. Die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität ist deshalb Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Institutionen. Dies gilt in besonderem Maße für die präventive Bekämpfung der Jugendkriminalität. Öffentliche Stellen wie Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sind kraft gesetzlichen Auftrags gehalten, sich der Problematik der Jugendkriminalität generell und im Einzelfall anzunehmen. Vielfache Erfahrungen aus der Praxis und Anregungen aus der Wissenschaft zeigen, dass der Prävention noch ein größeres Augenmerk geschenkt werden muss. Prävention bedeutet zum einen zu verhüten, dass junge Menschen straffällig werden, zum anderen aber auch, geeignete Hilfestellung anzubieten, wenn ein junger Mensch mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist, um ihn vor weiteren Straftaten zu bewahren.

Notwendig sind vor allem die intensive Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, eine Verstärkung der allgemein-präventiven Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendarbeit und der sekundärpräventiven Maßnahmen wie der JaS und anderen Maßnahmen für gefährdete junge Menschen sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Auch die polizeilichen Schulverbindungsbeamten beteiligen sich in den Schulen an diversen Maßnahmen und Veranstaltungen der Kriminalprävention. Beispielhaft sei hier das Programm „Prävention im Team - PIT“⁶ genannt, welches seit dem Schuljahr 2003/2004 bayernweit an weiterführenden Schulen gemeinsam umgesetzt wird. Jährlich melden sich dafür über 100 Schulen in Bayern an.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, und für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen⁷ empfiehlt eine Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination aller beteiligten Stellen insbesondere durch Einrichtung von Arbeitskreisen auf örtlicher Ebene. Solche Arbeitskreise, in denen Vertreter aller mit Fragen der Jugendkriminalität befassten öffentlichen Institutionen (Jugendämter, Schulen, Polizei und Justiz) sowie der auf diesem Gebiet tätigen freien Träger der Jugendhilfe Erfahrungen austauschen und gemeinsame Maßnahmen absprechen, haben sich in präventiver Hinsicht als wirkungsvoll erwiesen und sollten daher flächendeckend eingerichtet werden.

⁶ „Prävention im Team - PIT“, ein gemeinsames Programm der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus zu kriminalpräventivem Unterricht an Haupt- und Realschulen zu den Themenbereichen Gewalt, Gewalt & Medien, Diebstahl und Sucht.

⁷ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, und für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen „Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität“, vom 3. März 1999.

3.2 Fallgruppe



Diebstahl

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 Ein unbekannter Täter entwendete während des Sportunterrichts insgesamt 5 Smartphones und 3 Geldbeutel, welche sich zu dieser Zeit im Umkleideraum der Turnhalle befanden.

2 Während eines Klassenausflugs einer 7. Klasse wurde aus der Geldbörse einer Schülerin ein 20-Euro-Schein entwendet. Die Geldbörse befand sich zum Tatzeitpunkt im Tagesrucksack der Geschädigten, welcher im oberen Gepäckfach des Reisebusses verstaut war.

3 Zwei Schüler einer 8. Klasse beobachteten einen Mitschüler dabei, wie er einen Geldumschlag aus der Tasche der Lehrkraft entwendete. Bei dem Geld handelte es sich um zuvor in der Klasse eingesammeltes Kopiergeld. Die Zeugen meldeten den Vorfall bei der Lehrkraft.

4 Ein Schüler baute während des Unterrichts mehrere Arbeitsspeicher aus den Schulrechnern aus und entwendete diese. Dies wurde durch Mitschüler beobachtet und dem Klassenleiter gemeldet.

zu o. g. Beispiel 1:

Eines der gestohlenen Smartphones hat ursprünglich 700 Euro gekostet und war noch ca. 500 Euro wert. Für ein neues Smartphone des gleichen Modells muss das Opfer im Laden aktuell 550 Euro im Laden ausgeben. Diesen Betrag muss der Täter zahlen.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Ein Diebstahl liegt vor, wenn eine bewegliche Sache, die im Eigentum einer anderen Person steht, weggenommen wird, um diese zu behalten (§ 242 des Strafgesetzbuchs [StGB]). Wenn der Täter dabei in einen Raum oder ein Gebäude eingebrochen ist (z. B. Schulgebäude, abgeschlossene Umkleide), oder die Sache gegen eine Wegnahme besonders gesichert war (z. B. Fahrradschloss oder abgeschlossener Spint), kann juristisch ein besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) mit entsprechend höherer Strafandrohung gegeben sein.

Daneben gibt es Qualifikationen des Diebstahls in § 244 StGB (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Wohnungseinbruchsdiebstahl) und in § 244a StGB (Schwerer Bandendiebstahl).

Generell gilt, dass eine Straftat sowohl von Seiten der Schule, als auch - sofern vorhanden - von dem Geschädigten bzw. dessen Personensorgeberechtigten sowie von Dritten angezeigt werden kann.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Mit der strafrechtlichen Verurteilung ist beim Diebstahl für den Täter aber meistens nicht Schluss. Zivilrechtlich muss der Täter sein Opfer grundsätzlich so stellen, als wäre die Tat nicht geschehen.

Das bedeutet vor allem, dass gestohlene Sachen dem Eigentümer zurückzugeben sind, wenn der Täter sie noch in seinem Besitz hat (§ 985 BGB); durch die Tat verliert das Opfer sein Eigentum nämlich nicht und auch andere Personen können Eigentum an gestohlenen Sachen grundsätzlich nicht wirksam erwerben (§ 935 Abs. 1 BGB).

Kann die Sache dem Opfer nicht mehr zurückgegeben werden, z. B. weil sie zerstört wurde oder nicht mehr auffindbar ist, hat der Täter ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 823 BGB). Konkret bedeutet das, dass das Opfer vom Täter grundsätzlich den Geldbetrag verlangen kann, den die Wiederbeschaffung der Sache kostet (§ 249 Abs. 2 BGB).

Wenn der Täter die Herausgabe oder die Zahlung von Schadensersatz verweigert, kann er vom Opfer vor einem Zivilgericht darauf verklagt werden.

3.2.1 Schulinterne Klärung

Diebstahl im Rahmen der Schule, gerade auch durch Schülerinnen oder Schüler, ist – abgesehen vom möglichen Wertverlust – auch eine Belastung der Schulgemeinschaft. Schule begreift sich als Schutzraum, in dem sich die jungen Menschen frei entwickeln können. Aus diesem Grund sollten Fälle von Diebstahl von den Lehrkräften und der Schulleitung sehr ernst genommen werden.

Die folgenden **Fragestellungen** können der Schule helfen, eine angemessene Reaktion zu entwickeln und zu entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten:



- Liegt tatsächlich ein Diebstahl vor? Wurde der Gegenstand ggf. nur „verlegt“ und taucht nach kurzer Zeit wieder auf?
 - Sind weitere Mitschülerinnen und Mitschüler involviert? Handelt es sich bei dem Diebstahl nur um den sichtbaren Teil einer gruppenbezogenen Aktivität wie Mobbing (siehe dazu auch die Fallgruppen 3.6 und 3.7).
 - Ist der Diebstahl nachgewiesen? Offenbart sich die Schülerin oder der Schüler einer Lehrkraft oder einer anderen Vertrauensperson? Zeigt sich eine Schülerin oder ein Schüler einsichtig? Ist die Schülerin oder der Schüler zum ersten Mal auffällig geworden oder zum wiederholten Male?
 - Wissen die Personensorgeberechtigten (u. a. Eltern, siehe Definition auf S. 30) um das Problem?
 - Ist die Klasse aufgeklärt über die möglichen Folgen von Diebstahl?
-

Schulinterne Klärung im Detail

3.2.2 Schulinterne Klärung im Detail

1. Liegt ein Diebstahl vor?

Es liegt nicht immer ein Diebstahl vor, wenn Gegenstände fehlen oder (vorerst) nicht mehr aufgefunden werden. Neben Missverständnissen und Schlamperei kommt es immer wieder vor, dass Dinge versteckt werden, um Mitschülerinnen und Mitschüler zu ärgern. Konzentrieren sich derartige Vorfälle auf eine Person, kann es sich um eine Form von Mobbing handeln. Mitunter werden von Schülerinnen und Schülern auch verlorene oder kaputte Dinge als gestohlen gemeldet, um die eigene Unachtsamkeit zu kaschieren.

Von einem Diebstahl spricht man, wenn fremde Sachen weggenommen werden, um sie für sich zu behalten oder an andere Unberechtigte weiterzugeben. Häufig ist der Diebstahl mit einem Eingriff in die Privatsphäre der bestohlenen Person verbunden; gerade im schulischen Kontext ist ein Diebstahl oft auch eine Beziehungstat, die das Vertrauensverhältnis belastet. Die Konzentration auf den Sachwert verstellt oft den Blick auf das dahinterliegende Beziehungsgeflecht.

Zunächst stellen sich folgende Fragen:

1. Liegt tatsächlich ein Diebstahl vor?
2. Welche Hintergründe hat die Tat?
3. Handelt es sich um ein Sachwert- oder Beziehungsdelikt?

2. Wer kann für den Diebstahl verantwortlich gemacht werden?

Gelegenheit macht Diebe. Dies gilt gerade an der Schule. Meistens nützen Diebe einen günstigen Moment aus, um sich am Eigentum anderer zu vergreifen. Dabei sind sie einem gewissen Entdeckungsrisiko ausgesetzt, da sich Situationen in einem derart belebten Umfeld nur schlecht kontrollieren lassen. Häufig finden sich Zeugen, die den Diebstahl beobachtet haben. Manchmal haben Schülerinnen und Schüler nach einem Diebstahl Gewissensbisse und melden sich freiwillig oder die Eltern bringen das Diebesgut zurück und klären die Tat auf.

Finden sich keine Tatzeugen und liegt kein Eingeständnis vor, drängen sich oft Vermutungen auf, deren Evidenz in der Regel überschätzt wird. Ein scheinbar eingeschränk-

ter Personenkreis, aus dem die Täterin oder der Täter stammen müsste, wird oftmals sukzessive erweitert werden müssen, wenn sich bei den Nachforschungen zusätzliche Anhaltspunkte ergeben. Auch Hinweise und Informationen vom Hörensagen haben oft weniger Aussagekraft, als anfangs angenommen wird.

Letztendlich wird man zwischen vagen Vermutungen, einem durch Indizien begründeten Verdacht und gesicherten Fakten oder Beweisen (wie z. B. einem glaubhaften Geständnis) unterscheiden müssen. Dabei gilt die juristische Unschuldsvermutung auch im pädagogischen Kontext.

3. Kann der Diebstahl als geklärt betrachtet werden?

Abgesehen von einer juristischen Aufklärung ist das schulische Vertrauensverhältnis üblicherweise wiederhergestellt, wenn das Diebesgut wiederbeschafft werden kann und keine Fragen, insbesondere hinsichtlich der beteiligten Täter, offen bleiben. Tatsächlich sind bei Diebstählen an Schulen häufig auch schulfremde Personen beteiligt. Das Diebesgut wird von den Freunden des Täters versteckt, genutzt oder weiterverkauft. Insbesondere bei Beziehungsdelikten sind oft mehrere Personen involviert. Zudem ist aufzuklären, ob es sich um Einzeltaten oder eine Tatserie (wie es bei Sachwertdelikten häufig der Fall ist) handelt. Letztendlich stellt sich die Frage, ob alle beteiligten Personen bekannt sind und alle Tatzusammenhänge aufgeklärt wurden.

4. Wer führt die Ermittlungen?

Diebstähle erschüttern das grundlegende Vertrauensverhältnis innerhalb der Schulgemeinschaft.

Häufig werden Diebstähle durch Lügen gedeckt, so dass dem Vertrauensbruch durch einen Diebstahl weitere Verfehlungen folgen, die das Verhältnis zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern nachhaltig belasten können.

Eine externe Aufarbeitung sollte bei einem Diebstahl immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn

- die Höhe des ideellen Wertes oder des Sachwertes es nicht zulässt, die Angelegenheit schulintern zu regeln,
- der dem Diebstahl immanente Vertrauensbruch für eine Grenzüberschreitung steht, die nicht hingenommen werden kann,
- neutrale Ermittlungen durch Außenstehende notwendig sind, um den konkreten Verdacht gegenüber einer Person zu bestätigen oder auszuräumen.

Sollten polizeiliche Ermittlungen notwendig sein, sind die zuständigen **SCHULVERBINDUNGSBEAMTEN** die richtigen Ansprechpersonen. Im Einzelfall ist zu beachten, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip unterliegt. Sie ist demnach verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt.

3.2.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe Diebstahl

Wenn in der Schule Wertsachen verloren gehen oder gestohlen werden, stellt sich regelmäßig die Frage, wer für den Schaden aufkommt. Eine grundsätzliche Haftung durch den Sachaufwandsträger gibt es nicht. Wenn Schülerinnen und Schüler Dinge in die Schule mitbringen, die sie nicht für den Unterricht oder Schulbesuch benötigen, muss die Schule auch nicht dafür Sorge tragen, dass diese Wertgegenstände diebstahlsicher verwahrt werden. Wenn allerdings die Schule verlangt, dass Schülerinnen und Schüler bestimmte Wertgegenstände ablegen, etwa für den Sportunterricht, muss die Schule dafür sorgen, dass diese Gegenstände gesichert sind, etwa in einem abschließbaren Schrank.

Für Gegenstände, die für den Schulbesuch unverzichtbar sind, also beispielsweise Kleidung, Brille oder Schultasche, aber auch für Gegenstände, die auf Anordnung der Lehrkraft mitgenommen und im Unterricht eingesetzt werden, wie beispielsweise Taschenrechner, haftet unter bestimmten Umständen der Sachaufwands- oder Personalaufwandsträger. Hier kann der Haftungsfall eintreten, wenn die Aufsichtsführung oder Sicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde, z. B. weil die Lehrkraft vergessen hat, das Klassenzimmer während der Pause abzuschließen. [Den Schulen wird der Erlass allgemeiner Regelungen zum Schutz vor Diebstahl \(z. B. über die Hausordnung\) empfohlen.](#) Damit diese Regeln wirksam werden, müssen sie innerhalb der Schulfamilie nachweisbar kommuniziert werden. Nur dann wirken sie haftungsbeschränkend.

Gerade in unübersichtlicheren oder größeren Schulzentren werden einzelne Diebstahlsdelikte und ganze Diebstahlsereien immer wieder von [schulexternen Personen](#) begangen. Manchmal haben diese auch privaten Kontakt zu einzelnen Schülerinnen oder Schülern und verschaffen sich so Einblick in schulische Gepflogenheiten, die sie bei der Tatusführung nutzen können. Nachdem die meisten öffentlichen Schulen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten von weiteren Institutionen genutzt werden, können aber auch gänzlich

Unbekannte Insiderwissen zu den Räumlichkeiten der Schule haben. Nicht nur deshalb sind die Eingangszonen der Schule ein sensibler Bereich, die im Sicherheitskonzept der einzelnen Schule entsprechenden Stellenwert haben sollten. Klare Regeln für den Umgang mit schulfremden oder unbekannt Personen auf dem Schulgelände sollten jedem Mitglied der Schulfamilie (auch Eltern und der Schülerschaft) bekannt gegeben werden. Außerdem sind sicherungstechnische und bauliche Maßnahmen zu prüfen. Diese können in einer Reduzierung der Zahl der Eingänge bestehen oder bauliche Veränderungen beinhalten, die zu einer besseren Übersichtlichkeit der Eingangsbereiche führen.

In Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten wird immer auch der Einsatz von [Videoüberwachungsanlagen](#) diskutiert, über die jede Schulleitung eigenverantwortlich vor Ort – gemeinsam mit dem Sachaufwandsträger und unter Beteiligung der bzw. des Datenschutzbeauftragten – entscheidet. Die Voraussetzungen und zulässigen Zwecke einer Videoüberwachung sind über das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) gesetzlich festgelegt, für Kameraattrappen gelten diese Vorgaben im Grundsatz ebenfalls. Ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung einer Videoüberwachung an Schulen enthält Anlage 2 zu § 46 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). In jedem Fall müssen Schulleitungen die Erforderlichkeit sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Auge behalten und dementsprechend dokumentieren. In Abwägung des Für und Wider einer solch eingriffsintensiven Maßnahme, wie sie die Videoüberwachung darstellt, wird zu Bedenken gegeben, dass die Schule sowohl für die Schülerschaft als auch für das Kollegium Lebensort ist. Allgemein kann sich die Polizei bei [Präventionsmaßnahmen](#), die seitens weiterführender Schulen fürs Schuljahr geplant werden, mit Unterrichtseinheiten zu den Themen „Wenn du klast, bist du dabei!“, „Mein und Dein“ oder „Weggeschaut ist mitgemacht“ beteiligen. Aus aktuellem Anlass kann es (insbesondere bei häufigen Diebstählen) hilfreich sein, wenn der Schulverbindungsbeamte im Klassenrahmen eine erweiterte Gefährdetransprache durchführt.

3.3 Fallgruppe



Drogen

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 In einer neunten Klasse fällt einer Lehrkraft ein Schüler auf, dessen Verhalten offenbar auf Drogenkonsum hinweist. So kommt der bis dahin diesbezüglich eher unauffällige Schüler öfter unpünktlich oder gar nicht zur Schule und fällt immer wieder durch gerötete Augen und scheinbar geistige Abwesenheit auf. Durch entsprechende Hinweise eines Mitschülers bestätigt sich der Verdacht auf regelmäßigen Cannabiskonsum.

2 Aufbauend auf Beispiel 1 erfährt die Lehrkraft, dass der betreffende Schüler nicht nur Cannabis konsumiert, sondern dieses in kleinen Mengen auch an Mitschüler verkauft.

3 Schüler teilten der Schulleitung glaubhaft mit, dass ihnen eine Mitschülerin Betäubungsmittel zum Verkauf angeboten hat. Dabei soll sie auch einmal eine weiße kristallartige Substanz gezeigt haben.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Der Umgang mit Betäubungsmitteln kann in vielfältiger Weise strafbar sein. Die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), welche die in den Anlagen I bis III aufgeführten Betäubungsmittel betreffen, sind so umfangreich normiert, dass eine Darstellung der einzelnen Straftatbestände bzw. Tatbestandsalternativen für diese Broschüre zu umfangreich wäre. Das BtMG sieht sowohl Vergehens- als auch Verbrechenstatbestände (letztere mit gestuften Mindeststrafandrohungen von 1 Jahr bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe) vor. In der Praxis treten häufig die Fälle des unerlaubten Besitzes sowie des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln oder des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln auf. Manche Straftatbestände des BtMG können sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden, andere dagegen nur vorsätzlich. Seit dem 26.11.2016 gilt neben dem BtMG das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG). Dieses Gesetz beinhaltet das Verbot einschlägiger Verhaltensweisen in Bezug auf die kompletten Stoffgruppen, wodurch der Missbrauch hunderter sog. Legal High-Wirkstoffe auf einmal untersagt wurde. Aufgrund des NpSG ist der Handel, das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Erwerb und Besitz sowie das Verabreichen von Neuen Psychoaktiven Stoffen (NPS) verboten. Ferner ermöglicht das Gesetz den zuständigen Behörden die Vernichtung dieser Substanzen – unabhängig von einem Strafverfahren. Darüber hinaus enthält das NpSG in § 4 eine gesonderte Strafvorschrift, die ebenfalls Vergehens- und Verbrechenstatbestände enthält.

Schulinterne Klärung

3.3.1 Schulinterne Klärung

Immer wenn der Schule bekannt wird, dass im schulischen Verantwortungsbereich illegale Drogen konsumiert, erworben, gehandelt oder besessen werden, ist sie zu einem Tätigwerden verpflichtet (siehe Seite 53). Dabei muss jedoch von Fall zu Fall – ggf. in multidisziplinären Teams unter Berücksichtigung des Datenschutzes – abgewogen werden, welche Handlungsweise angemessen ist. Denn es gilt, nicht nur die konsumierende Schülerin oder den konsumierenden Schüler und deren Persönlichkeitsrechte, sondern u. a. auch den Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler im Blick zu haben.

Die folgenden **Fragestellungen** können der Schule helfen, eine angemessene Reaktion zu entwickeln und zu entscheiden, welche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden sollten:

- 
- Ist die Schülerin oder der Schüler beschulbar oder berauscht in der Schule und sollte im letzteren Falle - auch zum Schutz der Mitschüler - nicht am Klassenunterricht teilnehmen?
 - Ist der Suchtmittelkonsum nachgewiesen? Offenbart sich die Schülerin oder der Schüler einer Lehrkraft oder einer anderen Vertrauensperson?
 - Handelt es sich bei dem Drogenkonsum um ein Ausprobieren oder liegt ein problematischer Suchtmittelkonsum, vielleicht sogar eine Abhängigkeit vor, zu deren Überwindung die Schule Hilfestellung leisten kann?
 - Ist die Schülerin oder der Schüler ausschließlich Konsument? Inwiefern sind Mitschülerinnen und Mitschüler involviert in den gemeinsamen Konsum oder auch in den Handel mit Drogen?
 - Ist eine Information der Lehrkräfte angezeigt?
 - Welche Ursachen für den Suchtmittelkonsum sind bekannt? Kann die Schülerin oder der Schüler bei der Lösung unterstützt werden?
 - Zeigt sich die Schülerin oder der Schüler einsichtig? Ist die Schülerin oder der Schüler zum ersten Mal auffällig geworden oder zum wiederholten Male?
 - Wissen die Personensorgeberechtigten um das Problem?
 - Ist die Klasse aufgeklärt über die möglichen Folgen von Drogenkonsum? Sollte mit schulpsychologischer bzw. sozialpädagogischer Unterstützung (seitens der Schulsozialpädagogik, der JaS oder der Fachkräfte des erzieherischen Jugendschutzes des Jugendamtes) mit der ganzen Klasse gezielt eine Gruppenarbeit erfolgen?

Auf dieser Grundlage hat ein Abwägen zu erfolgen, ob und in welcher Form Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG ergriffen werden müssen, bzw. ob und ggf. welche Angebote für den jungen Menschen, die Eltern und die ganze Klasse erfolgen sollen. Alle Maßnahmen sollten stets unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, was im Sinne der Entwicklungsförderung aber auch des Schutzes Dritter sinnvoll ist.

3.3.2 Schulinterne Klärung im Detail

1. Fakten und Fiktionen - was wird konsumiert?

Über Drogen an der Schule wird viel gesprochen. Vermutungen und Halbwissen werden unreflektiert kommuniziert. Nicht selten werden sogenannte Falschmittel (z. B. Mehlpulver in Plastiktütchen) in die Schule mitgebracht, um Mitschülerinnen und Mitschüler zu beeindrucken. Die unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen oder die als Ersatzstoffe missbräuchlich verwendeten Medikamente sind unterschiedlich weit verbreitet und haben eine große Bandbreite im Gefährdungspotential. Vorab stellt sich deshalb die Frage, um welche Stoffe es sich handelt? Wie und in welchem Umfang werden diese konsumiert? Was ist gesichertes Wissen und welche Informationen müssen weiter abgeklärt werden?

2. Liegt eine Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern vor?

Der Erziehungs- und Unterrichtsauftrag definiert Schulen als Schutzräume, in denen junge Menschen gut aufwachsen können. Legale und illegale Suchtmittel sind an der Schule tabu. In Bezug auf illegale Drogen hat die Schule einen besonderen Schutzauftrag. Eine Gefährdung von Mitschülerinnen oder Mitschülern liegt insbesondere dann vor, wenn

- Substanzen an der Schule mitgeführt, abgegeben oder gehandelt werden,
- mit dem eigenen Drogenkonsum kokettiert wird oder
- Mitschülerinnen und Mitschüler zum Drogenkonsum animiert werden.

Ganz allgemein gilt es, die Griffnähe schädlicher Substanzen zu reduzieren. Darüber hinaus darf das Alltägliche und Normale im Schulbetrieb nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler die Präsenz von Suchtmitteln als alltäglich und normal verinnerlichen.

3. Welche Qualität hat der Drogenkonsum? Handelt es sich um Probierverhalten?

Die Herausforderung in dem Austesten des eigenen Körpers sowie die universelle Neugier junger Menschen sind die Grundlage für ein jugendtypisches Probierverhalten. Der Drogenkonsum ist dann nur eines von mehreren Themen, die für den jungen Menschen gerade relevant sind. Es bestehen diverse andere Interessen und sichere Bindungen in Schule und Freizeit (z. B. Aktivitäten im Sportverein usw.). Gleichzeitig kann ein gewisses Problembewusstsein in Bezug auf den Drogenkonsum festgestellt werden. Neben den Informationen zur Häufigkeit des Konsums können die vertraute Sicherheit im Umgang mit den Substanzen, die sich sukzessive angeschafften Utensilien und das sich in Sprache und Details manifestierende Hintergrundwissen zum Substanzgebrauch Erkenntnisse darüber liefern, ob ein solches Probierverhalten vorliegt.

Weiterhin sind die Reaktion und die gezeigte Einsicht relevant, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Drogenkonsum konfrontiert wird.



Schulinterne Klärung im Detail

4. Liegt ein kritischer oder gar missbräuchlicher Drogenkonsum vor?

Substanzmittelmissbrauch in der Jugend ist eine ernste psychosoziale Problemlage, die zu erheblichen biographischen Verwerfungen führen kann. Auch ein außerschulischer Drogenmissbrauch wird ab einer bestimmten Qualität Einfluss auf Schulbesuch und schulische Leistungen nehmen. Schon vorher können ein gewisser sozialer Rückzug, eine Veränderung des Freundeskreises und der Freizeitinteressen beobachtet werden. Neben den direkten (körperlichen) Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs kann ein verändertes Verhalten registriert werden, das nicht zur ursprünglichen Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers passt. Dazu können auch Straftaten und andere Regelverletzungen gehören. Mitunter wird der eigene Konsum durch den Handel mit Substanzen finanziert oder es kommt zu anderen Vertrauensbrüchen, die eine Schulgemeinschaft schwer belasten können.

5. Wie sollte die Schule reagieren?

Ab einer bestimmten Qualität des Substanzmissbrauchs stellt sich für die Schule die Frage, ob die Schülerin oder der Schüler noch beschulbar ist und welche Maßnahmen zum Schutze der Mitschülerinnen und Mitschüler zu ergreifen sind.

Unabhängig davon ist ein hohes Maß an Unterstützung und Verständnis notwendig. Ein vorhandenes gutes Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und einer Lehrkraft kann genutzt werden, um die Schülerin oder den Schüler zur Annahme weitergehender Hilfsangebote zu motivieren. Dieses Vertrauensverhältnis gibt den Lehrkräften Raum zur Intervention. Gerade bei einem kritischen oder gar missbräuchlichen Drogenkonsum geraten schulische Hilfsangebote schnell an ihre Grenzen. Ist an der Schule eine JaS-Fachkraft tätig, sollte diese einbezogen werden. Möglicherweise besteht zu ihr seitens des jungen Menschen schon Kontakt. Auch können die Psychosozialen Beratungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten professionelle Hilfsangebote vermitteln. Neben dem Schüler bedürfen auch die Eltern der Begleitung und Unterstützung. Sie müssen über die Erkenntnisse der Schule informiert und in den Lösungsprozess eingebunden werden.

Ansonsten gilt auch für schulische Interventionen der Grundsatz Therapie vor Strafe. Es besteht keine Anzeigepflicht bei Polizei und Justiz, soweit Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gefährdet wurden.

Alle Schulleitungen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Grundschulen) haben an ihrer Schule einen **BEAUFTRAGTEN FÜR DIE SUCHT-PRÄVENTION** zu benennen. Diese Lehrkraft kann durch ihr Fachwissen beratend Hilfestellung leisten und ein Konzept erstellen, um die Aufklärung über das Thema Drogen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe zu vertiefen und damit problematischem Suchtmittelkonsum bei den Mitschülerinnen und Mitschülern vorzubeugen.

SUCHTBERATUNGSSTELLEN BZW. GESUNDHEITSAMT sind als Fachstellen für die Schulleitungen Ansprechpartner, um sich hinsichtlich eines sinnvollen Vorgehens zu beraten, wenn die Verdachtsmomente auf ein massives Drogenproblem oder Drogensucht weiterhin bestehen oder die Schülerin bzw. der Schüler sich niemandem anvertraut.

3.3.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe Drogen

Rauchen ist und bleibt Einstiegsdroge. Insofern ist das allgemeine Rauchverbot sowohl für Innenräume als auch für das schulische Gelände nachvollziehbar. Im Umfeld praktisch jeder Schule existieren allerdings „**Raucherecken**“. Aus polizeilicher Sicht sind die informellen Raucherecken einer Schule erfahrungsgemäß Umschlagsplatz für unterschiedlichste Dinge und nicht zuletzt auch für illegale Drogen. Schulen, bei denen sich aufgrund der örtlichen Begebenheiten Raucherecken etablieren, in denen auch das schulische Personal raucht, haben den Vorteil, dass diese Raucherecken nicht nur heimlich von der Schülerschaft, sondern etwas öffentlicher auch von Erwachsenen genutzt werden. An vielen Schulen wird der gemeinsame Nikotinkonsum von Schülerschaft und Schulpersonal allerdings kritisch gesehen, dennoch sollte an diesen Örtlichkeiten auch eine gewisse Form der Sozialkontrolle stattfinden.

Die Polizei führt keine **Drogentests** im Auftrag von Schulen durch. Ferner ist die Schule nicht berechtigt, sogenannte Drogenscreenings durchzuführen. Abgesehen davon, dass die Aussagekraft der verschiedenen Tests stark eingeschränkt ist, lassen es die in der Szene bekannten Manipulationstechniken wenig sinnvoll erscheinen, derartige Screenings an der Schule durchzusetzen. Allerdings kann ein Schulbesuch von der freiwilligen Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden, die der Schüler und seine Eltern auf eigene Kosten erstellen lassen. Dabei gilt auch hier, dass Negativergebnisse keinen sicheren Beleg für eine Abstinenz bieten.

Für Eltern kann es im Einzelfall allerdings hilfreich sein, gemeinsam mit ihrem Kind zu entscheiden, freiverkäufliche Drogenschnelltests anzuwenden. Solche Tests gibt es für unterschiedliche Drogenstoffe. Dies ist vor allem für Familien von Bedeutung, in denen aufgrund des Drogenkonsums eines Kindes das Vertrauensverhältnis gänzlich ins Wanken geraten ist. Solche Tests können ein erster Schritt sein, ein vertrauensvolles Verhältnis zum Kind wiederherzustellen, auch wenn die Anwendung von Drogenschnelltests erst einmal einen massiven Eingriff und eine starke Kontrolle bedeutet. Vorher sollte in diesem Zusammenhang bei Eltern betroffener Kinder oder bei älteren Schülern auf eine eigenständige Kontaktaufnahme mit einer Jugendberatungsstelle oder einer Suchtberatungsstelle hingewirkt werden.

Es wird empfohlen, die nachweisbare Kontaktaufnahme mit einer Jugend- oder Suchtberatungsstelle als mögliche Auflage in die Interventions-Regularien zur Suchtprävention aufzunehmen.

Der Schule obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass keine Straftaten, wie beispielsweise der Handel mit illegalen Drogen, an der Schule begangen werden. Eine Vielzahl von Stoffen unterliegt nach dem Betäubungsmittelgesetz einem Besitz- und Verkehrsverbot. Die Schule ist berechtigt, solche illegalen Substanzen als schulfremde Gegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Befugnis zur Wegnahme von unterrichtsfremden Gegenständen beinhaltet jedoch nicht das Recht, Taschen und Personen zu durchsuchen. Routinekontrollen sind grundsätzlich tabu. Durchsuchungsmaßnahmen obliegen der Polizei, die hierbei insbesondere an die Vorgaben des Polizeiaufgabengesetzes und der Strafprozessordnung gebunden ist.

Im Schulalltag kann es zu nicht verifizierten Verdachtsfällen kommen, in denen eine Lehrkraft in der Schultasche einer bestimmten Schülerin oder eines bestimmten Schülers nachsehen möchte. Dem stehen allerdings die Persönlichkeitsrechte des jungen Menschen gegenüber, welche auch in der Schule zu beachten sind. Taschen o. Ä. dürfen deshalb nicht einfach durchsucht werden. Leert die verdächtige Schülerin bzw. der verdächtige Schüler seine Taschen nicht freiwillig aus oder ist die bzw. der Verdächtige noch ein Kind, wird Schulleitungen grundsätzlich die Kontaktaufnahme mit dem Schulverbindungsbeamten der Polizei empfohlen. Grundsätzlich empfiehlt die Polizei Lehrkräften, bei einer mit Einverständnis der bzw. des Jugendlichen erfolgenden Durchsuchung der von der Schülerin bzw. vom Schüler selbst ausgeleerten Taschen, einen Zeugen hinzuzuziehen. Die **körperliche Durchsuchung** der Schülerin oder des Schülers ist ein noch stärkerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und bleibt damit der Polizei vorbehalten. Die Durchsuchung einer beschuldigten Person zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln ist bei dem Verdacht auf Drogendelikte eine der häufigsten Anschlussmaßnahmen. Kann die Polizei über eine solche Durchsuchung Tatmittel sicherstellen bzw. beschlagnahmen, dienen diese Gegenstände bis zum Abschluss des Strafverfahrens der Beweissicherung und werden einbehalten.

Wenn Lehrkräfte illegale Drogen im Bereich der Schule oder bei einer Schülerin oder einem Schüler auffinden, ist unverzüglich eine **ordnungsgemäße Entsorgung** zu veranlassen. Ein sicherer Nachweis ist in der Regel nur durch die Übergabe der Stoffe an die Schulleitung möglich, die diese dann sofort der Polizei gegen eine Sicherstellungsbescheinigung übergibt. Dieser Vorgang ist mit einer Strafanzeige gleichzusetzen. Drogen sind deliktische Gegenstände, deren Besitz grundsätzlich strafbar ist. Sie sind daher durch die Polizei in amtliche Verwahrung zu nehmen. Bis die Polizei die Gegenstände in der Schule sicherstellen kann, empfiehlt es sich, diese unter Verschluss zu halten und von Privateigentum zu trennen, beispielsweise im Tresor der Schule. Ferner kann durch die strenge Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips und eine gründliche Dokumentation verhindert werden, dass sich Mitglieder des Schulpersonals dem Verdacht aussetzen, sich einen Teil der Stoffe angeeignet oder Beweismittel vernichtet zu haben.

Trotz guter Erfolge bei der Präventionsarbeit und rückläufigem Drogenkonsum bei Jugendlichen insgesamt ist die **Suchtprävention** weiterhin eine wichtige Aufgabe im Rahmen der schulischen Gesundheitsförderung⁸. Rauschmittelkonsum junger Menschen ist dennoch nach wie vor keine Seltenheit und erklärt sich insbesondere auch mit einer gesteigerten Risikobereitschaft während der Pubertät. Dabei können Drogen aller Art jedoch nicht nur das Leben der jungen Menschen massiv beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihr Bildungs- und Sozialverhalten haben, sondern auch eine Gefahr für die Mitschülerinnen und Mitschüler darstellen. Aus diesem Grund sind die Schulen angehalten, kontinuierlich suchtpreventiv zu wirken sowie auf die Gefahren des Drogenkonsums bei sich bietenden Gelegenheiten hinzuweisen und Aufklärungsarbeit zu betreiben; gerade aber, wenn ein akuter Fall aufgetreten ist, sollte das Thema im und über den Unterricht hinaus aufgegriffen werden. Hierbei kommt es insbesondere auf das methodische Vorgehen an, um die jungen Menschen zu erreichen.

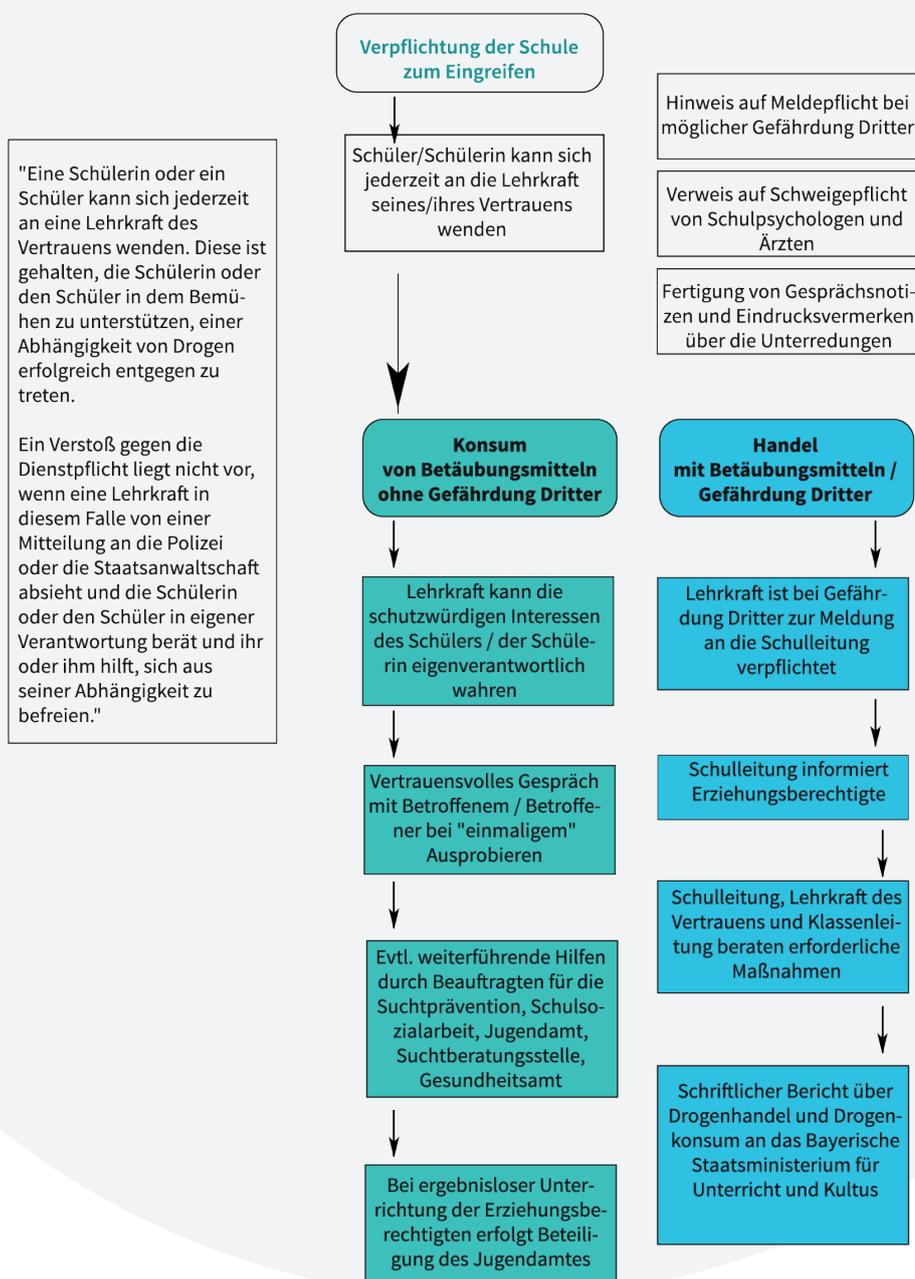
Prinzipiell kann sich die Polizei bei **Präventionsmaßnahmen**, die seitens weiterführender Schulen fürs Schuljahr geplant werden, mit Unterrichtseinheiten zu den Themen „Die Bedeutung von legalen und illegalen Drogen in unserer Gesellschaft“, „Entstehungsgeschichte Sucht“, „Faszination Partypille“ oder „Cannabiskonsum“ beteiligen. Bei ersten „Drogenexperimenten“ einzelner Schülerinnen und Schüler, die ohne namentliche Nennung an der Schule zu einem Gesprächsthema hinter vorgehaltener Hand wurden, kann es hilfreich sein, wenn der Schulverbindungsbeamte im Klassenrahmen eine erweiterte Gefährdetenansprache durchführt.

⁸ Vgl. für weitere Informationen: <https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/gesundheit/suchtprevention.html> oder https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/fragen_paed_psy/suchtprevention/

3.3.4 Verhalten der Schule bei Fällen von Drogenmissbrauch

Das folgende Schaubild zeigt die Handlungsempfehlung gemäß der „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925“, nach Maßgabe der besonderen Hinweise unter Nr. 7 dieser Bekanntmachung auf.

Dabei sollen alle Maßnahmen der Schule vom Gedanken des notwendigen Schutzes der anderen Schülerinnen und Schüler getragen sein. Auf die Intimsphäre der oder des durch den Umgang mit Drogen gefährdeten Schülerin oder Schülers ist aber zu achten.



3.4 Fallgruppe



**Vandalismus bzw.
Sachbeschädigung**

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 In einer Schultoilette wurden sämtliche Toilettenpapierrollen abgewickelt und das Toilettenpapier in die Toilettenschüsseln gestopft. Außerdem wurden die Spiegel, Armaturen und Waschbecken mit Seife verschmiert.

2 Abweichend von Beispiel 1 wurden die Kabinentüren eingetreten, so dass ein Verschließen der Türen nicht mehr möglich ist.

3 Im Chemieraum einer Schule wurden Schultische mit Filzstift verschmiert.

zu den o. g. Beispielen:

Die Reparatur der eingetretenen Kabinentüren im Beispielfall 2 kostet rund 250 Euro pro Tür. Diese Kosten trägt die Täterin bzw. der Täter.

Die Tische aus dem Chemieraum im Beispielfall 3 kosten rund 400 Euro pro Stück. Eine Grundreinigung der Tische kostet 150 Euro. Wurden die Tische mit wasserlöslichem Filzstift beschmiert, muss der Täter die Reinigung bezahlen. Sind die Schmierereien nicht mehr zu entfernen und die Tische nicht mehr zu verwenden, ist der Wiederbeschaffungspreis abzüglich des Restwerts der alten Tische zu bezahlen.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Die vorsätzliche, also bewusste und gewollte Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache ist als Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar. Darunter fällt auch die nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes, also z. B. Kritzeleien, Schmierereien und Graffiti. Die Sachbeschädigung nach § 303 StGB wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält eine Verfolgung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen für geboten (§ 303c StGB). Weitere Fälle der Sachbeschädigung sind z. B. gemäß § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung), § 305 StGB (Zerstörung von Bauwerken) und § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) strafbar.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Auch Fälle der Sachbeschädigung können zum Teil hohe Schadensersatzforderungen gegen die Täterin bzw. den Täter nach sich ziehen. Wer das Eigentum eines anderen durch Beschädigung oder Zerstörung einer Sache verletzt, muss für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen (§§ 823, 249 BGB).

Wurde eine Sache vollkommen zerstört, ist der Wiederbeschaffungsaufwand zu ersetzen (vgl. entsprechende Ausführungen unter 3.2 Fallgruppe Diebstahl).

Wurde die Sache lediglich beschädigt, kann das Opfer die Kosten der Reparatur, Reinigung etc. verlangen.

Schulinterne Klärung

3.4.1 Schulinterne Klärung

Die Achtung von öffentlichem Eigentum ist ein wichtiger Wert, den die Schule jungen Menschen vermitteln soll. Auch wenn in vielen Fällen der zugrunde gelegte Wert, der für die Wiedergutmachung notwendig ist, eher gering ausfallen dürfte, so sollte die dahinterstehende Haltung beim Verursacher in den Fokus der pädagogischen **Fragestellungen** gestellt werden.



- Ist die Täterin bzw. der Täter bekannt und einsichtig?
Handelt der junge Mensch wiederholt oder zum ersten Mal?
Warum hat sich die Schülerin bzw. der Schüler so verhalten?
- Gibt es Zeugen?
- Haben die Beschädigungen oder Schmierereien einen politischen Hintergrund (z. B. Hakenkreuze)?
(siehe auch Kap. 3.5)
- Sind die Eltern informiert und wurde mit ihnen ein Gespräch geführt?

3.4.2 Schulinterne Klärung im Detail

1. Mangelnde Achtsamkeit oder böswillige Zerstörungswut?

Wo rohe Kräfte sinnlos walten, ist guter Rat teuer. Die Einordnung einer Sachbeschädigung erscheint nur auf den ersten Blick profan. Tatsächlich lassen sich derartige Handlungen zwischen einer mutwilligen Gemeinheit und einer oft geradezu arglosen fehlenden Achtsamkeit einreihen. Es macht einen Unterschied, ob eine Sache absichtlich beschädigt wird, um jemandem bewusst Schaden zuzufügen; vor allem dann, wenn der Gegenstand für den anderen eine gewisse Bedeutung hat oder mit Emotionen verbunden ist. Dem steht der achtlose Umgang mit fremdem Eigentum gegenüber, der sehr stark davon abhängt, welchen Wert der Täter dem jeweiligen Gegenstand beimisst. Gerade junge Menschen haben oft keine ausgeprägte Vorstellung von dem, was Dinge tatsächlich kosten, wie empfindlich sie sind und welche Umstände und Mühen eine Reparatur in Anspruch nimmt (siehe Beispiel 3).

Besonders schwierig ist es, scheinbar unmotivierte Sachbeschädigungen einzuordnen, in denen reine Zerstörungswut zum Ausdruck kommt (Beispiele 1 und 2). Die Täter spüren bei ihren Handlungen oft eine negative Art von Selbstwirksamkeit. Später können sie sich selbst nicht erklären, wie es zu der Tat kam. Das Destruktive in einer Sachbeschädigung, die Sinnlosigkeit des Tuns und die Missachtung fremder Interessen machen es schwer, Verständnis für eine derartige Tat aufzubringen. Dementsprechend sind viele Täter nicht in der Lage, sich der Tat zu stellen und die Verantwortung für eine Sachbeschädigung zu übernehmen.

2. Was sind die Hintergründe und Motive?

Neben eigenmotivierten Taten, die sich mitunter auf schwerwiegende psychische Notlagen zurückführen lassen, kann ein guter Teil der Sachbeschädigungen auf gruppendynamische Prozesse oder Gruppenzugehörigkeiten zurückgeführt werden. Wer in Kategorien von „wir“ und „die“ denkt, ist schnell bereit, den Mitgliedern anderer Gruppen Schaden zuzufügen. Schmierereien und Graffitis dienen nicht selten dazu, Reviere abzustechen oder Grenzen zu ziehen.

Andere Grenzen sind von Bedeutung, wenn – am Ende der prozesshaften Entwicklung eines Geschehens – Gegenstände beschädigt werden. Typischerweise werden vor der eigentlichen Substanzverletzung die Regeln des guten Anstands und des sorgsamen Umgangs mit Dingen

überschritten. Mit jeder Grenzverletzung nehmen sich einzelne Mitglieder einer Gruppe ein Stück mehr heraus, so dass es schließlich zu einer nachhaltigen Beschädigung der Sache kommen kann. Dies lässt sich z. B. bei wilden Spielen in einem spannungsgeladenen aufgeheizten Rahmen beobachten. Gefangen in der Situation wird der Verstand ausgeblendet; am Ende manifestiert sich bei einigen in der Gruppe die reine Zerstörungslust.

Falls eine derartige Zuordnung nicht möglich ist, können Sachbeschädigungen auch als Symptom verstanden werden. Nicht nur, wenn durch die offenkundige Zerstörung fremder Sachen ein in letzter Konsequenz selbstschädigendes Verhalten zu Tage tritt, sollten die Hintergründe näher beleuchtet werden. Häufig kommt es in Zusammenhang mit der Trennung der Eltern, Schulängsten oder Minderwertigkeitsgefühlen zu scheinbar unmotivierten Sachbeschädigungen. Manchmal schädigen sich Kinder mehr oder weniger bewusst selbst, indem sie fremde Sachen offen angehen. Nicht selten speisen sich derartige Verhaltensweisen aus einem Streben nach Aufmerksamkeit und Beachtung.

Schulinterne Klärung im Detail

3. Welche Reaktionen sind hilfreich?

Der Differenziertheit im Phänomen steht eine klare Linie in der Reaktion gegenüber. Unabhängig vom Motiv bedeutet die Schädigung fremden Eigentums eine Störung des Schulfriedens und des gedeihlichen Miteinanders. Neben dem Sachwert besteht auch immer eine Beziehungsebene, weshalb bei der Aufarbeitung grundsätzlich zwei Aspekte zu berücksichtigen sind.

Sachbeschädigungen lassen sich in der Regel in Werten taxieren. Dies gilt auch für immaterielle Werte, die einmal größer und einmal geringer ausfallen können. Die Reaktion auf eine Sachbeschädigung besteht also zunächst in der Bearbeitung des Schadensfalls, die im Wesentlichen auf den Schadensersatz abzielt. Polizeiliche Ermittlungen können hier helfen, Verantwortlichkeiten zu klären („... wer hat wann was kaputt gemacht?“). Dazu kommt die Wertfeststellung, für die meist eine Rechnung oder ein Kostenvoranschlag genügt. Oft ist ein Schadensfall auch eine Versicherungsangelegenheit, die mit entsprechenden vertraglich geregelten Anzeige- und Mitwirkungspflichten einhergeht. Bei Schuleigentum ist der Sachaufwandsträger geschädigt und damit auch Verfahrensbeteiligter. In der Regel ist das die Kommune, die durch den kommunalen Mandatsträger oder die von ihm bestimmte Person aus der Verwaltung vertreten wird.

Neben der Abwicklung des Schadens muss in einem zweiten Schritt die Schuldfrage bearbeitet werden. Bei vorsätzlichen Tathandlungen ist eine Strafanzeige möglich, die von jedermann erstattet werden kann. Das Personal der Schule ist angehalten, Anzeigen über die Schulleitung zu erstatten. Hiervon ist die Strafantragstellung zu unterscheiden, die von Bedeutung ist, wenn kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Die Strafantragstellung obliegt dem Geschädigten (Sachaufwandsträger). Nachdem eine Sachbeschädigung immer ein Eingriff in fremdes (Eigentums-)Recht ist, bleibt für die Frage nach der Verantwortlichkeit wenig Spielraum. Wer eine Sache beschädigt hat, sollte dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Der Umfang der Reaktion hängt von dem Verschulden, den Auswirkungen und dem Verhalten nach der Tat ab. Manchmal genügen bereits die Wiedergutmachung des Schadens und eine aufrichtige Entschuldigung. Sachbeschädigungen eignen sich grundsätzlich für den Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Strafprozessrecht, der durch das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe im Strafverfahren moderiert werden kann. Schließlich sollte die Achtung vor dem Recht anderer und der Respekt vor der Person des Geschädigten im Rahmen der Aufarbeitung einer Sachbeschädigung Ausdruck finden. Dies kann abhängig vom Einzelfall in einem förmlichen Strafverfahren geschehen oder im Rahmen einer schulinternen Intervention erfolgen. Die hier angeführten Kriterien können bei der Entscheidung über die Vorgehensweise einen gewissen Anhalt bieten.

Betroffene **LEHRKRÄFTE** sollten in jedem Fall die **SCHULLEITUNG** informieren. Diese kann – falls notwendig – weitere Unterstützung bei der **SCHULAUFSICHT** erhalten. Zudem ist der **SACHAUFWANDSTRÄGER** über Schäden zu informieren.



Weitere Hinweise

3.4.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe Vandalismus bzw. Sachbeschädigung

Schöne räumliche Bedingungen ohne sichtbaren Vandalismus beeinflussen die Schule als gesunden Lernort und somit auch die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Zufriedenheit des Personals an der Schule. **Das Schulforum sollte deshalb bei Überprüfung der Leitlinien oder des Wertekonzepts der Schule den Sinn respektvollen Umgangs miteinander, aber eben auch mit den Dingen, die uns in der Schule umgeben, einbeziehen und verstehen.** Nur wenn Schülerinnen und Schüler sich des Warums bewusst sind, können zerstörerische Verhaltensweisen einzelner Schülerinnen oder Schüler dauerhaft minimiert werden. In Grundschulen (ohne Schulforum) ist der Einbezug der Mitwirkenden im Zusammenhang mit der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus (Stichwort KESCH) alternativ denkbar.

Wenn Schülerinnen und Schüler eine Sachbeschädigung gemeinschaftlich begehen, aber die Schule nur eine der Täterinnen oder einen der Täter erwischt bzw. namentlich feststellt, kann diese oder dieser allein für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Das BGB spricht hier von **gesamtschuldnerischer Haftung**, die es dem Geschädigten erleichtern soll, seine Ansprüche durchzusetzen. Geschädigte können bei Gericht hierfür einen sogenannten Schuldtitel gegen einen der Verursacher erwirken.

Damit können einzelne Schülerinnen oder Schüler bis zu 30 Jahre lang für den gemeinsam angerichteten Schaden finanziell belastet werden. Erfahrungsgemäß geben die meisten Schülerinnen oder Schüler in der Vernehmung bei der Polizei die Namen der beteiligten Mitschülerinnen und Mitschüler preis. Dies geschieht spätestens dann, wenn ihre Eltern auf die zivilrechtlichen Folgen der Sachbeschädigung aufmerksam gemacht werden.

3.5 Fallgruppe



**Extremistisch
motiviertes Verhalten**

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 Im Chemieraum einer Schule wurden mit Filzstift ausländerfeindliche Parolen und Hakenkreuze auf einen Tisch geschmiert.

2 In einer Schüler-WhatsApp-Gruppe kursieren vermeintlich humoristisch gemeinte, antisemitische Bilder.

3 Ein Schüler hebt im Unterricht den Arm zum Hitlergruß.

zu den o. g. drei Beispielen:

Die Parolen und Hakenkreuze (s. Beispiel 1) müssen von dem Tisch entfernt werden, wofür der Täter die Kosten tragen muss. Neben junglichem Unverstand können die Schmierereien auch Ausdruck einer wachsenden Radikalisierung des Täters sein und ein ernstzunehmendes Warnsignal darstellen.

Mitglieder des Klassenchats (s. Beispiel 2) leiten die Beiträge an außenstehende Personen weiter. Personensorgeberechtigte sehen die Bilder auf dem Handy der Schüler und schlagen Alarm.

Die Geste (s. Beispiel 3) wird durch Mitschüler außerhalb des Klassenraums nachgemacht.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Wer Kennzeichen verfassungswidriger bzw. terroristischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, Hitlergruß, IS-Flagge etc.) verbreitet oder öffentlich verwendet, macht sich nach § 86a StGB strafbar. Ergänzend kommt auch eine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG in Betracht.

Wird gegen gesellschaftliche Minderheiten gehetzt oder werden diese beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht, kann der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllt sein. Dies gilt auch dann, wenn der Täter selbst seinen Beitrag als humoristisch versteht und nicht als menschenverachtend einschätzt. Je nach ihrer konkreten Ausgestaltung kann eine Äußerung oder Geste zudem eine Beleidigung bzw. Verleumdung gemäß §§ 185 ff. StGB oder eine Bedrohung nach § 241 StGB darstellen.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Werden Gegenstände durch extremistische Schmierereien beschädigt, muss der Täter für den Schaden aufkommen. Bei Beschimpfungen oder Beleidigungen kann das Opfer u. U. einen Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch geltend machen. In Extremfällen ist auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld denkbar.

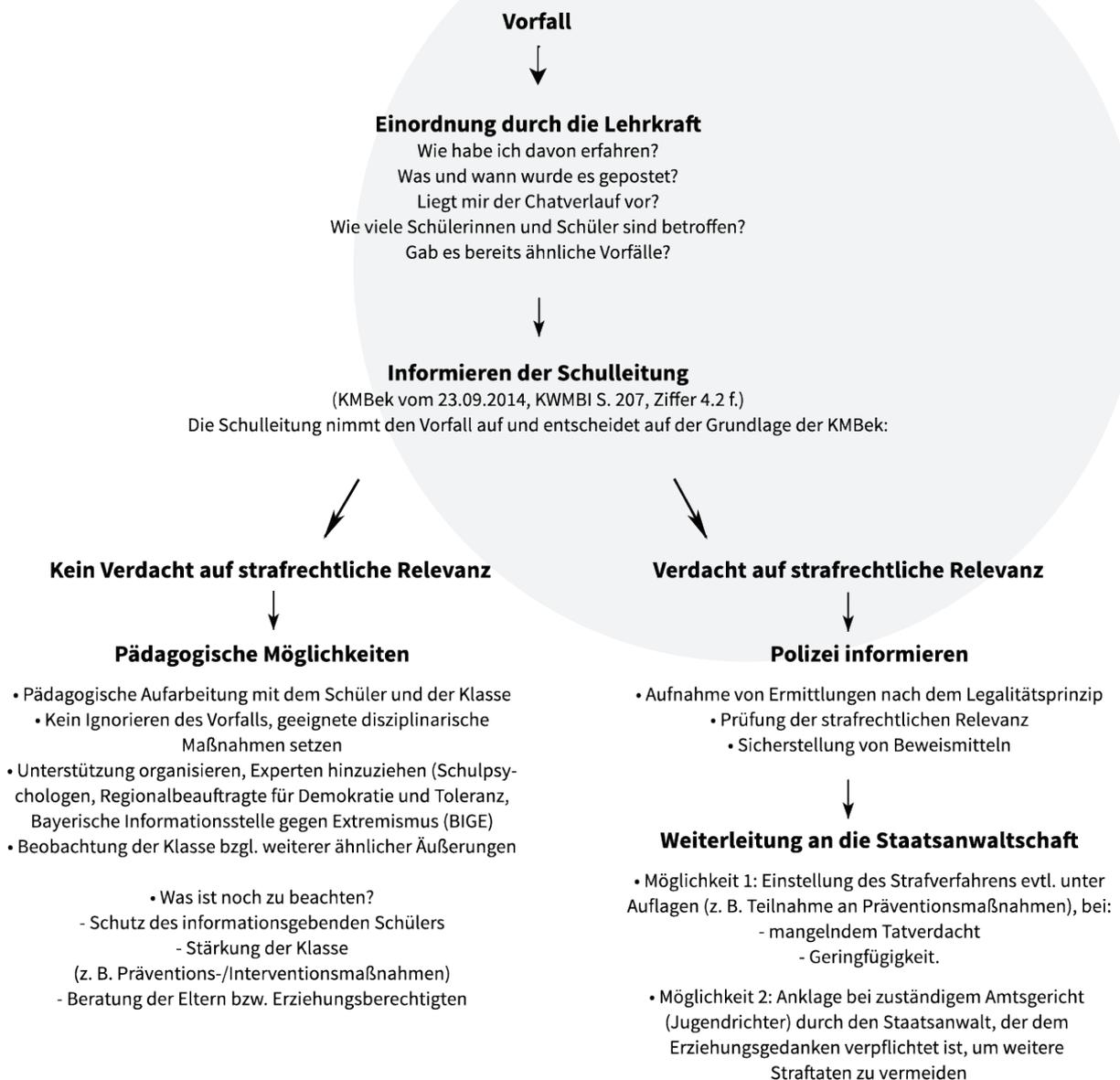
3.5.1 Schulinterne Klärung



Schulinterne Klärung

- Sind die Personensorgeberechtigten informiert und wurde mit ihnen ein Gespräch geführt?
- Liegen Anzeichen für eine Radikalisierung vor? Sollten Experten hinzugezogen werden, um Beratungs- und Hilfsangebote zu vermitteln?
- Im Falle von ausländerfeindlichen Parolen: Sind die Inhalte Ausfluss einer möglichen rechtsextremen Haltung oder handelt es sich vielmehr um oppositionelles Verhalten?

s. a. KMS Handlungsleitfaden für Lehrkräfte: Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“ (aktualisiert 2022)



Extremistische Ideologien greifen typische Bedürfnisse der Adoleszenz nach Anerkennung, Identität, Orientierung oder auch Rebellion und Abenteuerlust auf. Es ist nicht immer einfach zu erkennen, ob sich jugendliche Provokationen lediglich vordergründig in extremistischer Ideologie zeigen, oder ob vielmehr familiäre oder andere Problemlagen dahinterstehen.

Gerade über Messenger-Dienste tauschen Schülerinnen und Schüler gerne Text- und Sprachnachrichten, Bild-, Video- oder Sprachfiles aus. Oft bedenken sie dabei nicht, dass schon das Zugänglichmachen, Verwenden oder Verbreiten rassistischer, gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Inhalte bzw. von Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger oder verbotener Vereinigungen eine Straftat darstellen kann. Besonders häufig werden humoristisch oder satirisch gemeinte Beiträge geliked, geteilt oder verbreitet, die menschenverachtende und demokratiefeindliche Abbildungen oder Parolen beinhalten.

Ob die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt sind, bedarf jeweils einer umfassenden (rechtlichen) Prüfung. Die Tatbestände des § 86a StGB und § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG setzen voraus, dass die Kennzeichen verbreitet oder öffentlich verwendet werden. Hierbei ist entscheidend, ob der Inhalt von einem größeren, nicht kontrollierbaren Personenkreis, der nicht durch eine persönliche, nähere Beziehung zusammenhängt, wahrgenommen werden kann bzw. an diesen weitergegeben wird. Grundsätzlich kann bei einem Klassenverband davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler untereinander kennen und insofern in einer Nähe-Beziehung zueinanderstehen. Somit ist im Beispielfall 3 der Tatbestand des § 86a StGB zumeist nicht erfüllt. Befinden sich aber z. B. in den Pausen zwei oder drei weitere Personen im Klassenzimmer, die nicht zum Klassenverband gehören, kann dies Öffentlichkeit herstellen, mit der Folge, dass der Tatbestand nun erfüllt ist. Im Beispielfall 1 befinden sich die Kritzeleien im Chemieraum, der im Regelfall durch unterschiedliche Klassen genutzt wird. Nachdem der Adressatenkreis damit nicht mehr durch eine nähere Beziehung verbunden ist, liegt ein öffentliches Verwenden im Sinne von § 86a StGB vor.

Besonders bei WhatsApp-Schüler-Gruppen ist die Hemmschwelle, solche Posts weiterzuleiten, niedrig. Der ursprünglich Postende hat keine Kontrolle mehr über den weiteren Verlauf. Bei Schülerchats muss zudem grundsätzlich damit gerechnet werden, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die Beiträge der Kinder einsehen und entsprechende Inhalte wahrnehmen. Trotz einer begrenzten Mitgliederzahl kann also bei Schülerchats u. U. ein Verbreiten oder öffentliches Verwenden vorliegen. Der Tatbestand der Volksverhetzung setzt in § 130 Abs. 1 StGB grundsätzlich voraus, dass die Handlung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. In bestimmten Fällen des § 130 Abs. 2 StGB reicht aber bereits aus, dass entsprechende Inhalte einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden. Dies trifft oft auf Schülergruppen zu, so dass im Beispielfall 2 der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB (je nach Umständen auch des § 130 Abs. 1 StGB) erfüllt sein könnte.

Auch wenn im Einzelfall immer geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen einer Straftat vorliegen, besteht Handlungsbedarf.

Egal, ob strafbewehrt oder nicht: Sobald eine Lehrkraft oder die Schulleitung mit der Problematik konfrontiert wird, sollte sie tätig werden. Denn solche Inhalte stören den Schulfrieden; sie tragen dazu bei, dass extremistische Positionen salonfähig werden und können zur Radikalisierung einzelner in der Schülerschaft beitragen.

Kontakt- aufnahme

Im Anlassfall ist eine Kontaktaufnahme mit folgenden weiteren Personen oder Stellen zu prüfen:

Aktuell stehen den Schulen in Bayern 25 **REGIONALBEAUFTRAGTE FÜR DEMOKRATIE UND TOLERANZ** als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention gegen jegliche Form von Extremismus zur Verfügung.

Diese speziell im Bereich des politisch sowie religiös motivierten Extremismus ausgebildeten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte können niederschwellig über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen kontaktiert werden. Sie führen vertrauliche Beratungsgespräche durch, bringen sich aktiv in die Lehrerfortbildung sowie Schulentwicklung ein und sensibilisieren die ganze Schulfamilie im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Darüber hinaus übernehmen sie die langfristige pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die durch ihr deviantes Verhalten auffällig geworden sind. Bei Bedarf beziehen sie auch außerschulische Experten in ihre Arbeit ein. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:



Um extremistischen Tendenzen bei Jugendlichen entgegenzuwirken, arbeiten die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz etwa eng mit der **BAYERISCHEN INFORMATIONSSTELLE GEGEN EXTREMISMUS (BIGE)** zusammen. Die BIGE bietet den Schulen kostenfrei Vorträge und Workshops zum Rechts- und Linksextremismus sowie zu Verschwörungstheorien an. Hier können Sie sich ebenfalls zu verbotenen Kennzeichen und Symbolen, Dresscodes oder den Strategien der Szenen zur Anwerbung von Jugendlichen informieren. Die Angebote

der BIGE werden in enger Abstimmung mit dem Kultusministerium durchgeführt. Nehmen Sie Kontakt auf über das

Bürgertelefon: 089/2192-2192,
per Mail: gegen-extremismus@stmi.bayern.de oder via
Online-Kontaktformular auf www.bige.bayern.de/



Was religiös begründeten Extremismus anbelangt, so können Sie sich auch an die Beratungsstelle Bayern von Violence Prevention Network e. V. (VPN) wenden. Sie offeriert nicht nur Beratung, Begleitung und ein spezifisches Training für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Vorfeld von Straffälligkeit, sondern sie unterstützt auch den Szeneausstieg von Jugendlichen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter der Hotline **089/416117711**.

3.5.2 Weitere Hinweise zur Fallgruppe extremistisch motivierten Verhaltens

Die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen setzt ein öffentliches Verwenden oder Verbreiten voraus (s. o.). Dementsprechend erfüllt der Hitlergruß im Klassenverband im Regelfall nicht den Tatbestand des § 86a StGB. Verfassungsfeindliche Symbolik oder auch Haltungen haben in der Schule trotzdem nichts verloren. Im Zuge der Bedeutung wehrhafter Demokratie sollten Lehrkräfte deshalb alle Möglichkeiten disziplinarischer Maßnahmen innerhalb der Schule ausschöpfen und die Eltern entsprechend agierender Schüler auf spezielle Beratungsangebote hinweisen.

Hier wäre etwa die **Elternberatung der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus** des Bayerischen Jugendring zu nennen (Telefon 089/2441093-90, E-Mail: kontakt@beratung-fuer.de).

Die landesweite Fachstelle zur Prävention **religiös begründeter Radikalisierung in Bayern (ufuq)** hat ihren Sitz in Augsburg. Abgesehen von Beratungen bietet die Fachstelle auch Schüler-Workshops zu den Themenfeldern Islam, Islamfeindlichkeit oder gewaltbereiten Islamismus an (Telefon: 0821/65078560, E-Mail: bayern@ufuq.de).

Die Bayerische **Polizei** ist einerseits im Team der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE, s. o.) vertreten, andererseits steht sie über das Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung auch in regem Austausch mit ufuq (s. o.). Darüber hinaus ist die Polizei für die Kampagne „DEIN Smartphone, DEINE Entscheidung“ verantwortlich.



Für diesbezügliche Rückfragen steht Ihnen der zuständige Schulverbindungsbeamte zur Verfügung.

3.6 Fallgruppe



Körperverletzung

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 Ein 16-jähriger Schüler schlug einem gleichaltrigen Mitschüler mit der Faust auf das linke Auge, wobei er auch dessen Brille traf. Durch den Faustschlag erlitt der Geschädigte ein Hämatom unterhalb sowie eine Schwellung des betroffenen Auges. Ebenso wurde die Brille beschädigt.

2 Eine 18-jährige Schülerin brachte ein Tierabwehrspray (Pfefferspray) mit in die Schule und zeigte es einem 19-jährigen Mitschüler. Dieser nahm das Spray an sich und betätigte kurz den Auslösemechanismus, worauf sich ein stark reizender Sprühnebel im Flur vor den Klassenzimmern verbreitete. Von den ebenfalls im Flur anwesenden Mitschülerinnen und Mitschülern mussten daraufhin fünf in einem Krankenhaus ambulant behandelt werden.

3 Ein Schüler wurde in der Pause durch einen Mitschüler zu Sturz gebracht, indem er von diesem von hinten während dem Gehen in die Beine getreten wurde. Dabei schlug sich der Schüler die vorderen beiden Schneidezähne aus.

zu o. g. Beispiel:

Im Beispielfall 1 erblindet das Opfer wegen des Faustschlags dauerhaft auf dem linken Auge. Hierfür verlangt es ein angemessenes Schmerzensgeld. Außerdem muss es mehrere Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden. Deshalb kann es seinem Job als Aushilfe in einem Laden in dieser Zeit nicht nachgehen, die entgangenen Einnahmen kann es ebenfalls verlangen.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Die Strafbarkeit der Körperverletzung ist in § 223 StGB normiert. Daneben gibt es viele besondere Formen der Körperverletzungsdelikte. Im nachfolgenden werden nur einige exemplarisch genannt. Qualifikationstatbestände der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB sind bspw. die Körperverletzung mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Der Täter kann sich wegen schwerer Körperverletzung strafbar machen, wenn das Opfer bspw. das Sehvermögen oder ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird. Die genannten Straftatbestände setzen einen entsprechenden Vorsatz des Täters voraus, müssen also bewusst und gewollt erfolgen. Wird die Körperverletzung durch sorgloses Verhalten verursacht, ist die Tat als fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar.

Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält eine Verfolgung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen für geboten (§ 230 Abs. 1 StGB).

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Neben Sachschäden sind auch Personenschäden zivilrechtlich zu ersetzen. Nicht umsonst heißen die §§ 823 ff. BGB auch „Deliktsrecht“.

Bei Personenschäden kann den Täter eine ganze Reihe von Verpflichtungen treffen. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Körperverletzung vorsätzlich (d. h. absichtlich bzw. willentlich) oder fahrlässig (d. h. aus vermeidbarer Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit) erfolgte. In jedem Fall sind erforderliche Arzt- und Behandlungskosten (die unter Umständen erheblich sein können) des Opfers zu tragen; diese werden zwar zunächst von der Krankenkasse oder (Unfall-)versicherung übernommen, der Täter muss sie aber diesen erstatten. Erleidet das Opfer einen dauernden Schaden, ist es möglich, dass der Täter ein Leben lang für die Behandlungskosten aufkommen muss. Daneben sind auch weitere Einbußen und Schäden, die durch die Tat entstanden sind, zu ersetzen. Außerdem kann die Zahlung eines Schmerzensgeldes fällig werden.

In dieser Fallgruppe geht es um Körperverletzungen im Sinne von „Körperbeschädigungen“, also ganz allgemein dem Zufügen von Schmerzen. Schädigungen, als Folge von Delikten im Zusammenhang mit digitalen Medien, werden unter Ziffer 3.7 behandelt.

Bei einer Körperverletzung kann unter Umständen eine Einwilligung in das Zufügen von Schmerzen vorliegen: Stichwort Spaß-Rauferei auf dem Pausenhof. Eine wirksame Einwilligung setzt allerdings stets voraus, dass die betroffene Person einwilligungsfähig ist, d. h. die natürliche Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Sachlage und der Tragweite der Handlungen sowie der Bedeutung und Tragweite der Einwilligung besitzt. In unübersichtlichen Situationen ist es für Lehrkräfte allerdings nicht immer einfach, die Tragweite der Geschehnisse oder die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der Beteiligten einzuschätzen.

3.6.1 Schulinterne Klärung

Neben dem straf- oder zivilrechtlichen Aspekt stellt sich auch die Frage einer angemessenen pädagogischen Reaktion. Die folgenden **Fragestellungen** können helfen, sich dem Sachverhalt anzunähern. Sicherlich ist auch ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten sowie den Personensorgeberechtigten (im Regelfall Eltern) unerlässlich.

- 
- Ist der (vermeintliche) Täter absichtlich übergriffig geworden oder aus einer Situation heraus? Liegt ein Unfall zugrunde?
 - Liegt dem Vorfall möglicherweise ein bereits länger schwelender Konflikt zugrunde, bei dessen Lösung Hilfe erforderlich ist?
 - Ist das Opfer bereits häufiger Provokationen oder Verletzungen ausgesetzt gewesen, die auf einen bislang unbemerkten Mobbingvorfall schließen lassen?
 - Hat sich der Täter gegen Provokationen gewehrt, die auf einen bislang unbemerkten Mobbingvorfall schließen lassen?
 - Ist der Vorfall möglicherweise eine Reaktion auf ein anderes, ungeklärtes schulisches oder außerschulisches Problem, bei dem die Täterin bzw. der Täter oder Opfer Unterstützung benötigen?
 - Gab es Anstifter oder Mitwisser, die ebenfalls bei erzieherischen Maßnahmen bedacht werden müssen?
 - Zeigt sich die Schülerin bzw. der Schüler einsichtig? Bietet er eine Entschuldigung an?
 - Ist der Schüler zum ersten Mal auffällig geworden oder zum wiederholten Male?

3.6.2 Schulinterne Klärung im Detail

1. Handelt es sich um Gewalt?

Unabhängig von Verletzungen und Schmerzen, zeichnet sich Gewalt durch die aktive Einwirkung auf den Willen eines anderen Menschen aus. Die andere Person wird gezwungen, ein bestimmtes Verhalten zu erdulden und zu erleiden. Deswegen kann bereits in Drohungen und Nötigungshandlungen ein Gewaltpotential festgemacht werden, das strafrechtlich durchaus relevant sein kann, obwohl noch niemand verletzt oder geschlagen wurde.

Umgekehrt bedeutet dies, dass unter Umständen eine Einwilligung einer Strafbarkeit entgegenstehen kann. Theoretisch denkbar wäre eine wirksame Einwilligung eines Schülers für Schaukämpfe auf dem Pausenhof oder das in einer bestimmten Lebensphase typische Kräftemessen, wobei je nach Alter und Reife der Kinder die Entscheidungsbefugnis für eine solche Einwilligung bei Minderjährigen grundsätzlich bei den Eltern liegt. Aber schon alleine die Unfallgefahr und die durch so ein Geschehen vermittelte Außenwirkung sprechen dagegen, derartige Auseinandersetzungen an der Schule zu akzeptieren. Auch fremdverschuldete Unfälle sind genaugenommen keine Gewalttätigkeiten, da es am Vorsatz fehlt. Abgesehen davon, dass auch Fahrlässigkeit strafbar ist, bereitet diese Einordnung in der Praxis oft Schwierigkeiten. Neben den typischen Raufunfällen kommt es an Schulen immer wieder zu Verletzungen von Schülern durch übermütiges Verhalten. Entscheidend für die Einordnung sind die Vorstellungen des Verursachers: Nahm dieser die Verletzung jedenfalls billigend in Kauf oder wurde er selbst von dem bösen Ausgang des Geschehens überrascht?

2. Was ist geschehen?

Gewalttätige Übergriffe entstehen nicht aus dem Nichts. Sie haben Ursachen, die sich oft nicht auf den ersten Blick erschließen, und einen Anlass, der nicht unbedingt mit den ursächlichen Hintergründen in Zusammenhang stehen muss. Gewalt kann sehr einfach entstehen, aber auch komplex und kompliziert sein. Das Spektrum reicht von einem spontanen Gewaltausbruch aus einem nachvollziehbaren Grund (getriggerte Reflexhandlung) bis zur gewalttätigen Gegenreaktion auf ein

verborgenes Mobbing mit einer Täter-Opfer-Umkehr. Gewalttätige Menschen entwickeln in der Regel sehr subtile Methoden zur Anwendung von Gewalt, während unbeholfene Gewalthandlungen, die durchaus roh wirken können, typisch für Menschen sind, die aus der Fassung geraten sind. Meistens passiert alles so schnell, dass die Beobachterin oder der Beobachter eine Zeitlupenaufnahme benötigen würde, um genau beschreiben zu können, was sich zugetragen hat. Eine Aktion führt zu einer Reaktion, die wiederum Gegenreaktionen hervorruft. In der Praxis ist es deswegen oft gar nicht so leicht, das prozesshaft dynamische Geschehen zu rekapitulieren. Dazu kommen unterschiedliche Sichtweisen der involvierten Parteien. Die Schilderungen erfolgen oft nicht neutral, sondern eingefärbt durch Sympathien und Loyalitäten. Neben der Befragung möglichst vieler neutraler Beobachter sollte deswegen immer eine dialektische Sachverhaltsaufklärung stattfinden, innerhalb der beide Seiten Gehör finden.

Ein Großteil der Aggressionsdelikte an Schulen kann auf gruppenspezifische Prozesse zurückgeführt werden. Gewalt wird ausgeübt, weil es vorher schon zu Grenz- und Regelverstößen durch andere Schülerinnen und Schüler kam. Man könnte diesbezüglich untechnisch von einer Art „informeller Anstiftung“ sprechen.

Schließlich können viele Auseinandersetzungen zwischen pubertierenden Jungen auf Mädchen zurückgeführt werden, wobei häufig alleine die bloße Anwesenheit des anderen Geschlechts genügt. Nebenbei bemerkt gilt umgekehrt mittlerweile das Gleiche.

Schulinterne Klärung im Detail

3. Verantwortlichkeiten klären und Verantwortung zuweisen?

Soweit es möglich war, den Sachverhalt halbwegs exakt aufzuhellen, wird in einem weiteren Schritt eine vorläufige Bewertung des Vorfalls vorgenommen. Dazu muss das Geschehen am Maßstab der Lebenswirklichkeit der Beteiligten eingeordnet werden. Geschlechtsspezifische bzw. individuell abweichende Bewertungen sind zu berücksichtigen. Tatsächlich gibt es Konfliktlagen, die unter Schülern sehr gut bearbeitet werden können, ohne dass eine Intervention von Erwachsenen notwendig wird. Am anderen Ende der Skala stehen Opfer, die sich einer übermächtigen Gewalt der Stärkeren ausgesetzt sehen. Mit dem Rücken an der Wand sind sie auf Unterstützung und Parteinahme angewiesen. Und trotzdem ist es für die Opfer von Gewalt wichtig, handlungsfähig zu sein und Handlungsmacht zu spüren. Vielen ist bereits dadurch geholfen, dass sie einen Verbündeten an ihrer Seite wissen, den sie jederzeit aktivieren können.

Die Schule muss also versuchen zu klären, von wem die Gewalt ausgeht. Auch wenn die Zuordnung von Verantwortlichkeiten in dem für Gewalthandlungen typischen Beziehungsgeflecht nicht gerade einfach ist, sollten die Rollen von „Täter“ und „Opfer“ verteilt werden. Ist das nicht möglich, was in der Praxis häufig der Fall ist, hat sich eine Benennung von neutralen Zonen und „Demarkationslinien“ bewährt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler zum Beispiel aufgefordert, sich aus dem Weg zu gehen und bestimmte Grenzen genau zu beachten.

4. Wie könnten die Aufarbeitung von Gewaltdelikten und mögliche Reaktionen aussehen?

Ein guter Teil der alltäglichen Auseinandersetzungen wird unmittelbar nach dem Vorfall durch das pädagogische Personal der Schule aufgearbeitet. Lehrkräfte und JaS-Fachkräfte sind mit diesen Situationen vertraut und verfügen über ein gutes Repertoire zur Aufarbeitung handgreiflicher Konflikte. Häufig liegt bereits eine Entschuldigung vor und nicht selten sind beide Seiten über die Eskalation der Situation schockiert, so dass eine hohe Bereitschaft zur Einigung besteht.

Bei andauernden oder komplizierten Konfliktlagen bzw. schwerwiegenden Kränkungen, die sich auch aus der Niederlage und der damit verbunden Demütigung ableiten lassen, können konventionelle Reaktionen an ihre Grenzen geraten. Grundsätzlich sollten Lösungen an der Zukunft orientiert sein. Es macht wenig Sinn, eine Rechnung zu begleichen, indem eine neue aufgemacht wird.

Beide Seiten müssen mit dem Ergebnis leben können und schließlich ist auch der Schulfrieden zu berücksichtigen. Nachdem Auseinandersetzungen an der Schule regelmäßig vor Publikum erfolgen und eine dementsprechende Aufmerksamkeit genießen, die sich auch auf die Folgen und die Wiedergutmachung erstreckt, ist bei der Aufarbeitung immer auch die Fremdwirkung zu bedenken.

Körperverletzungsdelikte bieten sich aus guten Gründen für den Täter-Opfer-Ausgleich an. Dieser kann informell an der Schule, durch spezielle Konfliktmediatoren oder förmlich in einem Strafverfahren betrieben werden. Ab einem gewissen Ausmaß sollten Raufereien an der Schule zur Chefsache werden und zu einer Vorsprache im Rektorat führen. Der Schulleitung kommt hierbei die Rolle des Entscheiders zu, die z. B. auch an einen Disziplinarausschuss delegiert werden kann. Davon unabhängig ist die Funktion des Mediators zu sehen, die häufig von JaS-Fachkräften, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Beratungslehrkräften übernommen wird.

Immer dann, wenn es zu groben Misshandlungen kommt oder eine Schülerin oder ein Schüler Verletzungen erleidet, die ärztlich behandelt werden müssen, sollte die Polizei eingeschaltet werden. Die Verrechnung von Behandlungskosten, Schmerzensgeldansprüche und andere Rechtsfolgen setzen eine justizielle Aufarbeitung der Tat voraus. Daneben ist der Unrechtsgehalt zu berücksichtigen, der dem jeweiligen Einzelfall zu Grunde liegt. Werden Waffen oder gefährliche Werkzeuge verwendet, erfolgt die Tat gemeinschaftlich (mehrere gegen einen) oder wird gequält, geraubt oder aus besonders verwerflichen Motiven gehandelt, kann eine zielführende Aufarbeitung in der Regel nur in einem Strafverfahren erfolgen. Jedenfalls in Fällen gefährlicher Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder bei gemeinschaftlicher Begehung) besteht die Pflicht, die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu informieren (Nr. 4.2 der KMBek. vom 23.09.2014).

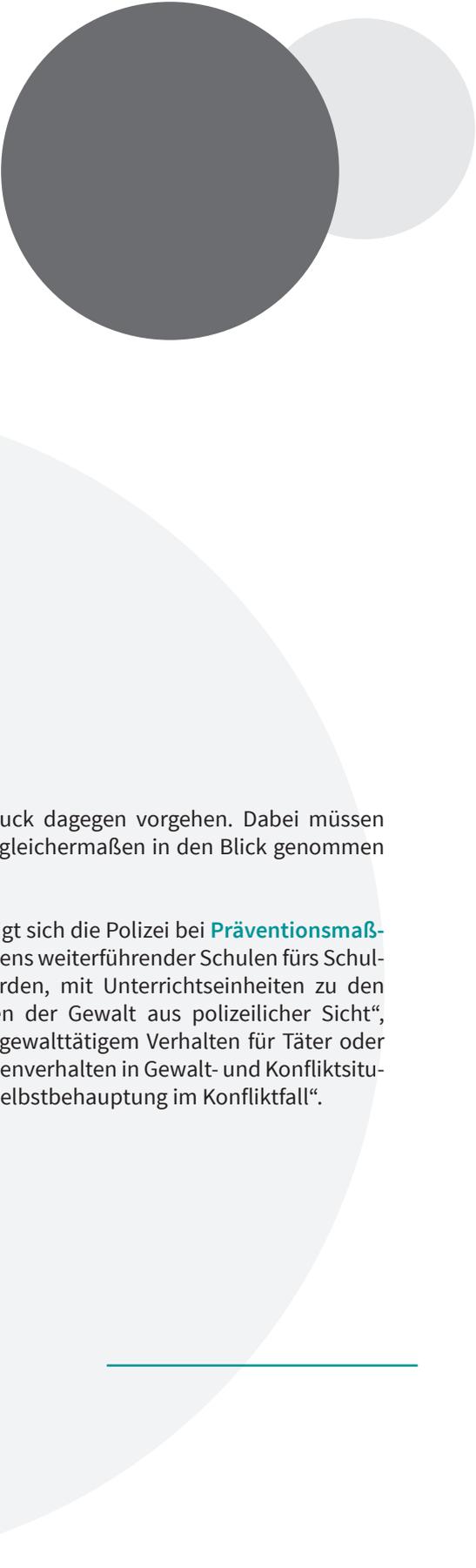
3.6.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe Körperverletzung

Die strafrechtliche **Garantenstellung** verpflichtet Lehrkräfte grundsätzlich zum Einschreiten, wenn es unter ihrer Aufsicht zu einer tätlichen Auseinandersetzung unter Schülern kommt. Sie leitet sich aus dem Dienstauftrag bzw. der dienstrechtlichen Stellung aller (verbeamteten und angestellten) Lehrkräfte ab. Außerdem trägt sie dem besonderen Vertrauensverhältnis seitens der Eltern Rechnung. Eltern, die ihre Kinder in der Schule anmelden, dürfen sich darauf verlassen, dass diese Kinder in der Schule ebenso gut betreut und aufgehoben sind, wie das zu Hause der Fall wäre. Dies begründet einen besonderen **Schutzauftrag** der Schule. Wenn Lehrkräfte bestimmte Hilfeleistungen gegenüber Schülern unterlassen, können sie sich strafbar machen.

Alle Lehrkräfte sind gegenüber den Schülern zur **Hilfeleistung** oder **Nothilfe** bei Unglücksfällen aber auch „gemeiner Gefahr“ verpflichtet, wenn diese erforderlich ist, und den Umständen gemäß zumutbar. In Kombination mit ihrer Garantenstellung bedeutet diese Verpflichtung für Lehrkräfte im Falle einer Prügelei, dass sie auch dann dazwischen gehen müssen, wenn eigener körperlicher Schaden nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Allerdings wird im Zusammenhang dieser Erwartung immer berücksichtigt, welchen körperlichen Status die jeweilige Lehrkraft im Vergleich zu den agierenden Schülern hat. Selbstverständlich muss sich eine Lehrkraft nicht in Gefahr bringen.

Ein Wegsehen darf es allerdings auch in leicht gelagerten Fällen nicht geben. **Gegebenenfalls müssen Lehrkräfte Hilfe holen und bei schwerer Gewalt, wie z. B. einer Messerstecherei, die Polizei verständigen.**

Auf der anderen Seite hat das Schulpersonal das Recht, Schülerinnen und Schüler festzuhalten, die andere Kinder schlagen oder verletzen. Außerdem steht Lehrkräften ein Notwehrrecht zu, wenn sie selbst angegriffen werden. Hierbei ist zu beachten, dass alle Handlungen darauf abstellen müssen, die Tötlichkeiten abzuwehren. Die Lehrkraft darf beispielsweise einen Schüler so am Arm greifen, dass dieser sie nicht weiter verletzen kann. Die Handlungen der Lehrkraft im Rahmen von Nothilfe oder Notwehr müssen erforderlich, objektiv geeignet und in einer vernünftigen Relation zum Angriff stehen. Klassische Nothilfehandlungen sind neben dem bereits erwähnten Festhalten, das sich dazwischen Stellen, umsichtiges wegziehen oder das entwinden von gefährlichen Gegenständen.



Völlig unabhängig vom Ablauf einer körperlichen Auseinandersetzung unter Schülerinnen und Schülern empfehlen wir die zügige Dokumentation jedweder Verletzungen aber auch aller Schüler-Hinweise auf schmerzhafte Stellen. Im ersten Schritt genügt hierfür oft das Anfertigen von detailreichen Fotografien. Ansonsten ist es bereits ein paar Stunden später manchmal schwierig nachzuvollziehen, welche Verletzungen in der weiteren Aufarbeitung des Vorfalles tatsächlich von Bedeutung sind.

In den letzten Jahren sind erfolgreich erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Gewalt an Schulen einzudämmen und Sensibilität zu schaffen. Wichtig ist vor allem die **Präventionsarbeit**, die darauf setzt, die Lebenskompetenz und Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken und ein Wir-Gefühl aufzubauen. Die Förderung von prosozialem Verhalten nimmt in einem guten und engagierten Unterricht – eingebettet in ein positives Sozialklima – an allen Schularten eine wichtige Rolle ein. Eine Schule, in der die Regeln klar definiert sind und die deren konsequente Einhaltung fordert, senkt das Risiko von Gewalttaten. Wenn Gewalthandlungen trotzdem vorkommen, muss die Schule geschlossen

und mit Nachdruck dagegen vorgehen. Dabei müssen Täter und Opfer gleichermaßen in den Blick genommen werden.

Prinzipiell beteiligt sich die Polizei bei **Präventionsmaßnahmen**, die seitens weiterführender Schulen fürs Schuljahr geplant werden, mit Unterrichtseinheiten zu den Themen „Formen der Gewalt aus polizeilicher Sicht“, „Konsequenzen gewalttätigem Verhalten für Täter oder für Opfer“, „Zeugenverhalten in Gewalt- und Konfliktsituationen“ oder „Selbstbehauptung im Konfliktfall“.

3.7 Fallgruppe



**Delikte im Zusammenhang
mit digitalen Medien**

Fallbeispiele aus der schulischen Praxis

1 Versenden von Fotos mit strafbarem Inhalt in einer WhatsApp-Gruppe

In einer Schulklasse haben die Schüler eine gemeinsame WhatsApp-Gruppe gebildet. Die Teilnehmer der Gruppe sind teilweise 13 Jahre alt, teilweise älter. Ein Schüler versendet in dieser Gruppe im Internet gefundene pornografische Fotos von nackten Kindern und Jugendlichen, auf denen diese sexuelle Handlungen vornehmen. Die versendeten Fotos verbindet der Schüler mit sexualbezogenen Kommentaren. Variante: Der Schüler versendet in die WhatsApp-Gruppe Fotos mit Gewaltdarstellungen gegenüber Menschen mit belustigenden Kommentaren sowie Bilder mit Hakenkreuzen. Die Fotos sind für alle Teilnehmer der Gruppe zugänglich.

2 Verbreiten eines Fotos eines anderen ohne Einwilligung

Ein Schüler kopiert das Profilfoto eines Mitschülers und versendet dieses mit beleidigenden Bemerkungen über den Mitschüler an Klassenkameraden per E-Mail.

3 Beleidigende Wort-Kommentare bei Instagram

Einige Jugendliche kommentieren das Foto eines Mitschülers bei Instagram mit beleidigenden Äußerungen zu dessen Aussehen. Der Kommentar ist für die gesamte Freundesliste des Kommentierenden sowie des betroffenen Mitschülers bei Instagram sichtbar. Der Betroffene wird in der Folge in der Schule anlässlich des Instagram-Kommentars gehänselt.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Delikte, die über das Internet und digitale Medien begangen werden, können vielfältige Tatbestände erfüllen. Zu nennen ist etwa das Verbreiten nationalsozialistischer, antisemitischer oder anderer extremistischer Inhalte, wie sie bereits unter 3.5 angesprochen sind. Bedeutsam sind auch die Fälle der Äußerung ehrverletzender Werturteile oder Verbreitung herabwürdigender Tatsachen (Beleidigungstaten gem. §§ 185 ff. StGB) über Messenger-Dienste (wie WhatsApp, Instagram oder TikTok) oder soziale Netzwerke (wie Facebook). Hierbei kann auch die bloße Weiterverbreitung und die bloße Äußerung von Zustimmung strafbar sein.

Dem Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs dient die Strafbarkeit etwa in Fällen, in denen jemand in gegen Einblick geschützten Bereichen (z. B. Umkleidekabine) unbefugt Nacktfotos von anderen herstellt und diese verbreitet; auch die Verbreitung demütigender Fotos ist ebenso strafbar wie die Weiterleitung intimer oder bloßstellender Fotos an Dritte (§ 201a StGB). Bereits die Verbreitung von Fotos von Personen ohne deren Einwilligung kann nach §§ 33, 22 Kunsturhebergesetz eine Strafbarkeit begründen.

Auch die Verbreitung von pornografischen Inhalten ist vielfach unter Strafe gestellt. Als sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB) strafbar ist etwa, wer durch Zugänglichmachen eines pornografischen Inhalts auf ein Kind (Person unter 14 Jahren) einwirkt. Zudem ist bereits das Zugänglichmachen von pornografischen Inhalten gegenüber Minderjährigen strafbar (§ 184 StGB). Der Austausch, die Verbreitung und bereits der Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte ist nahezu umfassend unter Strafe gestellt (§§ 184b, 184c StGB).

Das Verbreiten und Zugänglichmachen von Bildern mit grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen unter Verherrlichung und Verharmlosung dieser wird als Gewaltdarstellung nach § 131 StGB bestraft.

Für die unbefugte Vervielfältigung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke, wie z. B. Filme oder Computerspiele, sieht § 106 Urhebergesetz eine Strafbarkeit vor.

4 Markierung von beleidigenden Inhalten mit „Gefällt mir“ sowie Teilen von beleidigenden Inhalten

Ein Jugendlicher beleidigt einen seiner Lehrer im Rahmen einer Statusmeldung seines Facebook-Profiles, die für seine gesamte Freundesliste bei Facebook sichtbar ist. Einige Klassenkameraden markieren diese Statusmeldung mit „Gefällt mir“, weitere nehmen die Meldung über die „Teilen“-Funktion in ihre Profil-Chronik mit auf. Der Beitrag wird hierdurch der gesamten Freundesliste der Klassenkameraden zugänglich und verbreitet sich schnell an fast alle Schüler der Schule.

5 Herunterladen von legalen Inhalten auf illegalen Wegen

Ein Jugendlicher lädt sich einen Film auf einer erkennbar illegalen Homepage, die kostenlos tausende sonst nur gegen Entgelt verfügbare Filme zum Download anbietet, auf sein Smartphone herunter.

6 Versenden von einvernehmlich hergestellten pornografischen Bildern an Dritte in einer WhatsApp-Gruppe

Eine 16-jährige Schülerin fertigt auf Bitten ihres Freundes von sich selbst Nacktfotos an, auf denen sie sexuell aufreizend posiert, und sendet ihm diese mittels WhatsApp zu. Nach Beendigung der Beziehung im Streit macht der Freund die Fotos ohne Einwilligung der abgebildeten Schülerin in der WhatsApp-Gruppe der Schulklasse zugänglich.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Grundsätzlich sind Behauptungen oder das Verbreiten von Bildern zivilrechtlich unzulässig, wenn sie unwahr sind bzw. das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Menschen verletzen. Dann kann das Opfer vom Täter Unterlassung verlangen (§§ 823 Abs. 2, 1004 BGB). Das Gleiche gilt, wenn eine Behauptung gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt (z. B. Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede). Unter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht versteht man unter anderem, dass jeder grundsätzlich ein Recht auf Privatsphäre besitzt und selbst und allein darüber entscheiden kann, ob und wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt. Das Zivilrecht kennt außerdem ein „Recht am eigenen Bild“, d. h. Bilder, auf denen eine Person abgebildet ist, dürfen im Allgemeinen nur verbreitet werden, wenn diese damit einverstanden ist.

Wenn solche Behauptungen oder Bilder im Internet (z. B. auf Facebook, über Messengerdienste wie WhatsApp usw.) verbreitet wurden, bedeutet Beseitigung insbesondere das Löschen der Behauptung oder des Bildes, sowie das Unterlassen erneuten Hochladens.

Bei einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann unter Umständen außerdem die Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt werden (z. B. auf Grundlage von § 823 BGB). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die anders nicht befriedigend ausgeglichen werden kann.

zu o. g. Beispiel:

Im Beispielsfall 6 darf der Exfreund die Nacktbilder des Opfers nicht an andere weiterleiten, im Internet hochladen oder sonst anderen zeigen, weil das Opfer offensichtlich wollte, dass nur er die Bilder sieht. Mit allem anderen war sie nicht einverstanden.



Der Großteil der Schülerinnen und Schüler hält sich an die jeweiligen Nutzungs-Gebote für Handys an ihrer jeweiligen Schule. Demgemäß werden Straftaten oder auch einfach Gemeinheiten unter der Schülerschaft über digitale Medien hauptsächlich außerhalb der Unterrichtszeiten begangen. Trotzdem liegt bei vielen Sachverhalten unter Jugendlichen oder Kindern ein direkter schulischer Bezug vor. Ein Schüler sendet außerhalb der Unterrichtszeit bedenkliche Fotos in den Klassen-Chat. Eine Schülerin postet am Wochenende diverse Gemeinheiten über eine Mitschülerin auf Instagram. Diese Fälle können seitens der Schule per se nicht als „außerschulisches Handeln“ abgetan werden. Wie beim klassischen Mobbing in der Schule müssen sie im ersten Schritt innerhalb der Schulfamilie problematisiert und im besten Fall auch innerhalb der Schulfamilie gelöst werden.

Aus dieser Entgrenzung der Tatzeit für die Opfer ergibt sich die ernste Besonderheit dieses Phänomens.

Früher konnten alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke bzw. zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Konflikte oder die Häme ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler hinter sich lassen; sie hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von diesen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen, wie sie Schule für Opfer bedeuten kann. Heutzutage, und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder und Jugendliche praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann alle schulischen Konflikte sogar bis ins Kinderzimmer fort. Eltern sind deshalb auch im Hinblick auf die digitalen Medien die wichtigsten Erziehungsverantwortlichen.

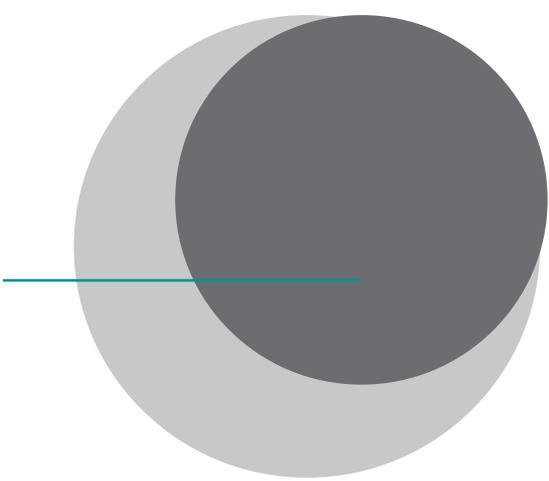
Mobbing in der Schule ist kein neues Phänomen, erhält aber im Hinblick auf Smartphones und Tablets eine sehr viel größere Tragweite: Bild- und Tonaufnahmefunktionen, Verbreitung und Vervielfältigung über soziale Netzwerke, ständige Erreichbarkeit, fehlende Konfrontation von Tätern mit Opfern und vermeintliche Anonymität sind u. a. verantwortlich dafür, dass Spott, üble Nachrede, Gerüchte oder Bilder nicht selten Anlass zu medienpädagogischer Sorge geben.

Auch die angeführten Beispiele machen deutlich, dass wir - bedingt durch die Digitalisierung - in einer Sphäre entgrenzter Information und allgegenwärtiger multimodaler Kommunikation leben. Die Produktion von Inhalten gestaltet sich bemerkenswert einfach, deren Verbreitung ist global und (nahezu) ungefiltert möglich, die Rezeption der Medieninhalte kann immer und durch alle erfolgen. Dadurch verschieben sich auch die Grenzen der Privatheit. In Zeiten von Social Media eröffnen sich für jeden Einzelnen bisher unbekannte Möglichkeiten, private Inhalte öffentlich zu machen - gewollt oder ungewollt. Gleichzeitig sind digitale Medien für die erfolgreiche Bewältigung von Entwicklungsaufgaben mittlerweile unerlässlich: Jugendliche pflegen ihre Kontakte mit ihrer Peergroup über digitale Kommunikationskanäle und soziale Netzwerke, hier bringen sie sich durch Nachrichten, Kommentare und Likes ein, positionieren sich und aktivieren andere, dies ebenfalls zu tun. Die eigene Identität wird auf Profildaten, Bildern und Videos dargestellt, erprobt und reflektiert. Digitale Medien können jedoch auch dazu missbraucht werden, aggressive oder feindselige Inhalte zu übermitteln, um anderen bewusst Schaden zuzufügen, womit sich traditionelle Gewaltformen in die digitale Sphäre verschieben.

Der Begriff ‚Cybermobbing‘ ist bis heute definitorisch nicht einheitlich gefasst. Nach Robert Tokunaga ist damit das beabsichtigte und wiederholte Hervorrufen von Schaden und Unbehagen über Mobiltelefone oder das Internet gemeint (Tokunaga 2010). Andere Ansätze beziehen zudem auch den Gesichtspunkt eines Machtungleichgewichts als notwendiges definitorisches Merkmal ein und orientieren sich damit am Mobbing außerhalb der digitalen Sphäre (vgl. hierzu etwa Smith/Mahdavi/Carvalho/Tippett 2006). Hier ist jedoch zu klären, worin der Machtvorteil auf Seiten des bzw. der Cyberbullies besteht. Zu denken ist etwa an die soziale Positionierung in einer Online-Community, die potentielle Anonymität des Internets oder aber an eine höhere Medienkompetenz auf Seiten der Täter (vgl. hierzu Dooley/Pyżalski/Cross 2009).

Lehrkräfte haben auch im Umgang mit digitalen Medien eine Vorbildfunktion für die jungen Menschen. Wird ein Cybermobbing-Fall ignoriert, werden einerseits die Betroffenen gehemmt, sich Hilfe zu suchen, die Täterinnen und Täter andererseits in ihrem Verhalten bestärkt. Damit wird auch das Wertefundament einer Schulklasse empfindlich angegriffen und die Klassengemeinschaft beschädigt (vgl. Kindler 2009).

Studienergebnisse belegen, dass die Thematisierung von Cybermobbing in der Schule eine nachweisbar protektive Funktion gegenüber potentiellen Täterinnen und Tätern hat (vgl. etwa Porsch/Pischl 2014). Daher erscheint es sinnvoll, bereits bei jüngeren Schülerinnen und Schülern entsprechende pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.



Im **Medienkonzept der Schule** bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte, Themenfelder – wie das Verhalten in sozialen Netzwerken und Cybermobbing, geknüpft an konkrete Lehrplaninhalte oder als eigenständige Projekte – im Mediencurriculum zu verankern. Zahlreiche Schulen haben bereits sehr gute Erfahrungen mit der Etablierung solcher Konzepte über Wahlfächer, P-Seminare, Profulfächer oder als Projekte gemacht.



Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Cybermobbing bzw. Cyberbullying einer Lehrkraft anvertraut, müssen die Beteiligten einbezogen und professionelle Hilfe angeboten bzw. eingeholt werden:

LEHRKRÄFTE sind oftmals die ersten und wichtigsten Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext, bekommen Hinweise von Mitschülern oder beobachten direkt Veränderungen bei einer Schülerin oder einem Schüler. Sie müssen daher die Bereitschaft haben, auch in Cybermobbing-Fällen Verantwortung zu übernehmen und frühzeitig sensibel reagieren.

Die **SCHULLEITUNG** sollte über Cybermobbing-Fälle informiert sein, um u. a. koordinierend und beratend tätig werden zu können sowie bei Bedarf Kontakt zu außerschulischen Stellen aufzunehmen (Jugendhilfe, Polizei etc.).

SCHULPSYCHOLOGINNEN UND SCHULPSYCHOLOGEN verfügen über die nötige Expertise, um in oftmals komplexen gruppenspezifischen Prozessen, die mit (Cyber-) Mobbing verbunden sein können, professionell pädagogisch-psychologisch zu unterstützen. Sie sind Ansprechpartner für Lehrkräfte, Eltern und Schülerschaft.

SCHULSOZIALPÄDAGOGINNEN UND SCHULSOZIALPÄDAGOGEN unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention. Die Gewalt- und Mobbingprävention gehört dabei zu den Kernaufgaben.

3.7.1 Fragestellungen zur schulinterne Klärung im Detail

1. Minderjährige als Täter und Opfer in sozialen Netzwerken

Für Kinder und Jugendliche ist das Internet zunächst ein Raum, in dem Erwachsene nicht unmittelbar präsent sind. Das Verhalten orientiert sich an der Peergroup und nicht zuletzt auch an den aktuellen Anwendungen der jeweiligen Anbieter. Weit verbreitet ist die Auffassung, dass in sozialen Netzwerken andere Regeln gelten und z. B. Altersbeschränkungen nicht beachtet werden müssen. Die damit verbundene Sorglosigkeit führt immer wieder zu Entgleisungen, die sich dann eben doch auf den Schulalltag und das wirkliche Leben auswirken.

Grundsätzlich lassen sich die polizeirelevanten Handlungen in drei Bereiche einordnen, die eine jeweils spezifische Qualität aufweisen. So findet der **Jugend(medien)-Schutz** selbstverständlich auch in der digitalen Welt Anwendung. Die scheinbare Omnipräsenz der Inhalte steht nach dem Gesetz nicht jedem User zu. Pornografische Seiten oder indizierte Filme sind aus gutem Grund für Minderjährige tabu. Wer Minderjährigen solche Inhalte zugänglich macht, begeht einen Rechtsverstoß. Darüber hinaus handelt es sich beim Aufruf derartiger Dateien um abstrakte Gefährdungen, die Interventionsmaßnahmen zum Zwecke des Jugendschutzes erlauben.

Sehr konkrete Gefährdungen bestehen für Kinder und Jugendliche, wenn sie über das Internet mit Menschen in Kontakt kommen, die z. B. die finanzielle oder sexuelle Ausbeutung der Minderjährigen oder deren Radikalisierung im Auge haben. **Junge Menschen können im Internet leicht zum Opfer werden** und sich in einem Netz von Abhängigkeiten und Versuchungen verstricken. Erleichtert wird dies durch riskantes Verhalten und die Bereitschaft der Minderjährigen, selbst gegen Regeln und Verbote zu verstoßen.

In Bezug auf das Thema dieser Broschüre sind jedoch in erster Linie die **Grenzverletzungen** und **Regelverstöße** relevant, **die Kinder und Jugendliche selbst mittels digitaler Medien begehen**. Die Lebenswirklichkeit junger Menschen hat sich mittlerweile zu einem guten Teil in soziale Netzwerke verlagert, deren Plattformen regelmäßig dann für Minderjährige uninteressant werden, wenn sich verstärkt Erwachsene darin anmelden. Bis dahin finden Streitigkeiten und Auseinandersetzungen unter Kindern und Jugendlichen in virtuellen Räumen statt, die sich für den Anwender auf den ersten Blick rechtsfrei gestalten.

Typisches Fehlverhalten von jungen Menschen in digitalen Medien besteht in direkten (verbalen) Übergriffen, dem Missbrauch von Identitäten, der Verbreitung von geschützten Daten (Geheimnisse oder Bilddateien) oder der Versendung von verbotenen Inhalten. Dazu gehören neben pornografischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen auch Aussagen, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen sowie andere Propagandadelikte.

Einige wenige Jugendliche begehen im Internet Vermögensdelikte oder betreiben Datensabotage bzw. Datendiebstahl (Hacking). Diese „erwachsenen“ Formen von Kriminalität setzen besondere Fähigkeiten voraus und haben eine spezielle Qualität, die abhängig von Tat und Täter, durch die Justiz aufgearbeitet wird.

2. Horror, Pornos und der Spotlight-Effekt

Viele Kinder und Jugendliche verwenden in sozialen Netzwerken eine Ausdrucksweise, die für Erwachsene nicht akzeptabel ist. Die Kommunikation über digitale Medien ist verkürzt und schon alleine deswegen potentiell missverständlich. Darüber hinaus ist der Umgangston oft rau und direkt. Einzelne Äußerungen in Chatverläufen erscheinen aus diesen Gründen mehr als befremdlich, insbesondere wenn sie aus dem Kontext genommen werden (Spotlight-Effekt).

Kinder und Jugendliche sind oftmals beschämt, wenn sie mit ausgedruckten Chatverläufen konfrontiert oder wörtlich zitiert werden. Hier ergeben sich Ansatzpunkte für eine kritische Intervention. Adäquates Verhalten in sozialen Netzwerken sollte deshalb konsequent eingefordert werden. Auch wenn sich viele Menschen in sozialen Netzwerken einer abwertenden oder sexualisierten Sprache bedienen, kann und darf dies keine Rechtfertigung sein, sich ebenso zu äußern.

Der Maßstab für richtig und falsch wird durch das Medium nicht verschoben. Junge Menschen sollen lernen, sich in sozialen Netzwerken ebenso wie im richtigen Leben sozialadäquat zu verhalten. Umgekehrt sind Rückschlüsse auf die Persönlichkeit und deren Einstellung aufgrund von Äußerungen in sozialen Netzwerken momentan kaum möglich. Viele Minderjährige lassen sich in diesen Medien zu Äußerungen verleiten, die mit ihrer „wirklichen“ Persönlichkeit nicht in Einklang zu bringen sind.

Dies gilt auch für den Besitz von ekelerregenden, schockierenden oder pornografischen Dateien, die am Ende der Kindheit (vornehmlich bei Jungen in der Pubertät) auf dem Smartphone abgespeichert sind. Die meisten dieser Darstellungen sind indiziert und manche unterliegen selbst für Erwachsene einem Besitzverbot. Selbstverständlich sind diese Dateien sofort zu löschen. Sie sind für Kinder und Jugendliche absolut ungeeignet und stellen eine Grenzverletzung dar, die in Gesprächen oder anderen geeigneten Settings aufgearbeitet werden muss. Meistens steht hinter dem Besitz dieser Dateien jedoch das Interesse an den „verbotenen Welten“ der Erwachsenen und die Befriedigung einer alterstypischen Neugier. Einige sehen in der Betrachtung dieser Dateien eine Art Mutprobe und für viele ist die Gruppenzugehörigkeit ein Motiv für den Besitz von derartigen Darstellungen, da sie nicht als Außenseiter oder Feigling dastehen wollen.

3. Möglichkeiten zur Intervention und Reaktion bei einem Fehlverhalten in Zusammenhang mit digitalen Medien

Ganz allgemein gilt, dass sich Konflikte in virtuellen Welten nur in der echten Welt - also „face-to-face“ - lösen lassen. Die Grenze zur Strafbarkeit wird in sozialen Netzwerken relativ schnell erreicht, da der dort herrschende Umgangston dem Respekt und der Achtung vor anderen Menschen häufig nicht gerecht wird. Ähnlich verhält es sich mit Bildrechten, die bei Schülerinnen und Schülern oft wenig Beachtung finden. Hier findet erst langsam ein Umdenken statt, weshalb in der Praxis viele Regelverstöße auf Gegenseitigkeit beruhen und sich nicht auf einen singulären Akt beschränken lassen, der juristisch gut

aufgearbeitet werden kann. Andere Tatbestände haben dagegen eine Qualität, die an die Substanz geht. Die Leidensfähigkeit des Opfers wird bis an die Grenze des Zumutbaren belastet. Eine Reaktion auf Fehlverhalten und Straftaten in Zusammenhang mit digitalen Medien ist also in hohem Maß vom Einzelfall abhängig. Die Strafanzeige ist dabei nur eine denkbare Reaktionsform von vielen, die allerdings bei schwerwiegenden Grenzüberschreitungen durchaus in Betracht zu ziehen ist.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, inwieweit sich das Verhalten auf die Schule und damit auch auf andere Personen auswirkt. Veröffentlichungen im Klassenchat betreffen letztendlich die gesamte Schulgemeinde und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Unterrichts gepostet wurden. Der Missbrauch von Sexting (Beispiel 6) hat das Potential, den Schulbesuch des Opfers zu gefährden und kann zu Schulabsenzen führen. Nicht zuletzt auch deshalb kann eine Intervention der Schule notwendig werden. Ganz allgemein ist die Schule immer dann gefordert, wenn eine zielführende Intervention zum Wohle des jungen Menschen möglich ist, durch das Verhalten in digitalen Medien der Schulfrieden gestört oder die Reputation der Einrichtung (z. B. als Schule ohne Rassismus bzw. Schule mit Courage) beeinträchtigt wird.



Schulinterne Klärung im Detail

Ein weiterer Aspekt besteht in der Differenzierung zwischen Akteuren und Adressaten bzw. Konsumenten. Wer Texte verfasst, Bilder aufnimmt oder beides unreflektiert an einen größeren Empfängerkreis versendet, steht in einer anderen Verantwortung, als Personen, die lediglich als Claqueure auftreten oder illegale Dateien empfangen und nicht sofort löschen. Überhaupt ist das Massenproblem ein wesentlicher Faktor für die weitere Vorgehensweise. Illegale Dateien verbreiten sich epidemisch und können kaum noch aus der Welt geschafft werden. Im Einzelfall sinnvolle Reaktionen lassen sich in der Masse kaum umsetzen und die Konstruktion von Präzedenzfällen führt zu Ungerechtigkeiten, auf die junge Menschen sehr sensibel reagieren. Es empfiehlt sich aus diesen Gründen, zeitnah zu agieren und im Falle einer Anzeigenerstattung die weiteren Maßnahmen mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden abzusprechen.

Sollte sich die Schule in einfach gelagerten Fällen zu einer internen Aufarbeitung entschließen, wäre in einem ersten Schritt das Fehlverhalten zu dokumentieren und nachvollziehbar zu sichern. Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu keiner weiteren Verletzung von Bildrechten oder Verbreitungen von indiziertem Material kommt. Vom Geschädigten gefertigte Screenshots sind diesbezüglich ein probates Mittel, auf das ggf. zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig sollte die Situation zeitnah „eingefroren“ werden. Hierzu wird auf das Fehlverhalten aufmerksam gemacht und ein Problembewusstsein geschaffen. Schülerinnen und Schüler werden z. B. aufgefordert, Chat-Gruppen zu verlassen oder die weitere Verbreitung von Dateien zu unterlassen. Unter Beachtung des Legalitätsprinzips (siehe Seite 33) können polizeiliche Gefährderansprachen im Klassenrahmen die Maßnahmen der Schule unterstreichen. Am Ende des Prozesses sollte die Bearbeitung des durch das Fehlverhalten verursachten Missstandes stehen. Hierzu können vermittelnde oder erzieherische Gespräche mit den betroffenen Schülern (ggf. unter Einbindung der Personensorgeberechtigten) geführt werden. Nicht zuletzt sollte geschädigten Schülern Hilfe und Unterstützung angeboten werden.

Entsprechend des Einzelfalls ist eine Kontaktaufnahme mit folgenden weiteren Personen oder Stellen zu prüfen:

Die BERATUNG DIGITALE BILDUNG IN BAYERN kann bei der Organisation von Präventionsmaßnahmen im Bereich der Cyberkriminalität für ganze Klassen oder Jahrgangsstufen beratend tätig sein oder entsprechende Angebote vermitteln. Die Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater (mBdB) legen ihren Schwerpunkt dabei auf die Vermittlung medienpädagogischer Kompetenzen (wohingegen die Informationstechnischen Beraterinnen und Berater (iBdB) ihren Schwerpunkt auf die informationstechnische und damit eher mediendidaktische Kompetenzen-Vermittlung legen).

Als Unterstützung für Lehrkräfte stehen neben medienpädagogischen Fortbildungen und Veranstaltungen auch kostenlose Informations- oder Unterrichtsmaterialien für Projekttag oder auch einzelne Unterrichtsstunden bereit, angeboten von seriösen Internetseiten wie

www.klicksafe.de,
www.webhelm.de oder
www.handysektor.de,

welche Initiativen der Landesmedienzentralen, des Instituts für Medienpädagogik oder des Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest sind. Auch die Stiftung Medienpädagogik Bayern bietet Informations-, Lehr- und Lernmaterial für die Heranwachsenden, ihre Personensorgeberechtigten (im Regelfall Eltern) und Lehrkräfte zum kostenlosen Download an. Informationen zur Thematik sowie weitere Verlinkungen finden sich zudem im mebis Infoportal in der Kategorie „Welten“.

Besonders geeignet für nachhaltige Medienpädagogik an Schulen erscheinen Tutoren-Konzepte. Sie verfolgen den Ansatz, dass ältere Schülerinnen und Schüler dazu ausgebildet werden, den Jüngeren, adäquates und souveränes Verhalten in der digitalen Welt zu vermitteln. Sie gestalten in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften Lern- und Beratungsangebote für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. In Modulen zu Themen wie „Kommunikation und Konflikte“ oder „Cybermobbing“ wird in vertrauensvoller Atmosphäre offen über die eigenen Erfahrungen oder auch Fehltritte gesprochen, um so das pädagogische Einwirken der Peers zu ermöglichen. Zehntklässler

werden beispielsweise von ihren jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern bei diesen Themen meist sehr viel authentischer als die Lehrkraft wahrgenommen.

Dazu birgt es einen besonderen Effekt, wenn deutlich wird, dass auch die Älteren diese Themen als relevant hervorheben.

Für die **PERSONENSORGEBERECHTIGTEN** (im Regelfall **ELTERN**) sind die Aktivitäten ihrer Kinder in sozialen Netzwerken oft nur schwer zu überblicken bzw. zu kontrollieren. Wird einer Lehrkraft ein Fall von Cybermobbing bekannt, sollten die **ELTERN** in Absprache mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler unbedingt eingebunden werden. Auch die Eltern des bzw. der „Täter“ sind einzubeziehen.

Neben der Information über jugendschutzrelevante Medienangebote bietet die Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj) medienpädagogische Informationen und Fortbildungen für Fachkräfte an, um so zu einem positiven und konstruktiven Medienumgang bei Kindern und Jugendlichen beizutragen und Spielsucht vorzubeugen. Auch bietet die aj das Projekt **ELTERN-TALK** an. In moderierten Gesprächsrunden für Eltern mit Kindern bis 14 Jahren findet im vertrauten Umfeld der Austausch zu den Themen Medien, Konsum, Suchtvorbeugung und gesundes Aufwachsen in der Familie statt. Näheres hierzu sowie Standorte des Projekts sind abrufbar unter www.elterntalk.net.

3.7.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe der Delikte im Zusammenhang mit digitalen Medien

Der Einsatz privater Smartphones zu Unterrichtszwecken auf Anweisung der Lehrkraft ergibt sich unabhängig davon aus dem BayEUG und entspricht dem Erziehungsauftrag digitaler Bildung. Auch die private Nutzung eines Smartphones im Einzelfall ist nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zugelassen.

Den Tatbestand Cybermobbing gibt es im deutschen Strafgesetzbuch nicht. Cybermobbing ist dann strafbar, wenn das Verhalten in den sozialen Netzwerken auch im wirklichen Leben einen Straftatbestand erfüllt. So fallen unter den Begriff Cybermobbing oft Straftatbestände, wie Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Nötigung oder Bedrohung. Aber nicht jedes Mobbing ist eine Straftat. Wenn beispielsweise eine Schülerin alle Mädchen ihrer Klasse zum Geburtstag einlädt und ausdrücklich eine der Mitschülerinnen auslädt oder schreibt, dass sie nicht zu erscheinen hat, kann das Teil eines schweren Mobbingsachverhalts sein; es erfüllt aber noch keinen Straftatbestand. Bei einem schweren Fall von Cybermobbing, steht die schnellstmögliche Beendigung des Verhaltens und der Schutz des Opfers stets an erster Stelle.

Im Schulalltag kommt es vor, dass Lehrkräfte aufgrund entsprechender Hinweise Einblick in ein bestimmtes Schülerhandy nehmen möchten. Eine solche **Einsichtnahme** ist allerdings nur mit dem Einverständnis der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten möglich. Ansonsten obliegt diese Maßnahme strengen rechtlichen Vorgaben, die den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind. In der Praxis ist auch die **Sicherstellung** eines Handys, z. B. als Beweis- oder Tatmittel, nur der Polizei oder den anderen Strafverfolgungsbehörden möglich. Stellt die Polizei ein Schülerhandy als Tatmittel sicher, kann es bis zum Abschluss des Strafverfahrens der Beweissicherung dienen und wird solange einbehalten. In der Regel verbleiben beschlagnahmte Schülerhandys viele Monate bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. In besonders schweren Fällen ordnet der Jugendrichter den dauerhaften Einbehalt des Handys an.

Die Lehrkraft darf das Handy lediglich mit Zustimmung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers an sich nehmen oder wenn z. B. über einen Sperrcode sichergestellt ist, dass es nicht ausgelesen werden kann. Bei diesen Geräten muss nämlich sowohl beim Thema Einsichtnahme als auch bei der Wegnahme oder Verwahrung berücksichtigt werden, dass ein Handy zum „höchstpersönlichen Lebensbereich“ des Beschuldigten gehört; ein Umstand, den es bei der Sicherstellung eines Messers beispielsweise nicht zu berücksichtigen gilt. Die Daten auf dem Handy sind vertraulich und können dem Inhalt eines Tagebuchs gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sind die Kontakte und Foren Bestandteil des sozialen Lebens, so dass z. B. die Wegnahme des Handys als erzieherische Maßnahme einem virtuellen Hausarrest gleichkommt.

Besteht der Verdacht, dass sich auf dem Gerät z. B. illegal aufgenommene Bilder befinden und sind weder Schüler noch dessen Eltern kooperativ, sollte die Polizei eingeschaltet werden. Ggf. kann mit der Schülerin oder dem Schüler das Eintreffen der Eltern oder der Polizei abgewartet und bis dahin Manipulationen oder das Löschen von Daten verhindert werden.

Beim Verdacht von Straftaten über digitale Medien ist die **Beweissicherung** entsprechender Inhalte von besonderer Bedeutung. Lehrkräfte können Schülerinnen und Schüler, die Opfer schwerer Straftaten sind, bei der Dokumentation und Sicherung unterstützen oder an eine sachkundige Person verweisen. Bei beleidigenden Chatverläufen sollen Screenshots (Bildschirmansichten) gemacht werden, bevor die Beleidigungen gelöscht werden. Ist der Täter unbekannt hilft es, die Adresszeilen der Server zu kopieren. Alle Nachweise sind für die spätere strafrechtliche Bewertung wichtig.

Zu beachten ist aber: Im Zusammenhang mit Sexting können Screenshots juristisch als kinder- oder jugendpornografische Darstellungen eingeordnet werden, deren Besitz (Speicherung auf dem Medium) strafbar ist. Ähnlich wie beim Auffinden illegaler Drogen wird die schnellstmögliche **Kontaktaufnahme mit dem Schulverbindungsbeamten** empfohlen.

3.8.1 Fallgruppe



Sexuelle Gewalt

Fallbeispiele aus der Praxis

1 Die Grundschullehrerin erschrickt beim freien Malen über ein Bild, auf dem eine Schülerin altersuntypische sexuelle Handlungen angedeutet hat.

2 Im Turnunterricht fallen der Lehrerin wiederholt blaue Flecken und Verletzungen einer Schülerin auf. Auf Nachfrage berichtet eine Mitschülerin, dass die Klassenkameradin immer wieder vom sehr strengen Vater erzählt, aber in keinem Fall möchte, dass Lehrkräfte um ihr Geheimnis wissen.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Werden Kinder von den Personensorgeberechtigten geschlagen, können sich diese wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) strafbar machen.

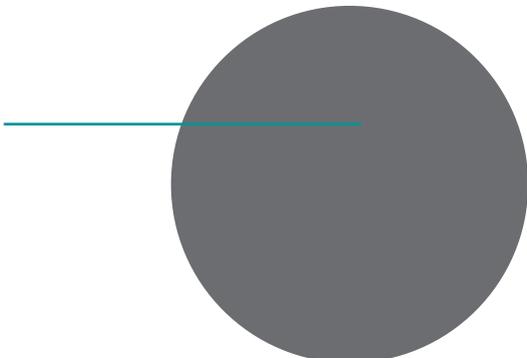
Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in den §§ 174 ff. StGB geregelt. Im Grundsatz lässt sich insoweit zwischen Zwangshandlungen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und Missbrauchshandlungen (insb. sexueller Missbrauch von Kindern) unterscheiden, also zwischen der Nötigung als Bestimmung des Opfers gegen dessen Willen einerseits und dem Missbrauch als Ausnutzen von Zugriffsmöglichkeiten und Schwächepositionen des Opfers andererseits. Allerdings sind zahlreiche Tatbestände auch im Grenzbereich angesiedelt, namentlich solche, die ein Ausnutzen von Zwangslagen unter Strafe stellen. Die Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung differenzieren häufig nach Altersgrenzen. Diese markieren ein besonderes und abgestuftes Schutzbedürfnis für Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (14 bis 17 Jahren) und sind hiernach in Umfang der Strafbarkeit und Schwere der Strafandrohung unterschiedlich ausgestaltet.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

In Fällen von sexuellem Missbrauch sind häufig Schadensersatz und Schmerzensgeld für das erlittene seelische Leid zu zahlen. Schadensersatz kann dabei fällig werden für die Behandlung körperlicher Verletzungen und Schäden, aber auch für eine erforderliche psychologische oder psychiatrische Behandlung.

zu o. g. Beispiel:

Im Beispielfall 1 benötigt das Opfer von erwiesenem sexuellem Missbrauch jahrelang psychologische Unterstützung, um das Geschehene zu verarbeiten.



Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung. Er oder sie ernennt eine(n) **Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung** an der Schule und unterstützt die Arbeit der/des Beauftragten. Der/Die Beauftragte ist erste(r) Ansprechpartner(in) für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus pflegt er/sie den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartnern. Der/Die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung ist immer auch Interventionsbeauftragte(r) und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner. Hierfür erhalten alle Beauftragten besondere Fortbildungsangebote.

Die täglichen und intensiven Kontakte mit Kindern prädestinieren vor allem Grundschullehrkräfte als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, vielleicht die einzige Möglichkeit, Außenkontakte zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. Die Lehrkraft beschränkt sich im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler darauf zuzuhören, zu unterstützen und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Intervention zu begleiten. Die Abklärung eines Verdachts aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer sexuellen Misshandlung oder die Konfrontation der Täter gehören jedoch nicht zum Aufgabengebiet der Lehrkraft. Hinweissignale, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt ist, müssen ernst genommen und dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung in seiner/ihrer Funktion als **Interventionsbeauftragte(m)** zugeleitet werden.

Ist an der Schule eine **JaS-Fachkraft des Jugendamtes oder eines freien Trägers** tätig, kann diese eine wertvolle Ansprechpartnerin sein, um gezielt mit den Betroffenen Gespräche zu führen. Möglicherweise besteht bereits Kontakt seitens der Schülerin oder des Schülers zur JaS-Fachkraft.

Ist keine JaS-Fachkraft des Jugendamtes an der Schule tätig, so ist das zuständige **Jugendamt** zu unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Im Bereich der Sexualität greift die Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj) jugendschutzrelevante Themen auf, die junge Menschen bedrohen, beeinträchtigen oder in ihrer Entwicklung behindern können - wie sexuelle Übergriffe, Missbrauch und Gewalt, Pornografie, Homophobie, Diskriminierung und überkommene Rollenbilder. Die Aktion Jugendschutz Bayern entwickelt sexualpädagogische Methoden, Angebote und Fortbildungen, berät und gibt Hilfestellungen für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Eltern.



3.8.2

Fallgruppe



**Sexuelle Übergriffe unter
Schülerinnen und Schülern**

Fallbeispiele aus der Praxis

1 Eine Gruppe Jungs aus Jahrgangsstufe 6 begripschen in der Warteschlange der Schulmensa eine Mitschülerin.

2 Nach dem Schwimmunterricht fordern die Mädchen alle Jungs zum Wettbewerb „wer spritzt am weitesten“ auf.

3 Eine 13-jährige Schülerin fertigt auf Bitten ihres Freundes von sich selbst Nacktfotos an, auf denen sie aufreizend posiert und sexuelle Handlungen an sich vornimmt, und sendet ihm diese mittels WhatsApp zu.

4 In einer Schulklasse haben die Schüler eine gemeinsame WhatsApp-Gruppe gebildet. Die Teilnehmer der Gruppe sind teilweise 13 Jahre alt, teilweise älter. Ein Schüler versendet in dieser Gruppe im Internet gefundene pornografische Fotos von nackten Kindern und Jugendlichen, auf denen diese sexuelle Handlungen vornehmen.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Siehe zunächst die Ausführungen zu 3.8.1. Wichtig erscheinen darüber hinaus v. a. folgende Punkte: Sexuelle Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren (= Kind) sind uneingeschränkt strafbar als sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB). Für sexuelle Handlungen mit einer jugendlichen Person (14 bis 17 Jahre) gelten differenzierende Regelungen (v. a. § 182 StGB). Unabhängig von Altersgrenzen macht sich strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt (§ 177 Abs. 1 StGB). Strafbar macht sich bereits auch derjenige, der eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt (§ 184i StGB). Zur Verbreitung pornografischer Bilder siehe bereits oben zu 3.7.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung können zu Ansprüchen auf Schmerzensgeld führen (vgl. § 253 Abs. 2, §§ 823 ff. BGB). Dies gilt unter anderem dann, wenn eine Straftat vorliegt (§ 823 Abs. 2 BGB) oder wenn List, Drohung oder ein Abhängigkeitsverhältnis eingesetzt werden, um das Opfer dazu zu bringen, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden (§ 825 BGB). Bei einem jugendlichen Schädiger unter 18 Jahren hängt dessen Verantwortlichkeit davon ab, dass er über die erforderliche Einsicht verfügt, was aber grundsätzlich vermutet wird (§ 828 Abs. 3 BGB).

zu o. g. Beispielen 3 und 4:

Die Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte (Bilder/Videos) an unter 18-Jährige sowie Besitz und Verbreitung von pornografischen Inhalten, die unter 18-Jährige zeigen (Kinder-/Jugendpornografie), ist nach §§ 184, 184b, 184c StGB strafbar.

Die Übersendung pornografischer Schriften an Kinder (Personen unter 14 Jahren) kann zudem als sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar sein.

Sexuelle Grenzverletzungen kommen im Jugendalter häufiger vor, in der Schule ist jeder Einzelfall trotzdem ernst zu nehmen.

Um die Schwere von Übergriffen einzuschätzen sind folgende Kriterien hilfreich:

- Altersunterschied der Beteiligten (je größer der Altersunterschied, desto schwerwiegender), Beziehungsstatus zwischen den Beteiligten (je weniger eng die Beziehung ist, desto unangemessener),
- Häufigkeit und Intensität sexueller Übergriffe,
- Art der Handlung (mit bzw. ohne Körperkontakt),
- Einsatz von körperlicher Gewalt, Manipulation oder sonstigem Druck (bis hin zur Verabreichung von Substanzen, die das Leisten von Widerstand erschweren oder unmöglich machen).

Besonders zu berücksichtigen ist die Motivation beim Täter bzw. bei der Täterin. Während bei einfach gelagerten Fällen „das Ausprobieren“ oder „jugendliche Spontantät“ wie auch „Naivität“ zu Grenzverletzungen unter Schülern und Schülerinnen führt, geht es in schwerwiegenden Fällen um das Erleben von Macht, Überlegenheit oder Unterwerfung anderer. Hier sind folgende Kriterien zusätzlich relevant:

Zwanghaftes sexuelles Verhalten beim Täter, sadistische Handlungen oder Handlungen mit Symbolgehalt wie auch Rituale, Fantasien im Vorlauf des sexuellen Übergriffs.

In der Schule ist die **Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung** immer auch Interventionsbeauftragte. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie hierfür speziell geschult wird. Im Verdachtsfall sexueller Übergriffe kennt die Beauftragte die notwendigen Schritte und weiß, ab wann eine Anzeige von Amts wegen zu erfolgen hat. Um Schülerinnen und Schüler grundlegend gegen sexuelle Gewalt zu stärken, stimmt sie mit den

Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

Ist für den Großteil von Anfragen an die Polizei der Schulverbindungsbeamte der nächstgelegenen Polizeiinspektion der richtige Ansprechpartner, kann bei bestimmten Fällen der Opferwerdung wie auch bei den unterschiedlichsten Formen sexueller Gewalt die **Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK)** kontaktiert werden.



3.9

Fallgruppe



**Lehrkräfte als Opfer von
Straftaten**

Fallbeispiele aus der Praxis

1 Aufgrund einer Disziplinarmaßnahme wurde ein Lehrer vom betroffenen Schüler mit den Worten “Wixer, Bastard, Hurensohn” tituiert.

2 Ein 13-jähriger Schüler hat seinen Lehrer im WhatsApp-Klassenchat, namentlich als “pädophil” und “alten Sack der Kinder fickt” bezeichnet. Motiv war vermutlich die Note 5 auf die letzte Schulaufgabe. Der Schüler räumte die Äußerung ein.

3 Ein Schulleiter bemerkt nach dem Unterricht an seinem PKW auf dem Lehrerparkplatz massive Kratzer im Lack.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Auch Lehrer können im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Opfer von Straftaten werden. Denkbar sind bspw. Fälle der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB), der Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) oder der Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB).

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Die Ausführungen zur Fallgruppe Vandalismus bzw. Sachbeschädigung, Körperverletzung und Delikte im Zusammenhang mit digitalen Medien gelten auch hier.

In fast allen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist Gewalt gegen Beschäftigte leider ein zunehmendes Problem, dem jedoch konsequent begegnet werden muss. Der Freistaat Bayern hat in diesem Zusammenhang für alle Beschäftigten des Freistaates Bayern ein allgemeines Gewaltschutzprogramm aufgelegt.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind unter folgendem Link eine Vielzahl an allgemeinen Informationen bereit gestellt, die grundsätzlich auch für Lehrkräfte einschlägig sind:

https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/

3.9.1 Fragestellungen zur schulinternen Klärung im Detail

1. Warum werden Lehrkräfte Opfer von Straftaten?

Wenn sich Schülerinnen und Schüler an Lehrkräften oder deren Eigentum vergreifen, beleidigend oder in anderer Weise übergriffig werden, kann dies verschiedene Ursachen haben, die sich grob den drei Faktoren Person, Funktion oder Situation zuordnen lassen. In den eingangs angeführten Beispielfällen spricht viel dafür, dass die Übergriffe auf die Funktion der Lehrkraft und der Schulleitung reflektierten. Allerdings kann im Beispiel 3 nicht ausgeschlossen werden, dass das Fahrzeug nur deshalb beschädigt wurde, weil es zur falschen Zeit am falschen Ort abgestellt war. In diesem Fall würde es sich bei dem Schulleiter um ein Zufallsopfer handeln, dessen Funktion mit der Sachbeschädigung an seinem Auto nicht in Zusammenhang steht. Diesbezüglich sind weitere Situationen denkbar, in denen Lehrkräfte nur deshalb zum Opfer werden, weil sich für den Täter eine günstige Gelegenheit bot oder er sich in einem Zustand befand, in dem er jede andere Person auch angegriffen hätte. Immer wieder kann beobachtet werden, dass es zu scheinbar sinnlosen Taten ohne erkennbares Motiv kommt. Hierunter fällt z. B. das unkontrollierte „Ausrasten“, bei dem Schüler wild um sich schlagen und jeden treffen können, der in ihre Nähe kommt.

Daneben kommt es zu Übergriffen auf Lehrkräfte, die alleinig auf eine persönliche Abneigung der Schülerin oder des Schülers zurückgeführt werden können. Schülerinnen und Schüler kommen mit der Person der Lehrerin oder des Lehrers nicht zurecht und entwickeln mitunter heftige Hassgefühle, die an individuellen Persönlichkeitsmerkmalen der Geschädigten andocken, ohne dass sich hieraus ein von außen nachvollziehbarer Grund für das aggressive Verhalten erkennen lässt. Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder Rettungssanitäter kennen derartige Übergriffe. Immer wieder werden Hilfskräfte an Unfallstellen von völlig unbeteiligten Personen angegriffen. Einen objektiv nachvollziehbaren Grund für dieses Verhalten gibt es meistens nicht.

Die Disziplinarmaßnahme (Beispiel 1) oder die schlechte Note (Beispiel 2) scheinen auf den ersten Blick hinreichende Erklärungen zu sein, weshalb es zu den Beleidigungen kam. Das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des

Schülers wird ursächlich mit der dienstlichen Funktion des Lehrpersonals in Verbindung gebracht.

Tatsächlich handelt es sich hierbei in den meisten Fällen nur um den Anlass für die jeweilige Tat. Andere Schülerinnen oder Schüler werden ebenfalls diszipliniert oder erhalten für ihre Leistungen schlechte Noten. Zu Straftaten kommt es deswegen aber nicht. Die wahren Motive müssen deshalb in der Person des Täters gesucht werden. Viele Kinder und Jugendliche unterliegen z. B. einer tiefgreifenden Verunsicherung. Ihre Persönlichkeitsentwicklung ist nicht sehr weit fortgeschritten und die innere Unsicherheit ist groß. Schon auf eine einfache Ansprache hin, vor allem bei Kritik oder in Verbindung mit einer als ungerecht empfundenen Bewertung, können diese Schüler tief gekränkt reagieren. Andere Schülerinnen und Schüler betreiben Machtspiele und gehen die Autorität von Lehrkräften gezielt an. Schülerstreiche werden bewusst überzogen und es kommt zu handfesten Straftaten, einfach nur, um Selbstwirksamkeit zu spüren oder einen Statusgewinn durch das Verhalten zu erzielen. Werden Prüfungen sabotiert oder wird Schuleigentum gestohlen, handelt es sich schließlich um sehr rationale Taten, die mit einem konkreten Nutzen für die Täterin oder den Täter verbunden sind. Die Funktionalität der Schule wird durch solche Taten bewusst in Frage gestellt.

Erfahrungsgemäß kommen Betroffene mit rationalen, auf ihre Funktion bezogenen Straftaten sehr viel besser zurecht, als wenn sich das schädigende Verhalten im Nebulösen verliert. Gerade wenn man selbst von einer Straftat betroffen ist, fällt es schwer, mit den beschriebenen Zufälligkeiten oder einer irrationalen Feindseligkeit umzugehen. Ganz allgemein leiden die Opfer von Straftaten an der Frage: „Warum ich?“. Sie suchen nach rationalen Aufhängern, an denen sie die Tat festmachen können und beziehen das Tatgeschehen regelmäßig viel zu stark auf ihre Person. Nicht selten wird das strafbare Verhalten von Schülerinnen und Schülern einer überzogenen Selbstkritik der betroffenen Lehrkräfte ausgesetzt und in letzter Konsequenz - völlig unzutreffend - als pädagogisches Versagen gewertet.

Schulinterne Klärung im Detail

2. Wie lassen sich derartige Übergriffe einordnen?

Ein gewisser Teil der Straftaten zum Nachteil von Lehrkräften richtet sich direkt gegen die Funktionalität der Schule. Andere Taten ereignen sich mehr oder weniger zufällig im Lebensraum Schule oder haben persönliche Hintergründe. Beiden Konstellationen gemeinsam ist der Umstand, dass der schulische Erziehungsauftrag durch das übergriffige Verhalten der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt wird. Neben der klassischen Konstellation von Täter und Opfer bzw. Schädiger und Geschädigten eröffnet sich damit eine zweite Ebene, die bei der Einordnung der Taten zu berücksichtigen ist. Straftaten an der Schule haben fast immer eine Drittwirkung. Zusammen mit den ohnehin diffusen Interessen der Beteiligten führt dies zu komplexen Gemengelagen bei der Aufarbeitung solcher Übergriffe. Neben dem Täter und dem betroffenen Lehrer oder der betroffenen Lehrerin sind auch die Eltern und vielleicht auch deren Versicherung involviert. Darüber hinaus hat die Tat Auswirkungen auf das Kollegium und kann die Schulleitung in Handlungszwänge bringen. Abhängig von der Außenwirkung sind fast immer Klassenkameraden und andere Mitschülerinnen und Mitschüler tangiert und nicht selten ist die gesamte Schulfamilie (also alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, bis hin zu Hausmeister und Reinigungsdienst) betroffen, wenn es zu einem Vorfall mit einer gewissen Erheblichkeit kommt.

Das „WAS“

Das erste Kriterium für die Einordnung einer Tat ist die Qualität der Grenzverletzung. Das Spektrum reicht von einer schweren Gewalttat zum Nachteil einer Lehrkraft, bis zu weniger schwer wiegenden Übergriffen. Nicht selten haben scheinbar kleine Späße große Wirkung und richten dementsprechend Schaden an. In diesen Fällen besteht oft eine gewisse Divergenz zwischen den Vorstellungen des Täters und den Folgen der Tat. Weiterhin ist der Flow in der Tatsituation zu berücksichtigen. Kam es zu einer Art Dammbruch, in dessen Verlauf mehrere Schranken einfach weggespült wurden, oder wurde eine kategorische Grenze vorsätzlich und kaltblütig überschritten. Bildlich gesprochen stellt sich die Frage, wie viele Sicherungen überbrückt wurden. Welche inneren Widerstände, Hemmungen und Bedenken musste der Täter überwinden, damit es zu der Tatausführung kam?

Das „WIE“

Unvorsichtige Handlungen, die auf einen gewissen Leichtsinn beruhen, sind anders zu bewerten als bewusste Grenzverletzungen. Die Polizei spricht diesbezüglich von der kriminellen Energie. Diese Begrifflichkeit ist missverständlich. Im Grunde geht es um den Aufwand, der von der Täterin oder dem Täter betrieben wurde. Auf der einen Seite stehen spontane, reflexhafte, unüberlegte Handlungen; Taten, bei denen einer Emotion nachgegeben wurde und die ohne Nachzudenken verübt wurden. Das andere Ende der Skala bilden Taten, die gut geplant und vorbereitet wurden und mit einem finanziellen, zeitlichen oder sonstigen Einsatz verbunden sind. Die Täterin bzw. der Täter muss Verzicht üben oder besondere Anstrengungen unternehmen. Manche Täter warten stundenlang auf die eine Gelegenheit zur Tat; andere führen diese Gelegenheit gezielt herbei. Bei der Vorbereitung kommen, Kreativität und Fantasie zum Einsatz und bei der Tatausübung wird eine gewisse Abgebrühtheit und Professionalität an den Tag gelegt, die unter Umständen vorher erst eingeübt werden musste.

Das „WARUM“

Ein weiteres Kriterium ergibt sich aus dem Motiv und dem damit verbundenen strafrechtlichen Begriff der Schuld im engeren Sinn. Während das Motiv oft erst erforscht werden muss, ist die Frage des Verschuldens besonders schwierig zu beurteilen. Eine Tat aus Liebe gilt es anders zu betrachten als eine Tat aus Hass. Manchmal steckt hinter dem Diebstahl eines persönlichen Gegenstandes des Lehrers die Verliebtheit einer pubertierenden Schülerin, während in einem anderen Fall eine an sich belanglose Sachbeschädigung rassistische oder fremdenfeindliche Hintergründe haben kann. Hier muss die Schule Stellung beziehen. Moralische, ethische und rechtliche Aspekte sind ebenso in die Entscheidung einzubeziehen, wie ein gewisses Maß an Generosität und Verständnis, damit die Einordnung des Übergriffs abgewogen und sachgerecht erfolgen kann.

Vorher gilt es jedoch, das tatsächliche Motiv für den Übergriff des Schülers auf die Lehrkraft zu erschließen. Erkenntnisquellen sind die Einlassungen des Täters und die Rückschlüsse aus den Tathandlungen. Während Erstere manipulativen Einflüssen ausgesetzt sind, sind die Rückschlüsse immer auch spekulativ. Trotzdem sind die meisten Sachverhalte in der Praxis erstaunlich klar einzuordnen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Motivforschung genügend Raum gegeben wird. Hierzu sind konkrete Nachfragen und ein gutes Hineindenken in die Situation nötig, damit es nicht zu voreiligen Schlüssen kommt.

3. Wie kann die Schule mit Straftaten zum Nachteil von Lehrkräften umgehen?

Angesichts der zahlreichen Konstellationen kann hier keine allgemeinverbindliche Antwort gegeben werden. Aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich schon viele Überlegungen, die berücksichtigt werden können. Ganz grundsätzlich sind Übergriffe zum Nachteil von Lehrerinnen und Lehrern Angelegenheiten der Schulleitung, die hier aufgrund ihrer Fürsorgeverpflichtung tätig werden muss. Auch das Potential der Grenzverletzung macht derartige Tathandlungen zur „Chefsache“. Gewalt gegen Lehrkräfte verlangt Solidarisierung. Betroffene Lehrkräfte dürfen nicht allein gelassen und müssen entsprechend unterstützt werden. Dabei ist auch die Sichtweise der betroffenen Lehrkraft sensibel mit einzubeziehen, da das Gewalterleben individuell sehr unterschiedlich sein kann. Die Betroffenheit der geschädigten Person, mögliche Scham und Selbstvorwürfe können seitens der Schulleitung durch einen kollegialen Umgang mit der betroffenen Lehrkraft aufgefangen werden. Hilfreich kann es ferner sein, z. B. andere Lehrkräfte, Vertreter der Personalvertretung, Beratungslehrkräfte, den schulpsychologischen Dienst, das schulinterne Krisenteam, medienpädagogische Berater u. a. mit einzubinden.

Die eingangs erwähnten Kriterien zur Einordnung des Täterverhaltens, zur Motiverforschung und zu den genauen Hintergründen der Tat, lassen sich oftmals besser im Team erschließen. Jedoch sind auch hier die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Lehrkraft sensibel mit einzubeziehen.

Durch einen Übergriff auf das Lehrpersonal wird die Schule zur Partei. Der Lehrkörper ist in seiner Gesamtheit betroffen, so dass von dem verursachenden Schüler oder dessen Eltern die Neutralität der Schule in Frage gestellt werden kann. Mitunter werden Reaktionen der Schule auf das Verhalten der Schülerin oder des Schülers von der Gegenseite als parteilich und überzogen dargestellt. Durch eine frühzeitige Anzeigerstattung kann in diesem Zusammenhang die notwendige Objektivität hergestellt werden. Die Aufarbeitung der Tat erfolgt in schwerwiegenden Fällen durch die Polizei und die Justiz. Bei weniger gravierenden Sachverhalten, die sich nicht zur Anzeigerstattung eignen, kann durch ein anderes neutrales Krisenmanagement eine entsprechende Lösung herbeigeführt werden. So könnte eine verbale Entgleisung durch eine von der JaS-Fachkraft moderierte Aussprache aufgearbeitet werden.

Erste Ansprechpartner für betroffene Lehrkräfte sind die **SCHULLEITUNGEN** als Vorgesetzte. Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist es ihre Aufgabe, entsprechende Vorfälle zu beenden und in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Betroffenen Lehrkräften steht es zudem frei, sich (zunächst) auch an andere Personen ihres Vertrauens zu wenden. Dies können Kolleginnen und Kollegen sein, aber auch die Polizei kann als (erste) Anlaufstelle fungieren. Unberührt bleibt davon aber die mit Kultusministerieller Bekanntmachung vom 23. September 2014 geregelte Verpflichtung der Lehrkräfte, die Schulleitung über bestimmte schwere Straftaten zu unterrichten.

3.9.2 Weitere Hinweise zur Fallgruppe Lehrkräfte als Opfer von Straftaten

Auch wenn sich die **Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK)** auf die Betreuung von Opfern sexueller Gewalt spezialisiert haben, können diese Beamten und Beamtinnen im Regelfall gut zu den Abläufen eines möglichen Ermittlungs- und Strafverfahrens informieren.

Bei den anzustellenden Überlegungen, ob eine **Anzeige** gegen die bekannte Schülerin oder den bekannten Schüler initiiert werden soll, ist die Kenntnis folgender grundsätzlicher Unterscheidung bedeutsam:

Antragsdelikte sind Delikte, die im Regelfall nur durch eine Anzeige ausermittelt oder verfolgt werden. Darunter fällt beispielsweise die Beleidigung.

Beispiel für eine Beleidigung: „Sie blöder Depp.“

Ein Polizeibeamter unterliegt bei einem reinen Antragsdelikt nicht dem Legalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass eine bspw. im Falle einer Beleidigung in Anspruch genommene Beratung mit dem Schulverbindungsbeamten nicht dazu führt, dass der Polizist dieses Delikt automatisch aufnehmen und weiterverfolgen muss. Dies geschieht nur, wenn die geschädigte Lehrkraft auch einen entsprechenden Strafantrag stellt.

Offizialdelikte sind Delikte, bei denen die Polizei, sobald sie davon Kenntnis hat, in die Ermittlung zur Strafverfolgung einsteigt. Darunter fällt beispielsweise die Bedrohung. Bei solchen Delikten führt eine Beratung durch den Schulverbindungsbeamten dazu, dass bei Äußerung konkreter Verdachtsmomente der Polizeibeamte die Bedrohung automatisch (auch ohne, dass eventuell eine Anzeige erstattet werden wollte) weiterverfolgt = **Legalitätsprinzip**.

Der Schulverbindungsbeamte kann im ersten Schritt am besten anhand konstruierter Fälle nach dem „Was-wäre-wenn? - Prinzip“ beraten.

Wir empfehlen grundsätzlich jeden Vorfall gut zu **dokumentieren**. Wie war der genaue Wortlaut? Wer war eventuell Zeuge?

Existierendes Datenmaterial, wie z. B. E-Mails, Posts oder digitale Fotos, sind wichtige **Beweismittel**, die bis zum ersten Kontakt mit der Polizei bestenfalls komplett unverändert gelassen werden. Wenn Sie technisch versiert sind, können Sie diese Beweismittel auch abspeichern, ausdrucken oder z. B. via Screenshots sichern. Ist Ihnen dies nicht möglich, weil Sie das gesamte Tatgeschehen zu sehr belastet, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, diese Beweise für Sie zu sichern.

Je nachdem, welche Straftat verwirklicht wurde, bestehen unterschiedliche Rechte und Ansprüche. Oft ist es deshalb sinnvoll, sich durch einen **Rechtsanwalt** beraten zu lassen. Die Polizei macht keine Rechtsberatung. Der Rechtsanwalt vertritt die Interessen des Geschädigten vor Gericht und darf bei der Vernehmung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft anwesend sein. Allerdings ist meistens schon das erste Beratungsgespräch kostenpflichtig. Der Verein WEISSER RING bietet Opfern von Gewalt einen Beratungsscheck für das rechtsanwaltliche Erstgespräch an. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist vorab mit der Versicherung die Kostenübernahme zu klären.

Bilder oder Videos, die ohne Erlaubnis des darin Gezeigten veröffentlicht wurden, sollten gelöscht werden. Diese Löschung kann über den Netzwerk-Betreiber veranlasst werden. Auch sogenannte Fake-Profile, die andere eventuell auf den Namen des Geschädigten erstellt haben, können so ebenfalls aus dem Netzwerk entfernt werden. Je nach **Netzwerkbetreiber sind die Voraussetzungen für das Löschen von Daten, Bildern oder ganzen Profilen unterschiedlich. Große Internetanbieter haben hierfür leicht zu recherchierende Abläufe oder sogar einen eigenen Button auf ihrer Site, über den die Löschung in die Wege geleitet werden kann.** Ist das Procedere zur Löschung unklar, sollte die Datenlöschung per Post beim jeweiligen Netzwerkbetreiber eingefordert werden.

Wird eine Lehrkraft von einer Schülerin oder einem Schüler angegriffen bzw. körperlich angegangen, darf diese sich dagegen wehren. Um sich zu verteidigen kann dann auch die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt sein. Die Handlungen der Lehrkraft im Rahmen der **Notwehr** müssen aber erforderlich, objektiv geeignet sein, den Angriff zu beenden, und in einer vernünftigen Relation zum Angriff stehen. Ist der angreifende Schüler ein Kind, unterliegt das Notwehrrecht allerdings Einschränkungen; es ist rechtssicherer, dem Angriff auszuweichen oder lediglich eine Schutzwehr anzuwenden (defensives Verteidigen wie sich wegducken oder die Flucht).

Auch in Fällen absichtlicher wie auch eventuell unbeabsichtigter Provokationen darf grundsätzlich nicht mit körperlicher Gewalt reagiert werden.

3.10 Fallgruppe



**Unterrichtsfremde
Gegenstände**

Fallbeispiele aus der Praxis

1 Auf der Klassenfahrt nach Prag kaufen einzelne Schüler auf einem Markt sogenannte Softairwaffen. Der Lehrer wird während der Heimfahrt im Reisebus darauf aufmerksam.

2 Bei einem 13-jährigen Schüler wurden mehrere nicht zugelassene Böller (La Bomba) aufgefunden.

3 Eine 18-jährige Schülerin brachte ein Tierabwehrspray (Pfefferspray) mit in die Schule und zeigte es einem 19-jährigen Mitschüler. Dieser nahm das Spray an sich und betätigte kurz den Auslösemechanismus, worauf sich ein stark reizender Sprühnebel im Flur vor den Klassenzimmern verbreitete. Von den ebenfalls im Flur anwesenden Mitschülerinnen und Mitschülern mussten daraufhin fünf in einem Krankenhaus ambulant behandelt werden.

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Fragen:

Der Besitz von Waffen, Munition oder explosionsähnlichen Stoffen kann nach dem Waffengesetz (WaffG) oder dem Sprengstoffgesetz (SprengG) strafbar sein. Auch hier gibt es eine Vielzahl von Straftatbeständen, die in dieser Broschüre nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Teilweise ist bereits der Erwerb oder Besitz eines Gegenstands strafbar, manchmal auch erst das Führen des Gegenstands. Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über den Gegenstand außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Vorbemerkungen zu zivilrechtlichen Folgen:

Die Ausführungen zu Fallgruppe 3.6 Körperverletzungen, können auch hier gelten.

3.10.1 Schulinterne Klärung

- Wurde der Gegenstand in die Schule bzw. schulische Veranstaltung mit der Absicht mitgebracht, ihn dort zu zeigen oder gar zu verwenden?
- Ist die Schülerin oder der Schüler bereits zuvor aufgefallen, etwa durch gewaltverherrlichende Aussagen oder das Pflegen bestimmter Kleidungsstile („military look“)?
- Zeigt sich die Schülerin bzw. der Schüler einsichtig?
- Sind die Personensorgeberechtigten über den Vorfall informiert?

3.10.2 Schulinterne Klärung im Detail

1. Um welche Art von Gegenstand handelt es sich? Gegenstände und deren Bestimmung - eine Frage der Bewertung.

Gefährliche Gegenstände sowie sonstige Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, dürfen den Schülerinnen und Schülern nach § 23 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung weggenommen und sichergestellt werden. Selbstverständlich zählen hierzu auch Gegenstände, die einem Besitzverbot unterliegen (z. B. Drogen oder illegale Waffen), durch das Jugendschutzgesetz reglementiert sind (z. B. Nikotin oder Alkohol), oder Gegenstand eines Strafverfahrens sind (z. B. Tatwerkzeuge oder Diebesgut). Ferner sind Zeichen und Symbole von verfassungswidrigen Organisationen ein Anlass zur Intervention. In der Summe gehören alle diese Gegenstände nicht in die Schule.

In der Praxis bereiten insbesondere die sog. gefährlichen Gegenstände Schwierigkeiten bei der Zuordnung. Die Qualität eines Gegenstandes ergibt sich aus der Beziehung zu der Person, die diesen Gegenstand besitzt und der Situation, in der sich die Person mit dem Gegenstand befindet. Mit etwas Fantasie lassen sich etliche Gegenstände des täglichen Lebens denken, die geeignet sind, Menschen schwere Verletzungen zuzufügen. Im Unterschied zu Waffen, die genau zu diesem Zweck hergestellt werden, definieren sich gefährliche Gegenstände durch ein dem Gegenstand immanentes Gefahrenpotential, wie es z. B. bei Giften oder Explosivstoffen der Fall ist. Darüber hinaus können Gegenstände durch eine Umwidmung ihrer Funktion zu gefährlichen Instrumenten werden.

So ist ein Baseballschläger eben nur auf dem Weg zum oder vom Spielfeld unbedenklich, während er am Einlass zur Oberstufenparty oder einer anderen Schulveranstaltung zu einem gefährlichen Gegenstand mutiert. Die Frage nach der Verwendungsabsicht ist für die Einordnung eines Gegenstandes von zentraler Bedeutung. Gleiches gilt für den Kontext, in dem der Gegenstand mitgeführt wird. Konspirative Verstecke oder eine unübliche Kombination mit anderen Sachen können Indikatoren sein, die Rückschlüsse auf eine missbräuchliche Verwendungsabsicht erlauben. Dazu gehören auch Veränderungen und Umbauten, die an den Gegenständen vorgenommen wurden. Zusammen mit den Einlassungen der betreffenden Person kann aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung eine entsprechende Zuordnung vorgenommen werden, die weitergehende Maßnahmen rechtfertigt.



Schulinterne Klärung im Detail

2. Weshalb bringen Schülerinnen und Schüler unterrichtsfremde Gegenstände in die Schule mit?

Es ist erstaunlich, was sich alles in Schultaschen oder Kleidungsstücken von Kindern und Jugendlichen ansammeln kann. Ungeachtet dessen wird bei kritischen Objekten immer wieder angegeben, dass diese zufällig oder aus Versehen mitgeführt werden. Auch hier kann in der Regel durch den Kontext und situative Aspekte eine vernünftige Einordnung vorgenommen werden.

Akuter Handlungsbedarf besteht immer dann, wenn sich Schülerinnen und Schüler bewaffnen, um die Schule zu besuchen. Dies gilt sowohl für Waffen und gefährliche Gegenstände, die zum Schutz - genau genommen zur Abschreckung - mitgeführt werden, vor allem aber dann, wenn derartige Gegenstände in einer Verwendungsabsicht eingesteckt werden. Schwere Gewalttaten an Schulen sind zwar äußerst selten; sie sind aber auch mehr als nur eine statistische Wahrscheinlichkeit. Viele dieser Taten bleiben im Vorfeld stecken, weil aufmerksame Mitschülerinnen bzw. Mitschüler oder Lehrkräfte einschreiten. In anderen Fällen fehlen der Täterpersönlichkeit der Mut oder die Antriebskraft, um den entscheidenden letzten Schritt zu gehen. Nichtsdestotrotz ist auch in diesen Situationen das bestehende Sicherheitskonzept umzusetzen und die Polizei einzuschalten.

Eine analoge Vorgehensweise wird notwendig, wenn Schusswaffen oder vergleichbar gefährliche Gegenstände zum Vorzeigen (Angeben) in die Schule verbracht werden. Bei Spielzeugwaffen oder weniger gefährlichen Gegenständen kann schulintern reagiert werden, soweit eine konkrete Gefährdung der Schülerin oder des Schülers oder anderer Personen ausgeschlossen ist.

Ganz allgemein ist zu bedenken, dass es sich bei der Schule um einen Lebensraum der Schülerinnen und Schüler handelt, an dem sie viel Zeit verbringen und die wesentlichen außerfamiliären Kontakte pflegen. Im Sinne einer differenzierten Einordnung sollte unterschieden werden, ob Gegenstände in die Schule verbracht werden, um dort auf das Schulleben Einfluss zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn Anscheinsdrogen (z. B. Plastiktütchen mit Mehlpulver) so konspirativ herumgezeigt werden, dass

es jeder auf dem Pausenhof mitbekommt. Nur um zu sehen, was passiert, oder als Abwechslung von der alltäglichen Schulroutine.

In einer anderen Konstellation strahlt das außerschulische Leben der Kinder und Jugendlichen in einem Ausmaß auf den Schulbetrieb aus, dass die Schule um eine Intervention nicht herumkommt. Die Beute aus nächtlichen Einbrüchen wird in einer abgelegenen Ecke des Pausenhofes unter den Schülerinnen und Schülern verteilt, die an diesen Taten beteiligt waren. Dabei ist es das Bestreben der Schülerschaft, möglichst wenig Aufmerksamkeit zu erzeugen. Gleichwohl verlangt die Qualität, die einem solchen Verhalten zugrunde liegt, eine Weitergabe der Erkenntnisse an die Polizei. Die Schule wird in das Geschehen einbezogen und quasi zum erweiterten Tatort. Ansonsten ist jedoch zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler über ein Leben außerhalb der Schule verfügen und eine geschützte Privatsphäre besitzen, die es zu respektieren gilt.

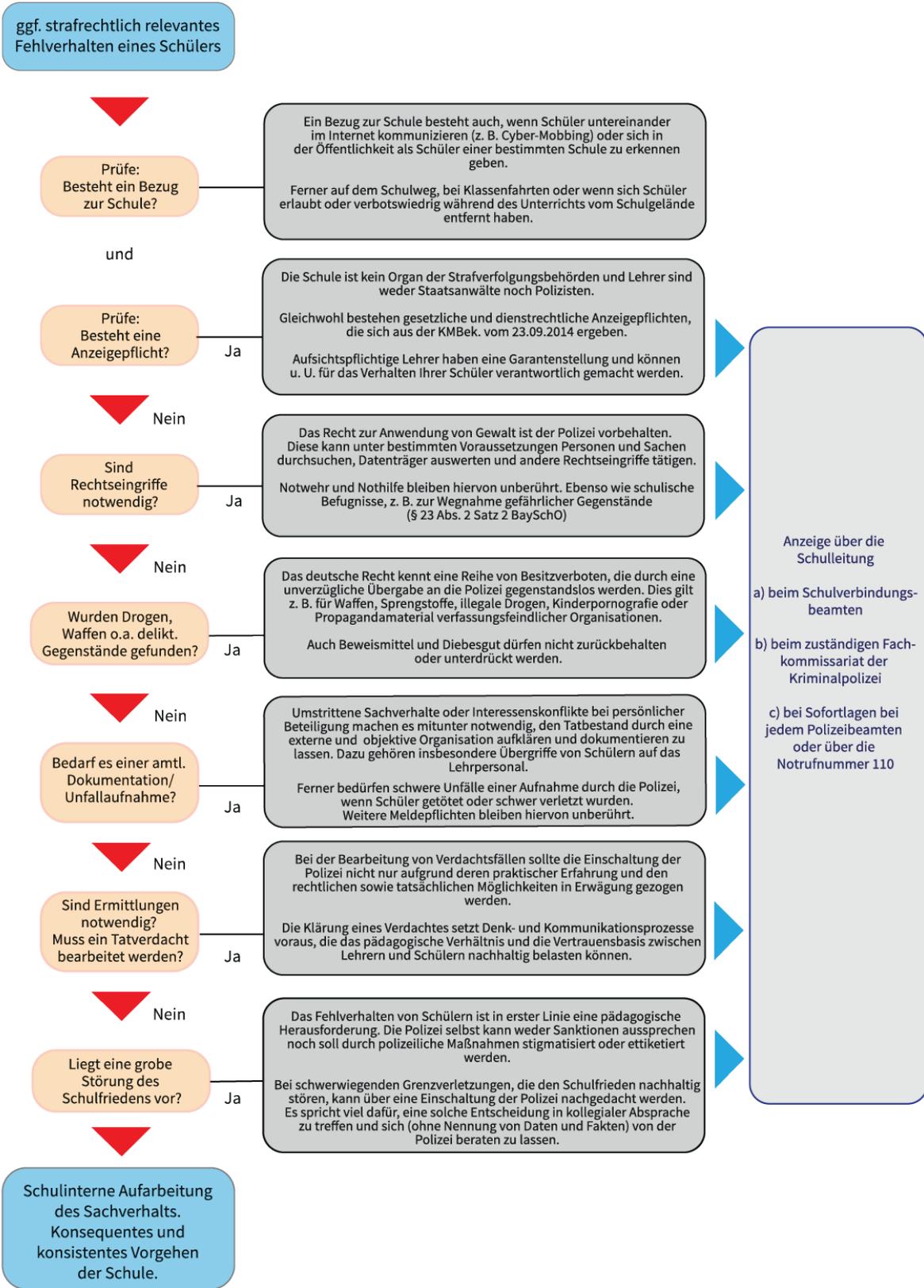
3.10.3 Weitere Hinweise zur Fallgruppe der unterrichtsfremden Gegenstände

Das Mitbringen oder Mitführen jedweder gefährlicher Gegenstände (z. B. Obstmesser) und auch sonstiger Gegenstände, die den Schulunterricht oder die Ordnung der Schule stören (z. B. Konfettikanone), ist allen Schülerinnen und Schülern untersagt (§ 23 Abs. 2 BaySchO). Alle diese Gegenstände stören den Schulfrieden und können deshalb von den Lehrkräften weggenommen und seitens der Schulleitung sichergestellt werden. Die Rückgabe gefährlicher Gegenstände darf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Personensorgeberechtigten erfolgen. Über den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Rückgabe sonstiger Gegenstände, die den Schulunterricht oder Schulfrieden stören, kann die Schulleitung bestimmen. Im Großteil der Fälle liegt es im Ermessen der Lehrkraft, Schülerinnen und Schülern ihre Gegenstände zum Ende des Unterrichtstages wieder auszuhändigen. Ansonsten werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände an die Personensorgeberechtigten ausgehändigt, sobald die Störung des Schulfriedens nicht mehr gegeben ist.

Wenn Lehrkräfte Waffen, Drogen oder Diebesgut im Bereich der Schule oder bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auffinden, sollte unverzüglich die Polizei informiert werden. Hier drohen strafrechtliche Verwicklungen. Das Waffenrecht ist relativ kompliziert und auch die Schulleitung kann nicht wissen, ob das Mitführen oder der Besitz eines Gegenstands gesetzlich erlaubt ist.

Besteht der Verdacht, dass es sich bei einer Sache um einen Gegenstand mit Besitzverbot handelt, ist dieser in **amtliche Verwahrung** zu nehmen. Lehrkräfte haben nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BaySchO ein Wegnahme-Recht. Bis die Polizei den Gegenstand in der Schule sicherstellen kann, ist dieser, getrennt von Privatsachen, in den Räumen der Schulleitung unter Verschluss zu halten, beispielsweise im Tresor der Schule. Die Übergabe an die Polizei soll zeitnah (ohne schuldhafte Verzögerung) und gegen eine amtliche Sicherstellungsbescheinigung erfolgen. Bei illegalen Drogen, Bargeld, Wertsachen oder vergleichbaren Gegenständen empfiehlt sich das Vier-Augen-Prinzip und eine genaue Dokumentation, die es erlaubt, über den Verbleib der Gegenstände Rechenschaft abzulegen.

3.11 Strafanzeige ja oder nein?



Weiterführende Schriften

4

4.1 Auswahl weiterführender Literatur (Ergänzungen)

Baier, D./Bergmann, M.C. (2016): Gewalt an Schulen – Daten und Fakten. Schulmanagement Handbuch 160, S. 6-25.

Bergmann, M.C./Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017, Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut.

Bilz, L./Schubarth, W./Dudziak, I./Fischer, S./Niproschke, S./Ulbricht, J. (Hrsg) (2017): Gewalt und Mobbing an Schulen. Wie sich Gewalt und Mobbing entwickelt haben, wie Lehrer intervenieren und welche Kompetenzen sie brauchen. Klinkhardt Forschung.

Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (2019): Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2018. Sonderteil: Cyber-Grooming – Die Gefahr aus dem Netz. München: Bayerisches Landeskriminalamt.

Melzer, W./Schubarth, W. (2016): Gewalt in der Schule und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. In: Bundesgesundheitsblatt 1/2016, S. 66-72.

Melzer, W./Schubarth, W./Ehninger, F. (2011): Gewaltprävention und Schulentwicklung. 2. Auflage Klinkhardt

Mögling, T./Tillmann, F./Wisniewski, A. (2018): Mobbing an beruflichen Schulen. Ein Praxishandbuch zur Präventions- und Interventionsansätzen. Beltz Juventa

Oberwittler, D. (2018): Jugendkriminalität in sozialen Kontexten. Zur Rolle von Wohngebieten und Schulen bei der Verstärkung von abweichendem Verhalten Jugendlicher. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Springer VS. S. 297-316

Schubarth, W. (2019): Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention. 3. aktualisierte Auflage, Kohlhammer

Schubarth, W./Niproschke, S./Wachs, S. (2016): 25 Jahre Forschung zu Gewalt an Schulen. Bilanz und Perspektiven in 25 Thesen. In: Voß, S./Marks, E. (Hrsg.), Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“, Berlin, S. 1-23.

Spiess, G. (2012): Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, »Gelbe Karte« als »bessere Diversion«? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 441-476.

Winter, S. (2016): „Viel in Bewegung – noch lange nicht am Ziel...“ – 25 Jahre Gewaltprävention in der Schule. In: Voß, S./Marks, E. (Hrsg.), Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“, Berlin, S.1-32.

4.2 Zentrale Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014,
Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925
LINK <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Krisenintervention an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013,
Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680
LINK <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452/true>

Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 3. März 1999,
Az.: IC5-6526-1, Gz. 4210 - II - 2176/92, Az. V/7-K 6541-10/002 026, Nr. VI 1/7316-6/6/98
LINK <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97147>

Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2007,
Az.: II.7-5 K 6080-3.65 770
LINK <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154494>

Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2020,
Az.: IV4/6521.05-1/675 und IV.10-BS4305.18/73/12
LINK https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2160_K_11746

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS

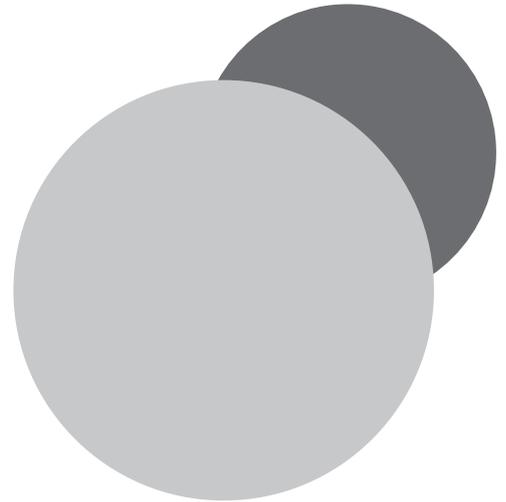
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 25. März 2021,
Az.: IV4/0113.01-3/404
LINK https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2160_A_11970

Richtlinie für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 2016,
Az.: V.8-BS4402.41-6a.141 202
LINK https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964

Mitarbeiterschutz vor Gewalt - Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
November 2020,
LINK https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/?thema=t03



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Redaktion:	Bayerisches Landeskriminalamt Maillingerstraße 15, 80636 München Prävention - SG 513, Franziska Haase
Gestaltung:	Grafikstelle - SG 524, Waldy Benner
Druck:	Onlineversion, September 2023

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Bayerisches
Landeskriminalamt

